Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 16.04.2015	Genehmigungsvermerk Datum: 12.05.2015 Bürgermeister: Gez. Stock
Tagesordnungspunkt 10.5	Bezeichnung der Vorlage:		
Vorlage-Nr: VO/3140/15	**8. Änderung des FNP und Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand; - Abwägung - Satzungsbeschluss**		

Zu beraten im:		
Ö/N	Datum	Gremium
Ö	02.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung
Ö	16.06.2015	Rat der Stadt Wegberg

Sachverhalt:
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsrand Klinkum“ sowie zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum – Ortsrand gefasst.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage Klinkum und nördlich der „Alten Landstraße“.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, diesen Bereich für eine Wohnbebauung auszuweisen und in Verbindung mit einer entsprechenden Eingrünung der Fläche hier eine Arrondierung der Ortslage Klinkum zu erreichen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den beiden Planverfahren wurde vom 22.09.2014 bis einschließlich 31.10.2014 durchgeführt.
Die in diesem Rahmen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen sind in tabellarischer Form aufgearbeitet und als Anlagen 1 und 2 der Vorlage beigefügt.
Seitens der Öffentlichkeit wurden zu diesem Zeitpunkt keine Anregungen vorgebracht.

Die Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des FNP´s und des Bebauungsplanentwurfs IV-9, Klinkum – Ortsrand ist vom 23.03.2015 bis einschließlich 27.03.2015 erfolgt.
Im Rahmen der Offenlage sind seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange die in den Anlagen 3 und 4 der Sitzungsvorlage aufgeführten Stellungnahmen eingegangen.
Ferner haben während dieses Zeitraums vier Bürger/innen eine Anregung zu den Planentwürfen abgegeben (Anlagen 5 und 6).

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich hieraus hinsichtlich der beigefügten Unterlagen zum Flächennutzungsplan „Ortsrand Klinkum“ keine Auswirkungen.

Im Bezug auf die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum – Ortsrand wären nur geringfügige Veränderungen bzw. Ergänzung in der Begründung zum Bebauungsplan sowie bei den Hinweisen zum Bebauungsplan und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen.

Die Unterlagen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind den Anlagen 7 bis 9 zu entnehmen.

Die Bebauungsplanunterlagen sind den Anlagen 10 bis 13 zu entnehmen.
Hierbei ist zu beachten, dass der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum – Ortsrand, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Rates, bereits auf die sich aus der Offenlage ergebenden Änderungen (Anlage 8) angepasst wurde.

Als nächste Verfahrensschritte stehen nun die Beschlüsse über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sowie die Fassung der Beschlüsse zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsrand Klinkum“ und zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 1 bis 4 - den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, wie beschrieben, folgen. Hieraus ergeben sich geringfügige Änderungen an dem Planentwurf und den erläuternden Unterlagen des Bebauungsplans IV-9, Klinkum – Ortsrand.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführung in den Anlage 5 und 6 - den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich den vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit, wie beschrieben, folgen und somit den seitens der Bürgerschaft vorgebrachten Bedenken zur 8. Änderung des FNP „Ortsrand Klinkum“ sowie zum Entwurf des Bebauungsplans IV-9, Klinkum - Ortsrand nicht entsprechen.

3. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne der Beschlüsse Nr. 1 und 2 über die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen entscheidet, wird dem Rat ferner empfohlen, den Beschluss zur 8. Änderung des FNP „Ortsrand Klinkum“ sowie den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum – Ortsrand, unter Berücksichtigung der Ergänzungen zu fassen.

   Der Bürgermeister wird beauftragt, die zur 8. Änderung des FNP erforderliche Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln einzuholen und die Beschlüsse anschließend öffentlich bekanntzumachen.

   Die Plangebiete liegen am westlichen Ende der Ortslage Klinkum und nördlich der „Alten Landstraße“ und sind identisch.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, diesen Bereich für eine Wohnbebauung auszuweisen und in Verbindung mit einer entsprechenden Eingrünung der Fläche hier eine Arrondierung der Ortslage Klinkum zu erreichen.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023). Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:
Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:
Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlagen:

1. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 8. Änderung des FNP „Ortsrand Klinkum“
2. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand
3. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger aus der Offenlage zur 8. Änderung des FNP „Ortsrand Klinkum“
4. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger aus der Offenlage zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand
5. Tabellarische Auswertung der Anregungen seitens der Öffentlichkeit aus der Offenlage zur 3. Änderung des FNP „Ortsrand Klinkum“
6. Tabellarische Auswertung der Anregungen seitens der Öffentlichkeit aus der Offenlage zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand
7. Planentwurf zur 8. Änderung des FNP „Ortsrand Klinkum“
8. Begründung zur 8. Änderung des FNP „Ortsrand Klinkum“
9. Umweltbericht zur 8. Änderung des FNP „Ortsrand Klinkum“
10. Bebauungsplanentwurf IV-9, Klinkum – Ortsrand
11. Begründung zum Bebauungsplanentwurf IV-9, Klinkum – Ortsrand, Stand: 11.05.2015
12. Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplanentwurf
13. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplanentwurf

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Stever	FB 301	
Gez. Heilwagen	FBL 301	
Gez. Fabry	Techn. Beig.	

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
1	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Schreiben vom 18.09.2014**		
	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
2	**Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Schreiben vom 18.09.2014**		
	Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
3	**Erftverband, Schreiben vom 19.09.2014**		
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
4	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.09.2014**		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn,	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	schriftlich angezeigt werden.		
5	**EBV GmbH, Schreiben vom 23.09.2014**		
	Der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH barechtsame Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB bzw. § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Zur oben genannten Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
6	**Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 29.09.2014**		
	Zur o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258) Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000,	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: o Stadt Wegberg, Gemarkung Wegberg: 2/T Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 414 :2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
7	**Kreisverwaltung Heinsberg, Schreiben vom 01.10.2014**		
7.1	Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben. Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Zu den - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Planung keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
7.2	Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wie folgt Stellung genommen: Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
7.3	Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden: 1. Geräuschimmissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten' der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
8	**Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 23.09.2014**		
	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite[1]. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.j	Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belanges wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	sp		
9	**Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 17.10.2014**		
	Durch die Planungen sind agrarstrukturelle Belange unwesentlich berührt. Daher werden von hier aus keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
10	**NEW Netz GmbH, Schreiben vom 18.10.2014**		
	Gegen die 8. Änderung des FNP und den Bebauungsplan IV-9 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
11	**NEW Netz GmbH, Schreiben vom 20.10.2014**		
	In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet und wir erheben keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
12	**Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 21.10.2014**		
12.1	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A", über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Wegberg 2" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 2" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sophia-Jacoba A" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Wegberg 2" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis "Saxon 2" ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK7 9 JQ in Großbritannien. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaß-	Der vorgebrachte Belang erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	nahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.		
12.2	Ferner ist die Planmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Die Planmaßnahme befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.	Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wurdu im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen. Die EBV GmbH wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Im weiteren Verfahren wurde sie erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.	Der Rat nimmt Kenntnis
12.3	Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Vivawest GmbH, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Beide Unternehmen haben hiervon keinen Gebrauch gemacht. Sie wurden im weiteren Verfahren erneut beteiligt	Der Rat nimmt Kenntnis
12.4	Abschließend sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		
13	**Kreisverwaltung Heinsberg, Schreiben vom 23.10.2014**		
13.1	Hiermit nehmen wir Stellung zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf für den geplanten Bebauungsplan. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: offene Wohngebiete 120 m – 140 m geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m sonstige Gebiete ca. 80 m Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m3/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Rat nimmt Kenntnis

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Behörde / Inhalt der Stellungnahme</th><th>Stellungnahme der Verwaltung</th><th>Beschluss-vorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

<table>
<tr><td>Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</td><td>Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)</td><td colspan="2">reine Wohzngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)
Gewerbegebiete (GE)</td><td colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td><td>Industriegebiete (GI)</td></tr>
<tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Geschossflächenzahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr>
<tr><td>Löschwasserbedarf
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td><td>m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td>m³/h</td></tr>
<tr><td>klein</td><td>24</td><td colspan="2">48</td><td colspan="2">96</td><td>96</td></tr>
<tr><td>mittel</td><td>48</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">96</td><td>192</td></tr>
<tr><td>groß</td><td>96</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">192</td><td>192</td></tr>
</table>

</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>13.2</td><td>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</td><td>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Baugenehmigung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes.</td><td>Der Rat nimmt Kenntnis</td></tr>
<tr><td>14</td><td colspan="3">Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 30.10.2014</td></tr>
<tr><td>14.1</td><td>Von Ihren Planungen sind unmittelbar die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 367 im Abschnitt 1 berührt. Bei Berücksichtigung folgender Bedingungen und Auflagen bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken:

1. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evt. Hochbauten weise ich auf</td><td>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes

Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.</td><td>Der Rat nimmt Kenntnis</td></tr>
</table>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	das Problem der Lärm-Reflexion hin. 2. Vom Straßeneigentum der L478 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig 3. Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.		
14.2	4. Die Sichtdreiecke der Zufahrt sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Auf-wuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten. Sofern Straßenbepflanzung hiervon betroffen ist, sind die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig mit der dort zuständigen Straßenmeisterei Nettetal abzustimmen.	Zwischen dem Baugrundstück und dem Straßeneigentum der L478 befindet sich ein etwa 4,5 m breites, öffentliches Grundstück. Dieses wird als Straßengraben genutzt und verhindert somit den Aufwuchs von Pflanzen sowie eine Bebauung mit ~~S~~sichtbehindernden Anlagen. Demnach wird die Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke der Einfahrt dauerhaft gewährleistet.	Der Rat nimmt Kenntnis
14.3	5. Es ist für eine ausreichende Reinigung der Gewässerverrohrung zu sorgen um bei stärkeren Regenereignissen Rückstauungen mit Überflutungen der L367 zu vermeiden.	Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung.	Der Rat nimmt Kenntnis.
14.4	Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Darüber hinaus rege ich an, die Erweiterung der bislang festgesetzten Ortsdurchfahrt zu beantragen um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.	Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde im weiteren Verfahren beteiligt. Eine Erweiterung der bislang festgesetzten Ortsdurchfahrt ist nicht erforderlich, da das Verfahrensgebiet im Vergleich zur Bebauung der gegenüberliegenden Straßenseite weiter vom Ende der Ortsdurchfahrt entfernt liegt. Die tatsächlichen Gegebenheiten werden in Bezug auf den vorgebrachten Belang somit von der Umsetzung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Der Rat nimmt Kenntnis

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum Ortsrand aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
1	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Schreiben vom 18.09.2014**		
	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
2	**Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Schreiben vom 18.09.2014**		
	Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
3	**Erftverband, Schreiben vom 19.09.2014**		
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zusätzlich wurde ein Hinweis bzgl. der Grundwasserverhältnisse in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Nr. 12.2).	Der Rat nimmt zur Kenntnis
4	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.09.2014**		
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn,	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	schriftlich angezeigt werden.		
5	**EBV GmbH, Schreiben vom 23.09.2014**		
	Der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der ehemaligen Sophia-Jacoba GmbH ~~B~~berechtsame Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB bzw. § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Zur oben genannten Bauleitplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
6	**Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 29.09.2014**		
	Zur o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258) Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000,	Folgender Hinweis bzgl. des vorgebrachten Belanges wurde in den Bebauungsplan aufgenommen: *„Erdbebengefährdung* *Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T.* *Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden.*	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: o Stadt Wegberg, Gemarkung Wegberg: 2/T Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 414 :2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
7	**Kreisverwaltung Heinsberg, Schreiben vom 01.10.2014**		
7.1	Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben. Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Zu ~~Aus~~ den - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Planung keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
7.2	Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wie folgt Stellung genommen: Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
7.3	Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde	Folgender Hinweis bzgl. des vorgebrachten Belanges wurde in den	Der Rat

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden: 1. Geräuschimmissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten' der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Bebauungsplan aufgenommen: *„Geräuschimmissionen* *Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten' der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“*	nimmt zur Kenntnis
8	**Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 23.09.2014**		
	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite[1]. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp	Folgender Hinweis bezüglich des vorgebrachten Belanges wurde in den Bebauungsplan aufgenommen: *„Kampfmittel* *Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Plangebiet. Die Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.* *Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird von der Bezirksregierung Düsseldorf um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls der Antrag auf Kampfmittelbeseitigung zu verwenden.* *Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf* *der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.*	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
		Weitere Informationen finden sind auf der Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp zu finden.“	
9	**Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 17.10.2014**		
	Durch die Planungen sind agrarstrukturelle Belange unwesentlich berührt. Daher werden von hier aus keine Bedenken erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
10	**NEW Netz GmbH, Schreiben vom 18.10.2014**		
	Gegen die 8. Änderung des FNP und den Bebauungsplan IV-9 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
11	**NEW Netz GmbH, Schreiben vom 20.10.2014**		
	In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet und wir erheben keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
12	**Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 21.10.2014**		
12.1	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A", über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Wegberg 2" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 2" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Sophia-Jacoba A" ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Wegberg 2" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis "Saxon 2" ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park,	Der vorgebrachte Belang erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Es wurde folgender Hinweis bzgl. des vorgebrachten Belanges in den Bebauungsplan aufgenommen: *„Bergbau* *Das Baugrundstück befindet sich über dem auf Steinkohle verlie-*	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	Polmaise Road, Stirling, FK7 9 JQ in Großbritannien. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.	*henen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A", über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Wegberg 2" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 2" (zu gewerblichen Zwecken).* *Ausweislich der der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.*	
12.2	Ferner ist die Planmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Die Planmaßnahme befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.	Die EBV GmbH wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Im Weiteren Verfahren wurde sie erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zusätzlich wurde folgender Hinweis bzgl. des vorgebrachten Belanges in den Bebauungsplan aufgenommen: *„Grundwasserverhältnisse* *Die Planmaßnahme befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.*	Der Rat nimmt zur Kenntnis
12.3	Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Vivawest GmbH, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Dem Hinweis wurde gefolgt. Die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH wurden im weiteren Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Beide Unternehmen haben hiervon keinen Gebrauch gemacht. Beide werden im weiteren Verfahren erneut beteiligt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
12.4	Abschließend sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	legten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		Kenntnis
13	**Kreisverwaltung Heinsberg, Schreiben vom 23.10.2014**		
13.1	Hiermit nehmen wir Stellung zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf für den geplanten Bebauungsplan. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: offene Wohngebiete 120 m – 140 m geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m sonstige Gebiete ca. 80 m Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m3/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanes.	Der Rat nimmt zur Kenntnis

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Behörde / Inhalt der Stellungnahme</th><th>Stellungnahme der Verwaltung</th><th>Beschluss-vorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

<table>
<tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</th><th>Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)</th><th colspan="2">reine Wohzngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)
Gewerbegebiete (GE)</th><th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industriegebiete (GI)</th></tr>
<tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Geschossflächenzahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr>
<tr><td>Löschwasserbedarf
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td><td>m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td>m³/h</td></tr>
<tr><td>klein</td><td>24</td><td colspan="2">48</td><td colspan="2">96</td><td>96</td></tr>
<tr><td>mittel</td><td>48</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">96</td><td>192</td></tr>
<tr><td>groß</td><td>96</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">192</td><td>192</td></tr>
</table>

</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>13.2</td><td>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</td><td>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Baugenehmigung und führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanes.</td><td>Der Rat nimmt zur Kenntnis</td></tr>
<tr><td>14</td><td colspan="3">Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 30.10.2014</td></tr>
<tr><td>14.1</td><td>Von Ihren Planungen sind unmittelbar die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 367 im Abschnitt 1 berührt. Bei Berücksichtigung folgender Bedingungen und Auflagen bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken:

1. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evt. Hochbauten weise ich auf</td><td>Anfallendes Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Somit ist davon auszugehen, dass dem Straßengrundstück kein Oberflächenwasser zugeführt wird. Die konkrete Ausführung der Versickerungsanlagen betrifft die Ebene der Baugenehmigung.

Zusätzlich wurde folgender Hinweis bzgl. der vorgebrachten Belange in den Bebauungsplan aufgenommen:</td><td>Der Rat nimmt zur Kenntnis</td></tr>
</table>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss-vorschlag
	das Problem der Lärm-Reflexion hin. 2. Vom Straßeneigentum der L367 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig 3. Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.	*„Lärmemissionen* *Das Baugrundstück befindet sich unmittelbar an der Landesstraße L367. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evtl. Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.*	
14.2	4. Die Sichtdreiecke der Zufahrt sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten. Sofern Straßenbepflanzung hiervon betroffen ist sind die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig mit der dort zuständigen Straßenmeisterei Nettetal abzustimmen.	Zwischen dem Baugrundstück und dem Straßeneigentum der L367 befindet sich ein etwa 4,5 m breites, öffentliches Grundstück. Dieses wird als Straßengraben genutzt und verhindert somit den Aufwuchs von Pflanzen sowie eine Bebauung mit Sichtbehindernden Anlagen. Demnach wird die Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke der Einfahrt dauerhaft gewährleistet.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
14.3	5. Es ist für eine ausreichende Reinigung der Gewässerverrohrung zu sorgen um bei stärkeren Regenereignissen Rückstauungen mit Überflutungen der L367 zu vermeiden.	Diese Vorgabe ist nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln.	Der Rat nimmt zur Kenntnis
14.4	Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Darüber hinaus rege ich an, die Erweiterung der bislang festgesetzten Ortsdurchfahrt zu beantragen um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.	Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde im weiteren Verfahren beteiligt. Eine Erweiterung der bislang festgesetzten Ortsdurchfahrt ist nicht erforderlich, da das Verfahrensgebiet im Vergleich zur Bebauung der gegenüberliegenden Straßenseite weiter vom Ende der Ortsdurchfahrt entfernt liegt. Die tatsächlichen Gegebenheiten werden in Bezug auf den vorgebrachten Belang somit von der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht berührt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis

Inhaltsverzeichnis

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsrand Klinkum; Stadt Wegberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1 Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland –; Mit Schreiben vom 13.02.2015 ... 1

2 Erftverband mit Schreiben; Mit Schreiben vom 05.03.2015 ... 4

3 Fernleitungs-Betriebsgemeinschaft; Mit Schreiben vom 09.02.2015 ... 4

4 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach; Mit Schreiben vom 17.03.2015 ... 4

4.1 Flächennutzungsplan ... 4
4.2 Zufahrten ... 5
4.3 Sichtdreiecke ... 5
4.4 Lärmimmissionen, Ansprüche gegenüber dem Landesbetrieb und Oberflächenwasser ... 6
4.5 Weitere Beteiligung ... 6
4.6 Ortsdurchfahrt ... 6

5 Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg; Mit Schreiben vom 23.02.2015 ... 8

5.1 Ausgleich ... 8
5.2 Redaktioneller Fehler ... 8

6 Landrat des Kreises Heinsberg, Bau- und Wohnungsangelegenheiten; Mit Schreiben vom 03.03.2015 ... 9

7 Landrat des Kreises Heinsberg, Brandschutzdienststelle; Mit Schreiben vom 09.02.2015 ... 9

7.1 Hydrantenabstände und Löschwasserbedarf ... 9
7.2 Fenster ... 10

8 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung ... 10

8.1 Mit Schreiben vom 09.02.2015 ... 10
8.2 Mit Schreiben vom 20.02.2015 ... 11

9 BAIUD der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.02.2015 ... 11

10 LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 04.02.2015 ... 11

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsrand Klinkum; Stadt Wegberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland –; Mit Schreiben vom 13.02.2015		
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite[1]. ***Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.*** ***Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.*** ***Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5370040-174/14 vom 23.09.2014. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.*** ***Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite*** ***www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp***	Der konkrete Verdachtsfall liegt etwa 150 m außerhalb des Plangebietes. Insofern gehen hiervon keine Gefahren für die Umsetzung des Vorhabens aus. Eine weitere Überprüfung auf evtl. vorhandene Kampfmittel erfolgt sinnvollerweise unmittelbar vor Baubeginn, nach Freiräumung der von Baumaßnahmen betroffenen Flächen und betrifft somit die Ebene der Ausführungsplanung. Ein Hinweis bzgl. der vorgebrachten Belange wurde bereits im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag

Nachweisführung eines Bombenfunds

Aktenzeichen	22.5-3-5370040-17/15/	vom 28.01.2015		
Kommune	Wegberg			
Straße	Bebauungsplan Nr. IV-9	Auswertung vom:	13.02.2015	
Räummaßnahme		Auswerter:	Schwiering	
DGK 5		Bodenkarte		
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte		
Luftbildnummer	612020	Ing.-Geol.Karte		
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	US 33/2437	Flugdatum	31.12.1945	
Maßstab Luftbild 1:	10200	Vermerke		
Punktnummer	44	VP-Durchm.(m)		
Koordinaten des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)	
	306801,01	**5668758,28**		
Koordinatensystem	**ETRS 89**		y = 10,00	

Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung

Name Einmesser			Land-Detektion	
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m)	y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	306791,01	5668748,28	0,00	0,00
Eckpunkt 2 (NW)	306791,01	5668768,28	20,00	0,00
Eckpunkt 3 (NO)	306811,01	5668768,28	20,00	20,00
Eckpunkt 4 (SO)	306811,01	5668748,28	0,00	20,00

Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen

Land-Detektion		Datum	
Bediener		Detektor	
Auswerter		Name Dateien	
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)

Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke

Anlage 5a der TVV		

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsrand Klinkum; Stadt Wegberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2 Erftverband mit Schreiben; Mit Schreiben vom 05.03.2015		
Gegen den Inhalt der o. g. Maßnahmen bestehen, wie Ihnen schon in unserer Stellungnahme vom 19.09.2014 mitgeteilt wurde, aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn bei der Detailplanung berücksichtigt wird, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können. ***Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten ist, dass bei hohen Grundwasserständen (bis zu 5 m unter Flur) Vernässungsschäden an Gebäuden vermieden werden.***	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes. Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wird im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
3 Fernleitungs-Betriebsgemeinschaft; Mit Schreiben vom 09.02.2015		
Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind. ***Zum Vorgang weisen wir darauf hin, dass die FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH nicht "Träger öffentlicher Belange" bezüglich der Angelegenheiten der Bundeswehr ist.***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.	Der Rat nimmt Kenntnis
4 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach; Mit Schreiben vom 17.03.2015		
4.1 Flächennutzungsplan		
Das Änderungsgebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr.1) der freien Strecke der Landesstraße 367 (Alte Landstraße) begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen. ***Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bedenken erhoben.		
4.2 Zufahrten		
Bebauungsplan IV-9 ***Das Plangebiet wird im Süden von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 367 (Alte Landstraße) begrenzt: Abschnitt 1, Station 2,220 bis Station 2,250. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.*** ***Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:*** ***• Die vorhandene Zufahrt zu dem Grundstück ist zurückzubauen, der Straßenseitengraben ist zu öffnen zugunsten einer neuen Zufahrt an der östlichen Plangebietsgrenze. Hier ist der Straßenseitengraben mittels eines neuen Durchlasses zu verrohren. Näheres hierzu ist mit der zuständigen Straßenmeisterei Heinsberg, Industriestraße 4, 42525 Heinsberg, Tel.: 02452&/99550 frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen.*** ***• Da die neue Zufahrt an der freien Strecke der L 367 liegt, ist diese gemäß §18 StrWG NRW sondernutzungsgebührenpflichtig.***	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wird im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
4.3 Sichtdreiecke		
• An der Zufahrt sind die Sichtdreiecke der Anfahrsicht auf Radweg und Fahrbahn von Sichthindernissen ≥ 80 cm freizuhalten.	Auch bei Verlegung der Einfahrt auf die östliche Seite des Plangebietes bestehen keine Konflikte mit den einzuhaltenden Sichtdreiecken. Zwischen dem Baugrundstück und dem Straßeneigentum der L367 befindet sich ein etwa 4,5 m breites, öffentliches Grundstück. Dieses wird als Straßengraben bzw. im Osten Fußweg genutzt. Hierdurch wird der Aufwuchs von Pflanzen sowie eine Bebauung mit sichtbehindernden Anlagen verhindert. Demnach wird die Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke der Einfahrt dauerhaft gewährleistet.	Der Rat nimmt Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4.4 Lärmimmissionen, Ansprüche gegenüber dem Landesbetrieb und Oberflächenwasser		
• ***Vom Straßeneigentum der L 367 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.*** • ***Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.***	Diese Vorgabe ist nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln.	Der Rat nimmt Kenntnis
4.5 Weitere Beteiligung		
• ***Die hiesige Niederlassung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beteiligen.***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
4.6 Ortsdurchfahrt		
Ferner wird angeregt, die bislang festgesetzte Ortsdurchfahrt nach Westen zu verlegen, um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Hierzu ist seitens der Stadt ein entsprechender Antrag der hiesigen Niederlassung vorzulegen.	Diese Vorgabe ist nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln.	Der Rat nimmt Kenntnis

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsrand Klinkum; Stadt Wegberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
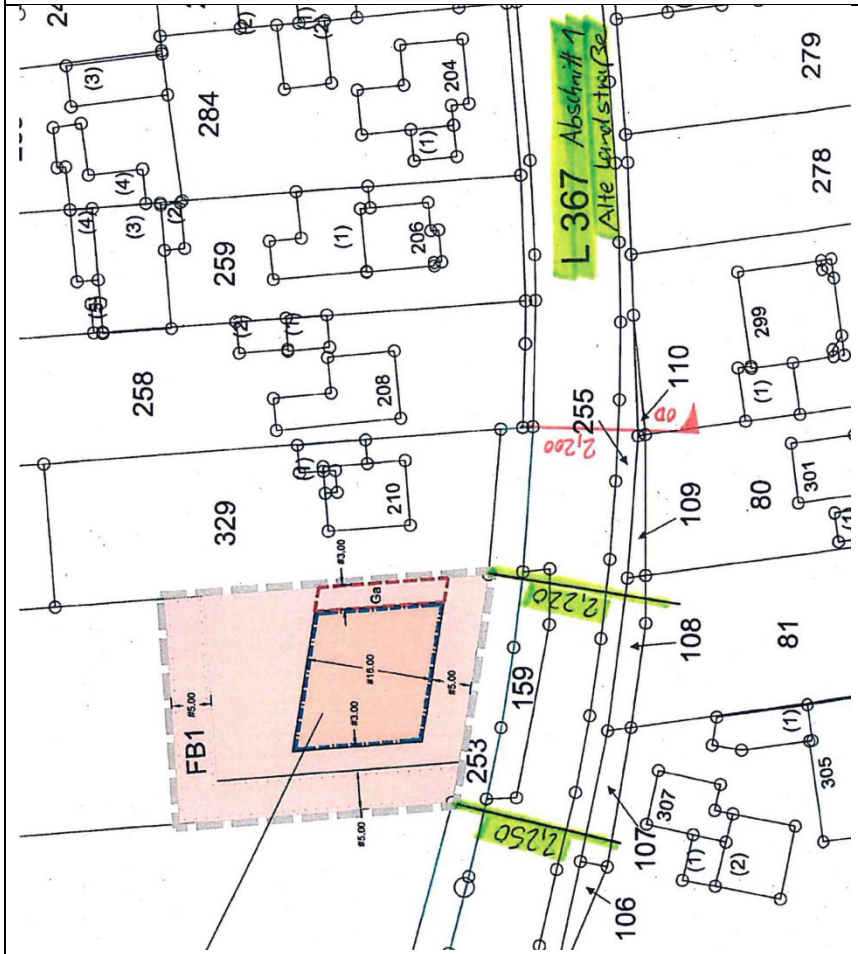		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg; Mit Schreiben vom 23.02.2015		
5.1 Ausgleich		
Zunächst verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 17.10.2014. ***Aufgrund des nunmehr vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes tragen wir Folgendes vor:*** ***Zum Schutzgut Boden wird auf die fehlende Ausgleichsmöglichkeit des Eingriffs durch Entsiegelung hingewiesen und als Ersatz die Ausgleichsfunktion der Pflanzungen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft hingewiesen. Zwar hat der Ausgleich für Verlust der Bodenfunktion in der Bilanzierung keine Auswirkungen. Dennoch möchten wir diesen Aspekt vorsorglich aufgreifen. Sollte der beschriebene Ausgleich für die Bodenfunktion tatsächlich einmal verbindlich werden, kann dieser - wie im Gutachten selbst ausgeführt- nur durch Entsiegelung erfolgen. Diese Umsetzung könnte aus hiesiger Sicht dazu genutzt werden, gewerbliche Brachflächen neu zu entwickeln.***	Der Ausgleich betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis
5.2 Redaktioneller Fehler		
Unter 7.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der zusätzliche Kompensations- bedarf errechnet. In dem folgend dargestellten Rechenweg kann von uns nur das Ergebnis der 301 Ökopunkte, jedoch nicht der Flächenbedarf von 0,19 ha nachvollzogen werden: $\frac{1.204}{6 - 2} = 301$ (entspricht 0,19 ha)	Die Berechnung des Ausgleichs betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 Landrat des Kreises Heinsberg, Bau- und Wohnungsangelegenheiten; Mit Schreiben vom 03.03.2015		
Aus den vom Kreis Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
7 Landrat des Kreises Heinsberg, Brandschutzdienststelle; Mit Schreiben vom 09.02.2015		
7.1 Hydrantenabstände und Löschwasserbedarf		
Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ist an den zuständigen Brandschutztechniker ***(Stadt Wegberg, Herrn Klaus Bodden) mit gleicher Post heraus gegangen.*** ***hiermit nehmen wir Stellung zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die*** ***Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf für den geplanten Bebauungsplan.*** ***Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:*** ***offene Wohngebiete 120m-140m*** ***geschlossene Wohngebiete 100m-120m*** ***sonstige Gebiete ca. 80 m*** ***Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.***	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Rat nimmt Kenntnis

<table>
<tr><th>Stellungnahmen</th><th>Abwägungsvorschlag</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td>

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

<table>
<tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</th><th>Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)</th><th colspan="2">reine Wohzngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)
Gewerbegebiete (GE)</th><th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industriegebiete (GI)</th></tr>
<tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Geschossflächenzahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr>
<tr><td>**Löschwasserbedarf** bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td><td>m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td>m³/h</td></tr>
<tr><td>klein</td><td>24</td><td colspan="2">48</td><td colspan="2">96</td><td>96</td></tr>
<tr><td>mittel</td><td>48</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">96</td><td>192</td></tr>
<tr><td>groß</td><td>96</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">192</td><td>192</td></tr>
</table>

</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">**7.2 Fenster**</td></tr>
<tr><td>***Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.***</td><td>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und führt zu keiner Änderung des Flächennutzungsplanes.</td><td>Der Rat nimmt Kenntnis</td></tr>
<tr><td colspan="3">**8 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung**</td></tr>
<tr><td colspan="3">**8.1 Mit Schreiben vom 09.02.2015**</td></tr>
<tr><td>***Gegen den o.g. FNP 301 8. Änd. Und den Bebauungsplan 1-44 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.***</td><td>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</td><td>Der Rat nimmt Kenntnis</td></tr>
</table>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8.2 Mit Schreiben vom 20.02.2015		
In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme. ***Beteiligte Konzerngesellschaften*** ***U04 NEW Netz GmbH Herr Back 02451-6246425 alexander.back@new-netz-gmbh.de siehe Antwortschreiben*** ***U50 West Energie und Verkehr GmbH Herr Winkens 02431-886800 udo.winkens@west-euv.de Keine Bedenken***	Das erwähnte Schreiben der NEW Netz GmbH ist bei der Stadt Wegberg eingegangen. Auch von hier wurden keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
9 BAIUD der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.02.2015		
Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. ***Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.***	Bauliche Anlagen die eine Höhe von 30 m überschreiten sind nicht geplante und werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis
10 LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 04.02.2015		
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden. ***Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.***	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden im Verfahren beteiligt. Beide haben hiervon keinen Gebrauch gemacht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan IV-9; Klinkum - Ortsrand; Stadt Wegberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1 Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland –; Mit Schreiben vom 13.02.2015 ... 1

2 Erftverband mit Schreiben; Mit Schreiben vom 05.03.2015 ... 4

3 Fernleitungs-Betriebsgemeinschaft; Mit Schreiben vom 09.02.2015 ... 4

4 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach, Mit Schreiben vom 17.03.2015 ... 4

4.1 Flächennutzungsplan ... 4
4.2 Zufahrten ... 5
4.3 Sichtdreiecke ... 5
4.4 Lärmimmissionen, Ansprüche gegenüber dem Landesbetrieb und Oberflächenwasser ... 6
4.5 Weitere Beteiligung ... 6
4.6 Ortsdurchfahrt ... 6

5 Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg; Mit Schreiben vom 23.02.2015 ... 8

5.1 Ausgleich ... 8
5.2 Redaktioneller Fehler ... 8

6 Landrat des Kreises Heinsberg, Bau- und Wohnungsangelegenheiten; Mit Schreiben vom 03.03.2015 ... 9

7 Landrat des Kreises Heinsberg, Brandschutzdienststelle; Mit Schreiben vom 09.02.2015 ... 9

7.1 Hydrantenabstände und Löschwasserbedarf ... 9
7.2 Fenster ... 10

8 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung ... 10

8.1 Mit Schreiben vom 09.02.2015 ... 10
8.2 Mit Schreiben vom 20.02.2015 ... 11

9 BAIUD der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.02.2015 ... 11

10 LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 04.02.2015 ... 11

Bebauungsplan IV-9; Klinkum - Ortsrand; Stadt Wegberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland –; Mit Schreiben vom 13.02.2015		
Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). In der beigefügten Karte ist lediglich der konkrete Verdacht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung des konkreten Verdachtes sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite[1]. ***Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.*** ***Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.*** ***Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5370040-174/14 vom 23.09.2014. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.*** ***Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite*** ***www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp***	Der konkrete Verdachtsfall liegt etwa 150 m außerhalb des Plangebietes. Insofern gehen hiervon keine Gefahren für die Umsetzung des Vorhabens aus. Eine weitere Überprüfung auf evtl. vorhandene Kampfmittel erfolgt sinnvollerweise unmittelbar vor Baubeginn, nach Freiräumung der von Baumaßnahmen betroffenen Flächen und betrifft somit die Ebene der Ausführungsplanung. Ein Hinweis bzgl. der vorgebrachten Belange wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag

Nachweisführung eines Bombenfunds

Aktenzeichen	22.5-3-5370040-17/15/	vom 28.01.2015		
Kommune	Wegberg			
Straße	Bebauungsplan Nr. IV-9	Auswertung vom:	13.02.2015	
Räummaßnahme		Auswerter:	Schwiering	
DGK 5		Bodenkarte		
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte		
Luftbildnummer	612020	Ing.-Geol.Karte		
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	US 33/2437	Flugdatum	31.12.1945	
Maßstab Luftbild 1:	10200	Vermerke		
Punktnummer	44	VP-Durchm.(m)		
Koordinaten des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)	
	306801,01	**5668758,28**		
Koordinatensystem	**ETRS 89**		y = 10,00	

Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung

Name Einmesser			Land-Detektion	
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m)	y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	306791,01	5668748,28	0,00	0,00
Eckpunkt 2 (NW)	306791,01	5668768,28	20,00	0,00
Eckpunkt 3 (NO)	306811,01	5668768,28	20,00	20,00
Eckpunkt 4 (SO)	306811,01	5668748,28	0,00	20,00

Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen

Land-Detektion		Datum	
Bediener		Detektor	
Auswerter		Name Dateien	
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)

Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke

Anlage 5a der TVV		

Bebauungsplan IV-9; Klinkum - Ortsrand; Stadt Wegberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2 Erftverband mit Schreiben; Mit Schreiben vom 05.03.2015		
Gegen den Inhalt der o. g. Maßnahmen bestehen, wie Ihnen schon in unserer Stellungnahme vom 19.09.2014 mitgeteilt wurde, aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn bei der Detailplanung berücksichtigt wird, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können. ***Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer Versickerung von Niederschlagswasser zu beachten ist, dass bei hohen Grundwasserständen (bis zu 5 m unter Flur) Vernässungsschäden an Gebäuden vermieden werden.***	Ein Hinweis auf den vorgebrachten Belang wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen: ***„Grundwasserstände*** ***Bei der Detailplanung ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten können. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist zu beachten, dass bei hohen Grundwasserständen (bis zu 5 m unter Flur) Vernässungsschäden an Gebäuden vermieden werden.“***	Der Rat beschließt die Ergänzung des Planentwurfs um den nebenstehenden Hinweis.
3 Fernleitungs-Betriebsgemeinschaft; Mit Schreiben vom 09.02.2015		
Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind. ***Zum Vorgang weisen wir darauf hin, dass die FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH nicht "Träger öffentlicher Belange" bezüglich der Angelegenheiten der Bundeswehr ist.***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.	Der Rat nimmt Kenntnis
4 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach, Mit Schreiben vom 17.03.2015		
4.1 Flächennutzungsplan		
Das Änderungsgebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr.1) der freien Strecke der Landesstraße 367 (Alte Landstraße) begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen. ***Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bedenken erhoben.		
4.2 Zufahrten		
Bebauungsplan IV-9 ***Das Plangebiet wird im Süden von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 367 (Alte Landstraße) begrenzt: Abschnitt 1, Station 2,220 bis Station 2,250. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.*** ***Gegen den o.a. Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:*** ***• Die vorhandene Zufahrt zu dem Grundstück ist zurückzubauen, der Straßenseitengraben ist zu öffnen zugunsten einer neuen Zufahrt an der östlichen Plangebietsgrenze. Hier ist der Straßenseitengraben mittels eines neuen Durchlasses zu verrohren. Näheres hierzu ist mit der zuständigen Straßenmeisterei Heinsberg, Industriestraße 4, 42525 Heinsberg, Tel.: 02452&/99550 frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen.*** ***• Da die neue Zufahrt an der freien Strecke der L 367 liegt, ist diese gemäß §18 StrWG NRW sondernutzungsgebührenpflichtig.***	Durch den Bebauungsplan werden keine Verkehrsflächen, Einfahrtsbereiche oder Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Da die Offenlage gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits durchgeführt wurde, kann keine Änderung der Plankonzeption erfolgen, ohne eine Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 zu erfordern. Aus diesem Grund soll die Ausführung der Einfahrt auf die Ebene der Genehmigungsplanung verschoben werden. Da der Landesbetrieb Straßenbau NRW auf der Genehmigungsebene erneut seine Zustimmung erteilen muss (Vgl. Nr. 4.5), ist die Umsetzung der eingebrachten Belange planungsrechtlich abgesichert. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt. Von hier wurde bestätigt, dass keine Bedenken gegen eine solche Vorgehensweise bestehen, wenn ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird. ***„Zufahrten*** ***Die Zufahrt zum Plangebiet ist mit der zuständigen Straßenmeisterei Heinsberg frühzeitig vor Baubeginn abzustimmen.“***	Der Rat beschließt die Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes um den nebenstehenden Hinweis:
4.3 Sichtdreiecke		
• An der Zufahrt sind die Sichtdreiecke der Anfahrsicht auf Radweg und Fahrbahn von Sichthindernissen ≥ 80 cm freizuhalten.	Auch bei Verlegung der Einfahrt auf die östliche Seite des Plangebietes bestehen keine Konflikte mit den einzuhaltenden Sichtdreiecken. Zwischen dem Baugrundstück und dem Straßeneigentum der L367 befindet sich ein etwa 4,5 m breites, öffentliches Grundstück. Dieses wird als Straßengraben bzw. im Osten als Fußweg genutzt. Hierdurch wird der Aufwuchs von Pflanzen sowie eine Bebauung mit sichtbehindernden Anlagen verhindert. Demnach wird die Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke der Einfahrt dauerhaft gewährleistet.	Der Rat nimmt Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4.4 Lärmimmissionen, Ansprüche gegenüber dem Landesbetrieb und Oberflächenwasser		
• ***Vom Straßeneigentum der L 367 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.*** • ***Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.***	Diese Vorgabe ist nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln.	Der Rat nimmt Kenntnis
4.5 Weitere Beteiligung		
• ***Die hiesige Niederlassung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beteiligen.***	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
4.6 Ortsdurchfahrt		
Ferner wird angeregt, die bislang festgesetzte Ortsdurchfahrt nach Westen zu verlegen, um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Hierzu ist seitens der Stadt ein entsprechender Antrag der hiesigen Niederlassung vorzulegen.	Diese Vorgabe ist nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln.	Der Rat nimmt Kenntnis

Bebauungsplan IV-9; Klinkum - Ortsrand; Stadt Wegberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
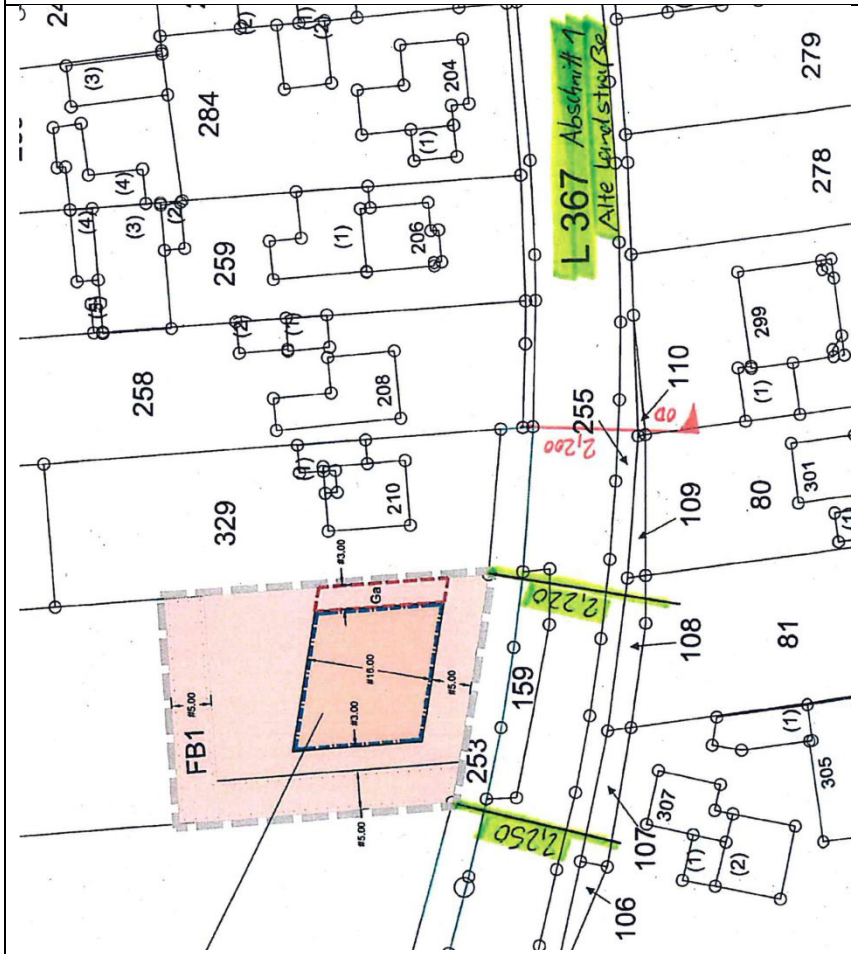		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg; Mit Schreiben vom 23.02.2015		
5.1 Ausgleich		
Zunächst verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 17.10.2014. ***Aufgrund des nunmehr vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes tragen wir Folgendes vor:*** ***Zum Schutzgut Boden wird auf die fehlende Ausgleichsmöglichkeit des Eingriffs durch Entsiegelung hingewiesen und als Ersatz die Ausgleichsfunktion der Pflanzungen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft hingewiesen. Zwar hat der Ausgleich für Verlust der Bodenfunktion in der Bilanzierung keine Auswirkungen. Dennoch möchten wir diesen Aspekt vorsorglich aufgreifen. Sollte der beschriebene Ausgleich für die Bodenfunktion tatsächlich einmal verbindlich werden, kann dieser - wie im Gutachten selbst ausgeführt- nur durch Entsiegelung erfolgen. Diese Umsetzung könnte aus hiesiger Sicht dazu genutzt werden, gewerbliche Brachflächen neu zu entwickeln.***	Sollte der Ausgleich der Bodenfunktion verbindlich werden, können ggf. gewerbliche Brachflächen entsiegelt werden. Derzeit ergeben sich aus dem vorgebrachten Aspekt keine Anpassungserfordernisse an die Plankonzeption. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
5.2 Redaktioneller Fehler		
Unter 7.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der zusätzliche Kompensations- bedarf errechnet. In dem folgend dargestellten Rechenweg kann von uns nur das Ergebnis der 301 Ökopunkte, jedoch nicht der Flächenbedarf von 0,19 ha nachvollzogen werden: $\frac{1.204}{6 \quad — \quad 2} = 301$ (entspricht 0,19 ha)	Bei dem Flächenbedarf von 0,19 ha handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Tatsächlich muss ein Wert von 0,03 ha angegeben werden. Der Fehler wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan korrigiert. Da der erforderliche, externe Ausgleich über Ökopunkte und nicht über einen Flächenansatz erbracht werden soll, ergeben sich hieraus keine Anpassungserfordernisse an die Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 Landrat des Kreises Heinsberg, Bau- und Wohnungsangelegenheiten; Mit Schreiben vom 03.03.2015		
Aus den vom Kreis Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
7 Landrat des Kreises Heinsberg, Brandschutzdienststelle; Mit Schreiben vom 09.02.2015		
7.1 Hydrantenabstände und Löschwasserbedarf		
Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ist an den zuständigen Brandschutztechniker ***(Stadt Wegberg, Herrn Klaus Bodden) mit gleicher Post heraus gegangen.*** ***hiermit nehmen wir Stellung zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die*** ***Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf für den geplanten Bebauungsplan.*** ***Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:*** ***offene Wohngebiete 120m-140m*** ***geschlossene Wohngebiete 100m-120m*** ***sonstige Gebiete ca. 80 m*** ***Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.***	Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanes.	Der Rat nimmt Kenntnis

<table>
<tr><th>Stellungnahmen</th><th>Abwägungsvorschlag</th><th>Beschlussvorschlag</th></tr>
<tr><td>

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

<table>
<tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung</th><th>Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)</th><th colspan="2">reine Wohzngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th><th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industriegebiete (GI)</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Gewerbegebiete (GE)</td><td></td><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Geschossflächenzahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>**Löschwasserbedarf** bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td><td>m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td colspan="2">m³/h</td><td>m³/h</td></tr>
<tr><td>klein</td><td>24</td><td colspan="2">48</td><td colspan="2">96</td><td>96</td></tr>
<tr><td>mittel</td><td>48</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">96</td><td>192</td></tr>
<tr><td>groß</td><td>96</td><td colspan="2">96</td><td colspan="2">192</td><td>192</td></tr>
</table>

</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">**7.2 Fenster**</td></tr>
<tr><td>***Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.***</td><td>Die Stellungnahme betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanes.</td><td>Der Rat nimmt Kenntnis</td></tr>
<tr><td colspan="3">**8 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung**</td></tr>
<tr><td colspan="3">**8.1 Mit Schreiben vom 09.02.2015**</td></tr>
<tr><td>***Gegen die 8. Änderung FNP und den Bebauungsplan IV-9 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.***</td><td>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</td><td>Der Rat nimmt Kenntnis</td></tr>
</table>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8.2 Mit Schreiben vom 20.02.2015		
In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme. ***Beteiligte Konzerngesellschaften*** ***U04 NEW Netz GmbH Herr Back 02451-6246425 alexander.back@new-netz-gmbh.de siehe Antwortschreiben*** ***U50 West Energie und Verkehr GmbH Herr Winkens 02431-886800 udo.winkens@west-euv.de Keine Bedenken***	Das erwähnte Schreiben der NEW Netz GmbH ist bei der Stadt Wegberg eingegangen. Auch von hier wurden keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis
9 BAIUD der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.02.2015		
Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. ***Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.***	Bauliche Anlagen die eine Höhe von 30 m überschreiten sind nicht geplante und werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis
10 LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement mit Schreiben vom 04.02.2015		
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden im Verfahren beteiligt. Beide haben hiervon keinen Gebrauch gemacht. Sie Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und führt zu keiner Änderung der Plankonzeption.	Der Rat nimmt Kenntnis.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsrand Klinkum; Stadt Wegberg
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
1 Bürger Nr. 1 bis 4, Schreiben vom 21.03.2015		
Wir, die Eigentümer der im Absender angegebenen Grundstücke, sehen in der im Änderungsplan dargestellten Erweiterung der Ortslage Klinkum in diesem Bereich um ein einzelnes Grundstück keine sinnvolle städtebauliche Arrondierung des Ortsbereiches und stellen hiermit den Antrag, das Plangebiet um die Grundstücke Gemarkung Wegberg, Flur 2, Nrn. 255, 254 und 81 sowie Flur 4, Nr. 4, sowie die bereits bebauten Grundstücke Nrn: 244, 319 und 244 zu erweitern und im Bebauungsplan eine einzeilige Bebauung als Mischbaufläche auszuweisen. Nach eigener Überprüfung liegt im Geh- und Radwegbereich vor dem Grundstück Nr. 246 eine Schachtabdeckung, die darauf schließen lässt, dass bis an dieser Stelle eine abwassertechnische Erschließung für die Grundstücke Nrn. 244, 319, 320 und 246 vorhanden sein muss bzw. von dort eine Verbindung (Druckrohrleitung) zum bestehenden Abwasserkanal in der Straße "Alte Landstraße" besteht. Der vorgesehene Erweiterungsbereich sollte - wie im Änderungsbereich vorgesehen - mit einem Grünzug abgeschlossen werden. ***Es würde uns freuen, wenn Sie die Erweiterung der angedachten Planung berücksichtigen würden.***	Der Stellungnahme wird widersprochen. Die Stadt Wegberg ist der Auffassung, dass die Bebauung der verfahrensgegenständlichen Flächen eine sinnvolle Arrondierung der Ortschaft Klinkum darstellt, da die Bebauungsstruktur der gegenüberliegenden Straßenseite aufgegriffen und ihr entsprochen werden kann. Bei der vom Eingeber vorgebrachten Variante lässt sich ein solcher Abrundungscharakter nicht erkennen. Das für den südlichen Abschluss herangezogene Gebäude stellt ein Einzelgebäude dar. In Bezug auf die Siedlungsstrukturen von Klinkum liegt es isoliert. Durch die intensive Vegetation entlang der östlichen und südlichen Gebäudeseite besteht eine klare Abgrenzung in Richtung Klinkum. Weitere vergleichbare Einzelgebäude befinden sich in westlicher Richtung, entlang der Alten Landstraße. Durch eine weitere Ausdehnung der Ortslage Klinkum in Richtung Westen, die über das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes IV-9, Klinkum Ortsrand vorgeschlagene Maß hinausgeht, bestünde die Gefahr eines Zusammenwachsens der vorhandenen Strukturen. Ferner würde die vom Eingeber vorgeschlagene Variante dem Ziel einer vorrangigen Innenentwicklung und Nachverdichtung innerhalb bestehender Ortslagen entgegenstehen und den Charakter eines Straßendorfes über ein verträgliches Maß hinaus steigern.	Der Rat schließt sich der Argumentation des Abwägungsvorschlages an und beschließt den Anregungen der Bürger 1 bis 4 nicht zu folgen.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsrand Klinkum; Stadt Wegberg
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsrand Klinkum; Stadt Wegberg
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
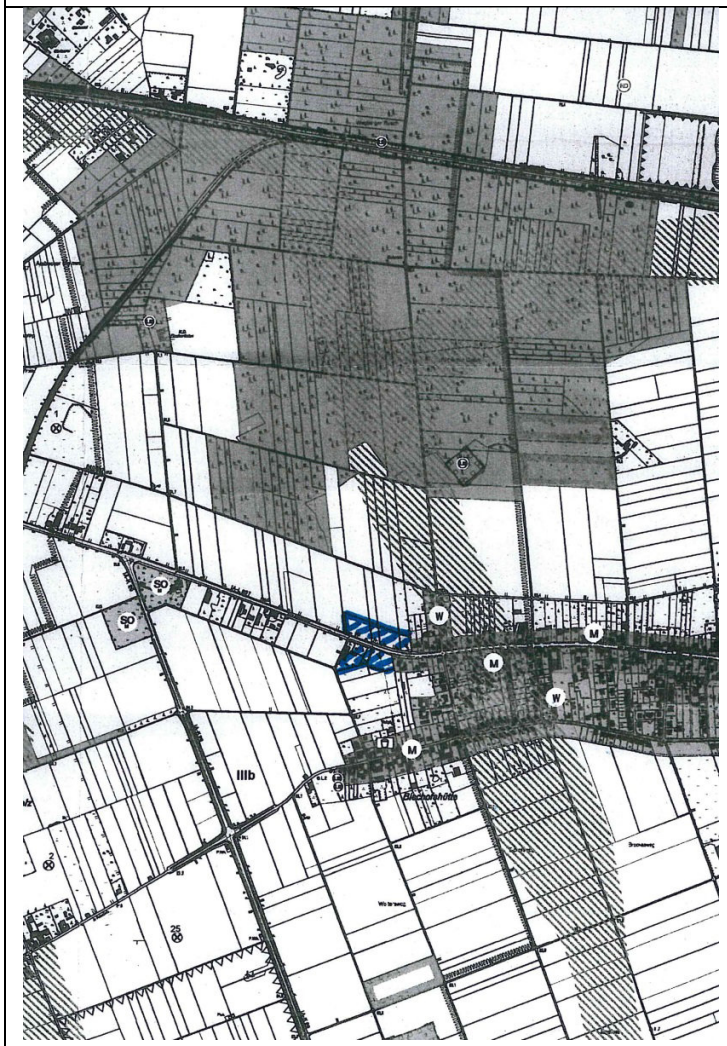		

Bebauungsplan IV-9; Klinkum - Ortsrand; Stadt Wegberg
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
1 Bürger Nr. 1 bis 4 mit Schreiben vom 21.03.2015		
Wir, die Eigentümer der im Absender angegebenen Grundstücke, sehen in der im Änderungsplan dargestellten Erweiterung der Ortslage Klinkum in diesem Bereich um ein einzelnes Grundstück keine sinnvolle städtebauliche Arrondierung des Ortsbereiches und stellen hiermit den Antrag, das Plangebiet um die Grundstücke Gemarkung Wegberg, Flur 2, Nrn. 255, 254 und 81 sowie Flur 4, Nr. 4, sowie die bereits bebauten Grundstücke Nrn: 244, 319 und 244 zu erweitern und im Bebauungsplan eine einzeilige Bebauung als Mischbaufläche auszuweisen. Nach eigener Überprüfung liegt im Geh- und Radwegbereich vor dem Grundstück Nr. 246 eine Schachtabdeckung, die darauf schließen lässt, dass bis an dieser Stelle eine abwassertechnische Erschließung für die Grundstücke Nrn. 244, 319, 320 und 246 vorhanden sein muss bzw. von dort eine Verbindung (Druckrohrleitung) zum bestehenden Abwasserkanal in der Straße "Alte Landstraße" besteht. Der vorgesehene Erweiterungsbereich sollte - wie im Änderungsbereich vorgesehen - mit einem Grünzug abgeschlossen werden. ***Es würde uns freuen, wenn Sie die Erweiterung der angedachten Planung berücksichtigen würden.***	Der Stellungnahme wird widersprochen. Die Stadt Wegberg ist der Auffassung, dass die Bebauung der verfahrensgegenständlichen Flächen eine sinnvolle Arrondierung der Ortschaft Klinkum darstellt, da die Bebauungsstruktur der gegenüberliegenden Straßenseite aufgegriffen und ihr entsprochen werden kann. Bei der vom Eingeber vorgebrachten Variante lässt sich ein solcher Abrundungscharakter nicht erkennen. Das für den südlichen Abschluss herangezogene Gebäude stellt ein Einzelgebäude dar. In Bezug auf die Siedlungsstrukturen von Klinkum liegt es isoliert. Durch die intensive Vegetation entlang der östlichen und südlichen Gebäudeseite besteht eine klare Abgrenzung in Richtung Klinkum. Weitere vergleichbare Einzelgebäude befinden sich in westlicher Richtung, entlang der Alten Landstraße. Durch eine weitere Ausdehnung der Ortslage Klinkum in Richtung Westen, die über das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes IV-9, Klinkum Ortsrand vorgeschlagene Maß hinausgeht, bestünde die Gefahr eines Zusammenwachsens der vorhandenen Strukturen. Ferner würde die vom Eingeber vorgeschlagene Variante dem Ziel einer vorrangigen Innenentwicklung und Nachverdichtung innerhalb bestehender Ortslagen entgegenstehen und den Charakter eines Straßendorfes über ein verträgliches Maß hinaus steigern.	Der Rat schließt sich der Argumentation des Abwägungsvorschlages an und beschließt den Anregungen der Bürger 1 bis 4 nicht zu folgen.

Bebauungsplan IV-9; Klinkum - Ortsrand; Stadt Wegberg
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag

Bebauungsplan IV-9; Klinkum - Ortsrand; Stadt Wegberg
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	*Abwägungsvorschlag*	Beschlussvorschlag
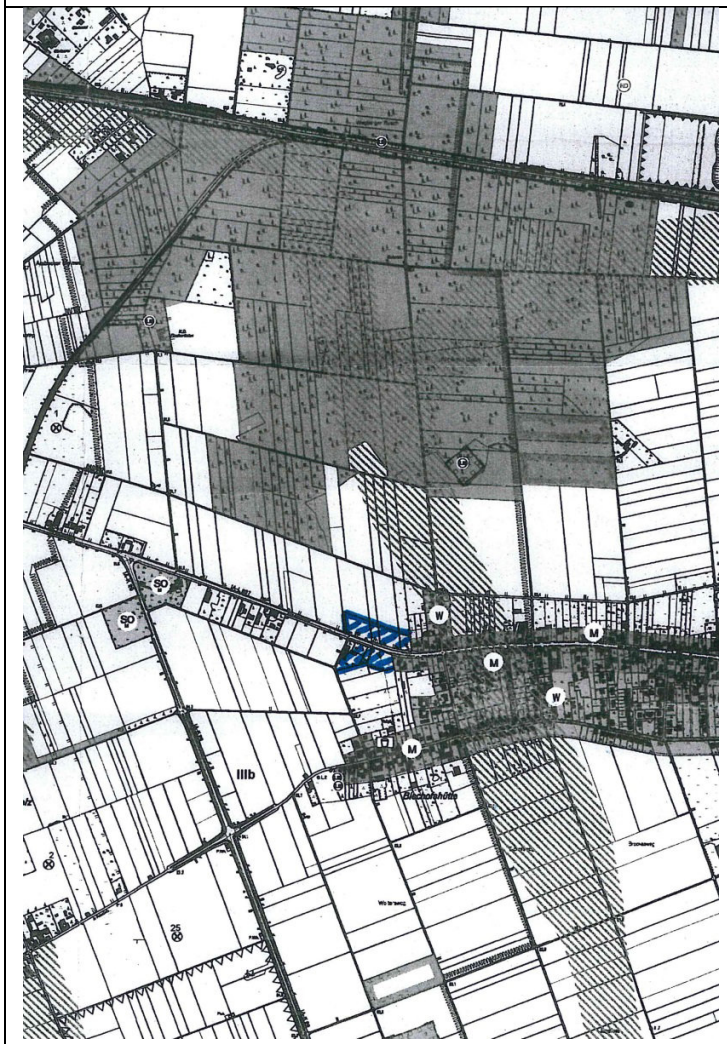		

Stadt Wegberg M.: 1 : 10.000 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wegberg - Ortsrand Klinkum

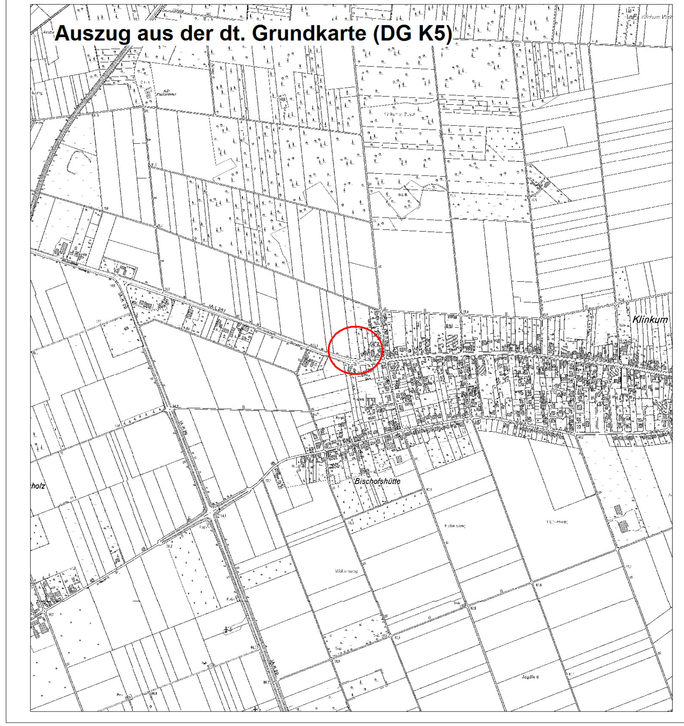

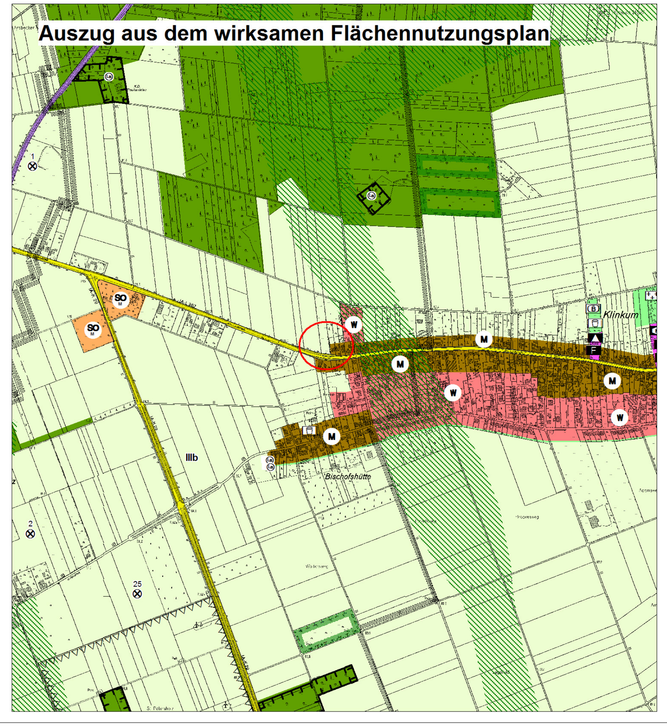

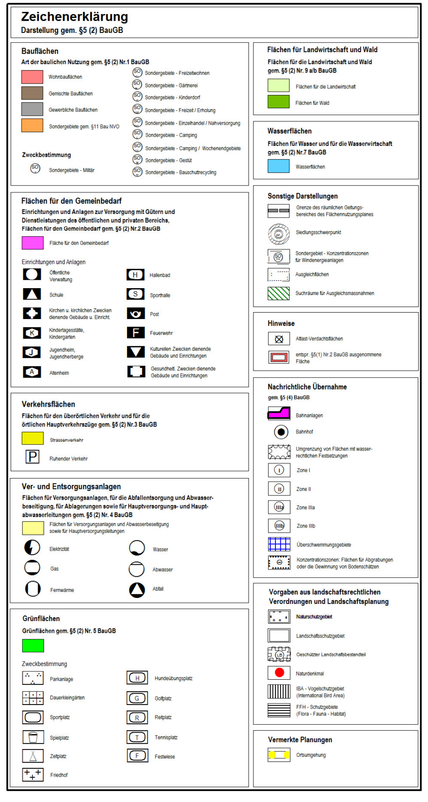

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Wegberg, den .....

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluss über die Aufstellung der 8. Änderung ist am ..... bekanntgemacht worden.

Wegberg, den .....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. §3(1) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde nach Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich..... durchgeführt.

Wegberg, den .....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung hat gem. §3(2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den .....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am ..... die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Wegberg, den .....

Bürgermeister Ratsmitglied

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der Verfügung vom ..... unter dem Aktenzeichen AZ.: ..... genehmigt worden.

Köln, den .....

Bezirksregierung Köln
i.A.

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. §6(5) des Baugesetzbuches (BauGB) mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am ..... bekanntgemacht worden.

Wegberg, den .....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Stadt Wegberg

8. Änderung Flächennutzungsplan

"Ortsrand Klinkum"

Blattgröße 850 * 440

VDH Projektmanagement GmbH - Maastrichter Straße 8 - 41812 Erkelenz - vdh@vdhgmbh.de

Begründung
zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Ortsrand Klinkum

STADT WEGBERG

ENTWURF

Inhalt

1 Ausgangssituation / Planungsziel 3

2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich 4

3 Planungsrechtliche Vorgaben 5

3.1 Regionalplan 5

3.2 Flächennutzungsplan 6

3.3 Landschaftsplan 6

3.4 Schutzgebiete 7

4 Auswirkungen der Planung (Umweltauswirkungen) 8

5 Planinhalt 8

1 Ausgangssituation / Planungsziel

Am 20.09.2012 wurde für das betroffene Grundstück eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes gestellt. Diese wurde am 09.01.2013 durch die Stadt Wegberg abgelehnt, da:

- das Grundstück nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines B-Plans oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt.
- das Vorhaben im Außenbereich liegt und somit nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zählt.
- es im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zutreffen.

Mit dem Datum vom 04.05.2013 hat der seinerzeitige Antragsteller daraufhin eine Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt.

Der Rat der Stadt Wegberg hat daraufhin am 15.10.2013 die Aufstellungsbeschlüsse zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsrand Klinkum“ und zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand gefasst. Die Bezirksregierung Köln wurde in Folge dessen und gemäß § 34 Landesplanungsgesetz beteiligt. Diese hat in ihrer Verfügung vom 24.01.2014 erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Ziel der Planung ist es somit, Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang der Eigenentwicklung zu entwickeln und den Ortsteil durch eine qualitativ hochwertige Bepflanzung abzurunden. Aufgrund einer konkreten Nachfrage ist der Bedarf zeitlich und materiell gegeben. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 1 (3) BauGB für die städtebauliche Ordnung erforderlich: Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Klinkum den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen. Ferner fügt sich die Erweiterung in die nähere Umgebung ein. Die Bebauungsstruktur der nördlichen Seite der Alten Landstraße wird fortgesetzt und an die gegenüberliegende Straßenseite angepasst, wodurch ein klarerer Ortseingang entsteht. Durch die Entwicklung des Planbereiches zum Wohnbauland wird der Ortsteil Klinkum städtebaulich abgerundet. Aufgrund der Bereitschaft des Grundstückseigentümers zum Tragen der Planungs- und Erschließungskosten ist die zeitliche Erforderlichkeit gegeben.

Ziel der Planung ist somit die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch die städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes von Klinkum. Ein weiteres wesentliches Ziel ist, dass sich die geplante Wohnnutzung in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügen und somit eine städtebauliche Komplettierung des Ortsteiles darstellen soll.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und somit zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden. Die Nutzungsmöglichkeiten sollen der bestehenden Bebauung entlang der gesamten Alten Landstraße innerhalb von Klinkum entsprechen. Diese wird im bestehenden Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauNVO als „gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. Entsprechend soll auch für die Fläche des Vorhabens die Darstellung als „gemischte Baufläche“ (M) bzw. die Festsetzung als „Mischgebiet“ (MI) erfolgen. Um einen verträglichen Übergang zur Landschaft zu gewährleisten, soll entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen ein 5 m breiter Streifen als „Ortsrandeingrünung“ dargestellt bzw. als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans IV-9 Klinkum - Ortsrand ist deckungsgleich mit dem der 8. Flächennutzungsplanänderung.

2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Klinkum. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 256, Gemarkung Wegberg, Flur 2. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.080 m².

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird als Pferdekoppel genutzt. Das Gelände fällt vom Zufahrtsbereich flach nach Norden um ca. 1,0 m ab.

In Richtung Süden wird das Plangebiet von einem Straßengraben und der Alten Landstraße (L 367) begrenzt. In Richtung Osten sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich Wohnbebauung. Bei den westlichen und nördlichen Flächen handelt es sich um Ackerflächen der freien Feldflur. An diese wiederum schließt im Norden der Waldbereich „Klinkumer Busch“ an.

Erschlossen werden kann das Grundstück über die Alte Landstraße. Bereits heute besteht eine Zufahrt über den vorhandenen Straßengraben.

Abb.1: Luftbild des Planungsgebietes

3 Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Regionalplan

Abb.2: Auszug aus dem Regionaplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen weist das Plangebiet mit der Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) aus. Er grenzt an einen Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftlicher Erholung“ (BSLE). Als Ortschaft mit weniger als 2.000 Einwohnern wird Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Darstellung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln[1].

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Mischgebiet befindet sich im unmittelbaren Übergang zum BSLE. Da dieser Bereich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegt, kann das Vorhaben auch aufgrund der Unschärfe des Maßstabes als noch im AFAB liegend betrachtet werden.

Zudem liegen insbesondere die Grünflächen im Übergang zum BSLE. Dessen Aufgabe ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft soll dabei geschützt werden. Durch die Darstellung, Festsetzung und Entwicklung der Flächen können die Entwicklungsziele des BSLE umgesetzt werden. Die Planung steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

[1] Bezirksregierung Köln – Bezirksplanungsbehörde (Hg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung, 1. Auflage 2003 mit Ergänzuungen, Köln 2013, Seite 45

3.2 Flächennutzungsplan

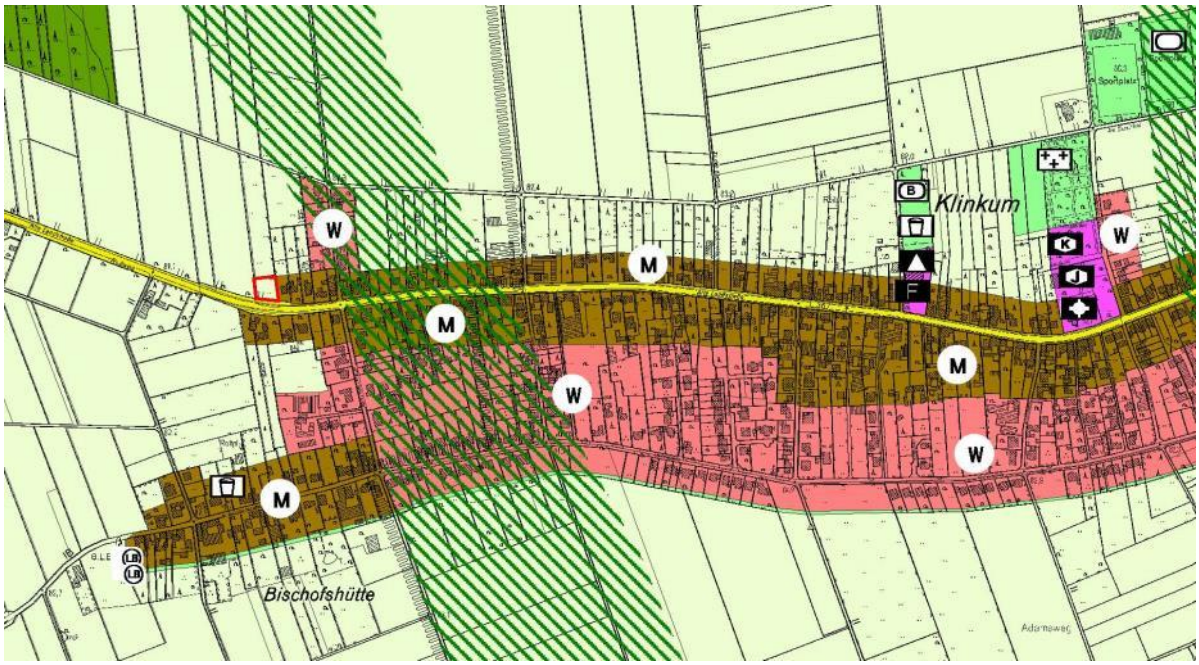

Abb.3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Es ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. In der Änderung sollen für die Grundstücksflächen „gemischte Bauflächen“ dargestellt werden. Für die geplanten Grünflächen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksflächen soll die Darstellung als „Ortsrandeingrünung“ erfolgen.

3.3 Landschaftsplan

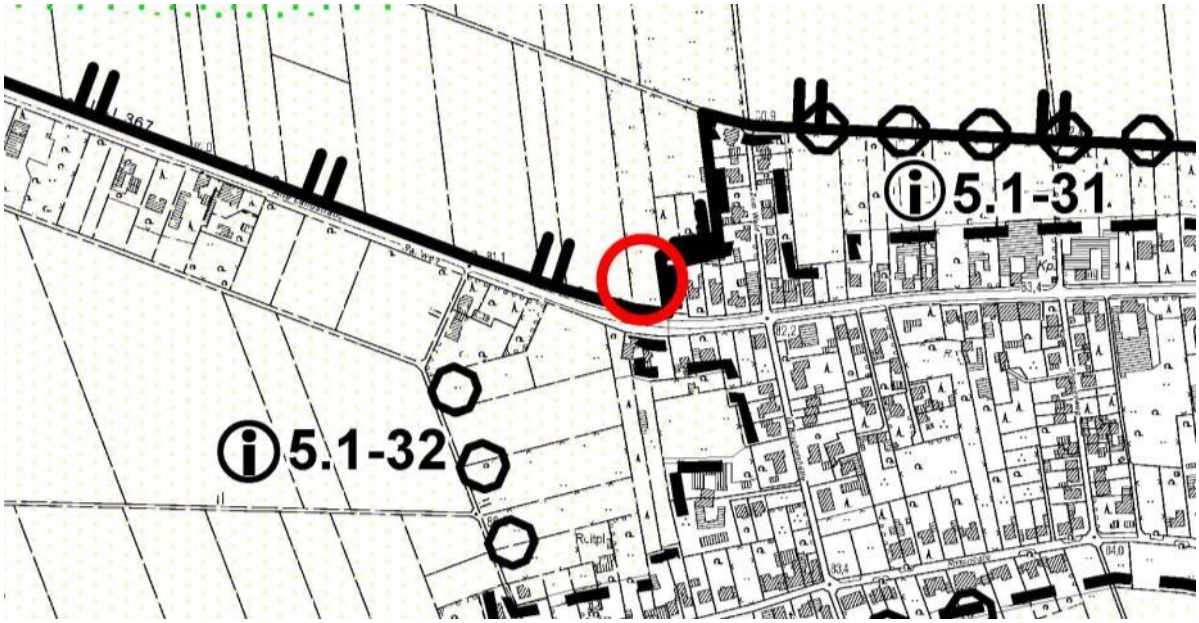

Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan

Der aktuell gültige Landschaftsplan des Kreises Heinsberg stellt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“ dar. Dieses wurde gemäß § 21 Buchst. a – c LG insbesondere festgesetzt zur:

- Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen.
- Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen.
- Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten[2], Grabenanlagen und Flachsrösten[3].

Entsprechende Elemente sind innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht vorhanden. Als Koppel verfügt das Vorhabengebiet weder über wertvolle Landschaftsstrukturen noch über ein besondere Funktion in Bezug auf Lebensräume oder Ausgleich. Bei dem vorhandenen Straßengraben handelt es sich nicht um ein kulturhistorisches Zeugnis, sondern um einen rein funktionalen Graben, der im Zusammenhang mit der Alten Landstraße entstanden ist. Die vom Landschaftsplan als schützenswert festgesetzten Landschaftsbestandteile werden somit nicht beeinträchtigt.

Weiterhin liegt das Vorhabengebiet in einem Bereich, in dem gemäß § 18 LG als Ziel die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ formuliert wird. Als weitere Ziele des näheren Umfeldes werden unter 5.-31 eine „Ortsrandeingrünung mit Obstbäumen oder Bäumen der Gehölzliste VII“ sowie unter 5.1-32 die „Eingrünung nach Gehölzliste VII“ genannt. In dieser Liste werden die Gehölze des frischen Eichen-Buchenwaldes der Schwalm-Nette-Platte, des trockenen Eichen-Buchenwaldes des Flachlandes und die des Überganges zum Eichen-Birkenwald zusammengefasst. Als mögliche Bäume werden Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Eberesche und Zitterpappel genannt. Ergänzend werden die Sträucher Faulbaum und Stechpalme aufgeführt. Die Ziele des Landschaftsplanes werden bei Umsetzung der Planung unterstützt.

3.4 Schutzgebiete

Insgesamt liegt das Plangebiet im Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar[4]. Bei dem Plangrundstück handelt es sich um die Flächen einer Koppel. In seinem südlichen Bereich befindet sich ein Straßengraben. Für den Naturpark typische Strukturen sind nicht vorhanden.

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000 (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind durch die Planung nicht betroffen.

[2] Bei einer Motte handelt es sich um einen bestimmte Art der Burg. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre Verteidigungsanlage aus. In der Regel wurde ein künstlicher Hügel aufgeschüttet und von einem Wassergraben eingefasst. Umgangssprachlich werden oft auch einfache Wassergräben um ein zu schützendes Gebäude mit diesem Begriff bezeichnet. Heute bestehen sie als kulturhistorische Zeugnisse. Quelle: http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/alphabet/m/motten.html, abgerufen am 14.05.2014

[3] Flachsröste ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für Flachsrotte. Es handelt sich um Gewässer, die der Gewinnung von Flachsfasern genutzt wurden. Mehrere Flachsstängel wurden faustdick zusammengebunden und mit Steinen oder Brettern unter der Oberfläche von sommerwarmen Gewässern gehalten. Durch den einsetzenden Fäulnisprozess konnten die Fasern gelöst werden. Nachdem sie im 19. Jh. durch die aufstrebende Landwirtschaft und die Industrialisierung ihre Bedeutung verloren, bestehen sie heute nur noch als Kulturzeugnisse. Quelle: HERMANN, K.: Flachsrotten – Kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft. Braunschweigische Landschaft e.V., Braunschweig, 1998. Abrufbar im Internet. http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Flachsrottenbrosch_re1.pdf, abgerufen am 14.05.2014

[4] PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesburg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 40

4 Auswirkungen der Planung (Umweltauswirkungen)

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden im Laufe des Verfahrens ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen. Ausgleichsmaßnahmen für die vorgesehenen Planungen sind gemäß der geplanten Bebauung bzw. Versiegelung des Plangeländes zu ermitteln und zu leisten. Ein Ausgleich auf externen Flächen bzw. durch einen Kauf von Ökopunkten ist grundsätzlich möglich.

Zur vollumfänglichen Berücksichtigung aller umweltrelevanten Belange wird ferner ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

5 Planinhalt

Das Plangebiet soll die abschließende westliche Erweiterung des Ortteiles Klinkum darstellen. Entsprechend wird der Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes in „Mischbaufläche“ (M) geändert. Entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksflächen erfolgt in einer Breite von 5 m die Darstellung als „Ortsrandeingrünung“

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Wegberg am ……
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsrand Klinkum“ beschlossen hat.

Wegberg, 22.01.2015

Projektmanagement GmbH - Maastrichter Straße 8 - 41812 Erkelenz - vdh@vdhgmbh.de

UMWELTBERICHT ZUR
8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„Ortsrand Klinkum“

STADT WEGBERG
ENTWURF

Inhalt

1 Umweltverträglichkeit / Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag 2

2 Planrechtliche Vorgaben 3

3 Umweltbericht 6

4 Konfliktanalyse: Beeinträchtigungen durch Auswirkungen auf die Schutzgüter 6

4.1 Schutzgut Boden 6

4.2 Schutzgut Wasser 9

4.3 Schutzgut Klima und Luft 10

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen 11

4.5 Schutzgut Landschaftsbild 17

4.6 Schutzgut Mensch 19

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 19

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 20

5 Entwicklungsprognosen 20

5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 20

5.2 Prognose bei Durchführung der Planung (erhebliche Umweltauswirkungen) 21

5.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 22

5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 24

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 24

7 Zusammenfassung 24

8 Quellennachweis / Literaturverzeichnis 26

1 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT / LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG

LAGE INNERHALB DER ORTSLAGE

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Klinkum. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 256, Gemarkung Wegberg, Flur 2. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.080 m².

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird als Pferdekoppel genutzt. Das Gelände fällt vom Zufahrtsbereich flach nach Norden um ca. 1,0 m ab.

In Richtung Süden wird das Plangebiet von einem Straßengraben und der Alten Landstraße (L 367) begrenzt. In Richtung Osten sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich Wohnbebauung. Bei den westlichen und nördlichen Flächen handelt es sich um Ackerflächen der freien Feldflur. An diese wiederum schließt im Norden der Waldbereich „Klinkumer Busch“ an.

Erschlossen werden kann das Grundstück über die Alte Landstraße. Bereits heute besteht eine Zufahrt über den vorhandenen Straßengraben.

ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel der Planung ist es somit, Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang der Eigenentwicklung zu entwickeln und den Ortsteil durch eine qualitativ hochwertige Bepflanzung abzurunden. Aufgrund einer konkreten Nachfrage ist der Bedarf zeitlich und materiell gegeben. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 1 (3) BauGB für die städtebauliche Ordnung erforderlich: Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Klinkum den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen. Ferner fügt sich die Erweiterung in die nähere Umgebung ein. Die Bebauungsstruktur der nördlichen Seite der Alten Landstraße wird fortgesetzt und an die gegenüberliegende Straßenseite angepasst, wodurch ein klarerer Ortseingang entsteht.

Durch die Entwicklung des Planbereiches zum Wohnbauland wird der Ortsteil Klinkum städtebaulich abgerundet. Aufgrund der Bereitschaft des Grundstückseigentümers zum Tragen der Planungs- und Erschließungskosten ist die zeitliche Erforderlichkeit gegeben.

Ziel der Planung ist somit die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch die städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes von Klinkum. Ein weiteres wesentliches Ziel ist, dass sich die geplante Wohnnutzung in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügen und somit eine städtebauliche Komplettierung des Ortsteiles darstellen soll.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und somit zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden. Die Nutzungsmöglichkeiten sollen der bestehenden Bebauung entlang der gesamten Alten Landstraße innerhalb von Klinkum entsprechen. Diese wird im bestehenden Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauNVO als „gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. Entsprechend soll auch für die Fläche des Vorhabens die Darstellung als „gemischte Baufläche“ (M) bzw. die Festsetzung als „Mischgebiet“ (MI) erfolgen. Um einen verträglichen Übergang zur Landschaft zu gewährleisten, soll entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen ein 5 m breiter Streifen als „Ortsrandeingrünung“ dargestellt bzw. als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans IV-9 Klinkum - Ortsrand ist deckungsgleich mit dem der 8. Flächennutzungsplanänderung.

2 PLANRECHTLICHE VORGABEN

REGIONALPLAN

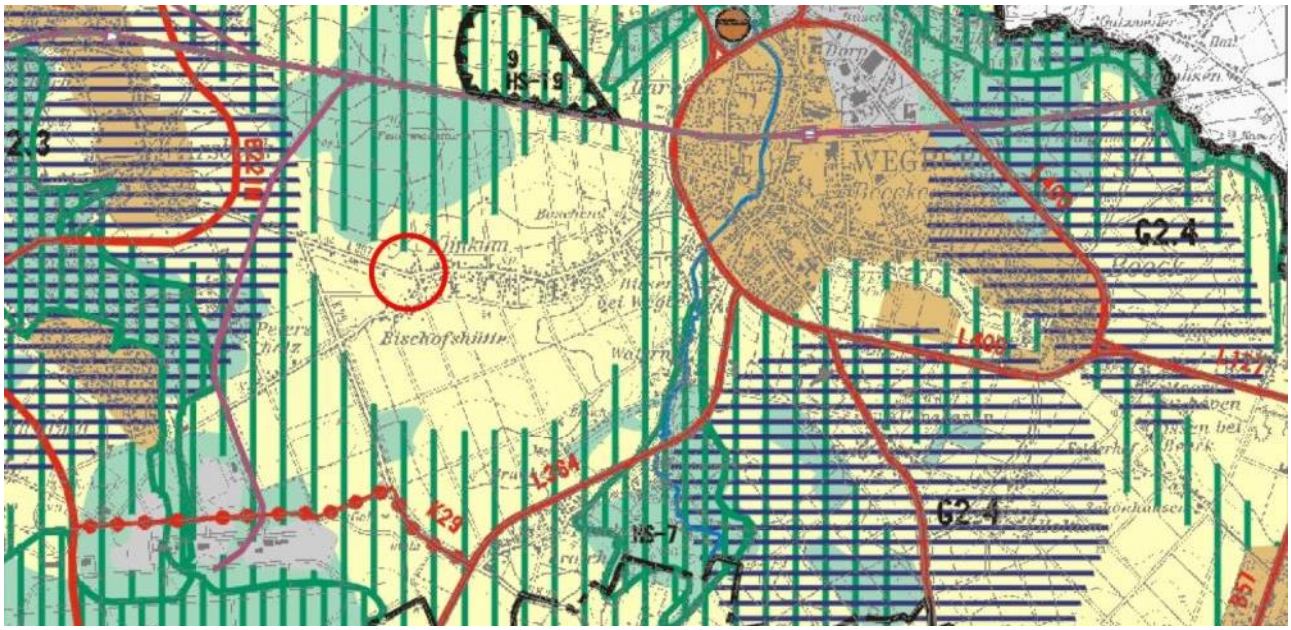

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen weist das Plangebiet mit der Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) aus. Er grenzt an einen Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftlicher Erholung“ (BSLE). Als Ortschaft mit weniger als 2.000 Einwohnern wird Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Darstellung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln[1].

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Mischgebiet befindet sich im unmittelbaren Übergang zum BSLE. Da dieser Bereich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegt, kann das Vorhaben auch aufgrund der Unschärfe des Maßstabes als noch im AFAB liegend betrachtet werden.

Zudem liegen insbesondere die Grünflächen im Übergang zum BSLE. Dessen Aufgabe ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft soll dabei geschützt werden. Durch die Darstellung, Festsetzung und Entwicklung der Flächen können die Entwicklungsziele des BSLE umgesetzt werden. Die Planung steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

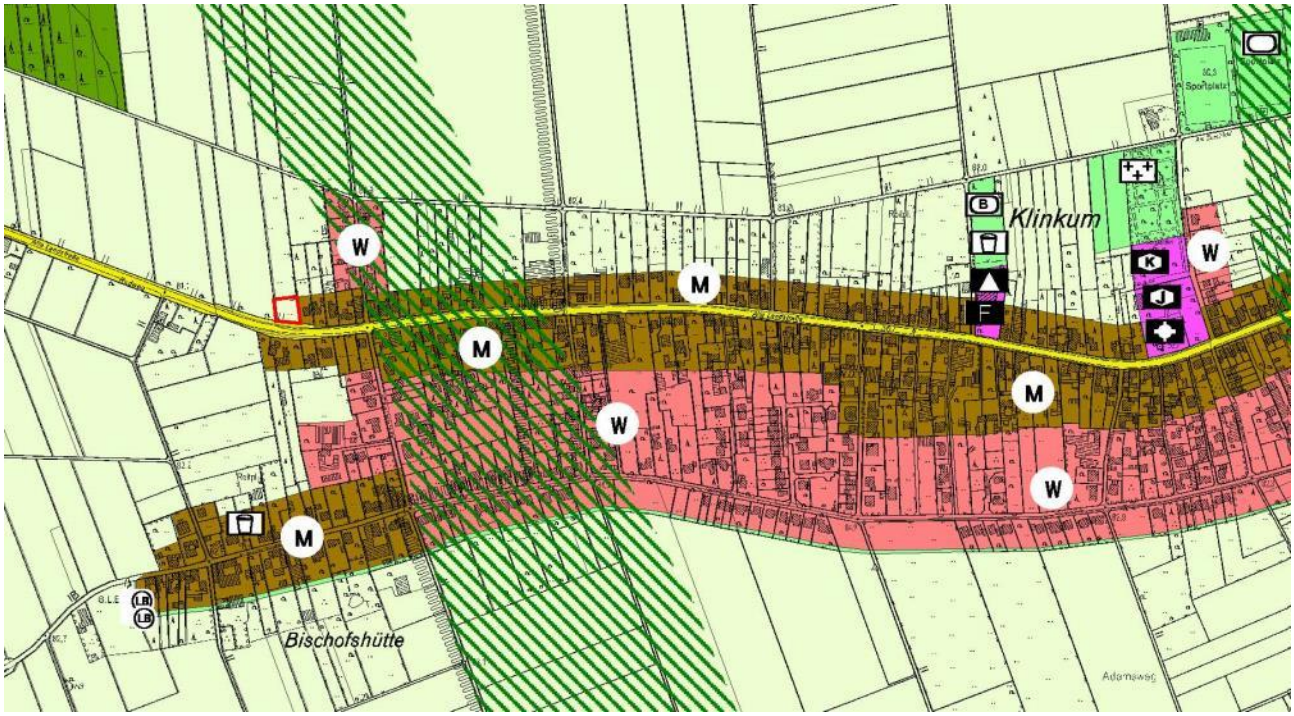

Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Es ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. In der Änderung sollen für die Grundstücksflächen „gemischte Bauflächen“ dargestellt werden. Für die geplanten Grünflächen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksflächen wird eine „Ortsrandeingrünung“ dargestellt.

[1] Bezirksregierung Köln – Bezirksplanungsbehörde (Hg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Köln 2013, Seite 45

LANDSCHAFTSPLAN

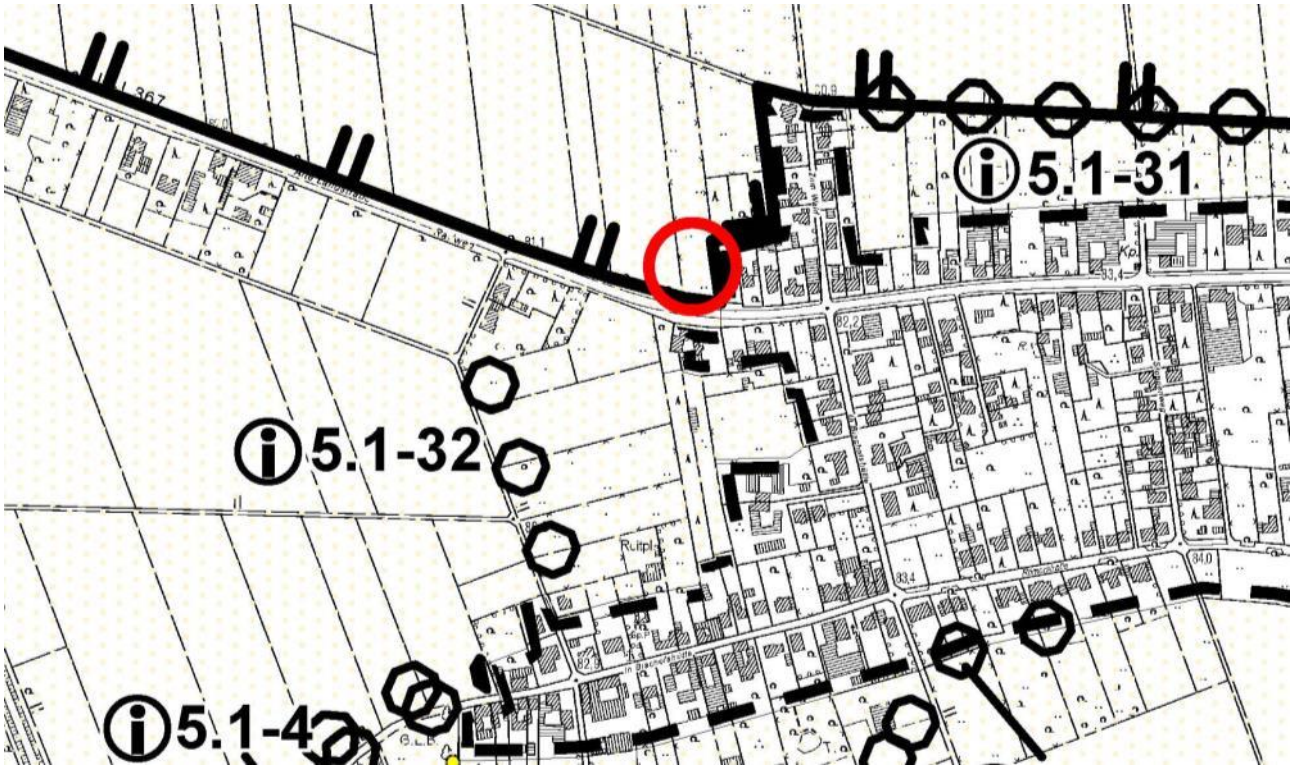

Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan

Der aktuell gültige Landschaftsplan des Kreises Heinsberg stellt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“ dar. Dieses wurde gemäß § 21 Buchst. a – c LG insbesondere festgesetzt zur:

- Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen.
- Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen.
- Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten[2], Grabenanlagen und Flachsrösten[3].

Entsprechende Elemente sind innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht vorhanden. Als Koppel verfügt das Vorhabengebiet weder über wertvolle Landschaftsstrukturen noch über ein besondere Funktion in Bezug auf Lebensräume oder Ausgleich. Bei dem vorhandenen Straßengraben handelt es sich nicht um ein kulturhistorisches Zeugnis, sondern um einen rein funktionalen Graben, der im Zusammenhang mit der Alten Landstraße entstanden ist. Die vom Landshaftsplan als schützenswert festgesetzten Landschaftsbestandteile werden somit nicht beeinträchtigt.

Weiterhin liegt das Vorhabengebiet in einem Bereich, in dem gemäß § 18 LG als Ziel die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ formuliert wird. Als weitere

[2] Bei einer Motte handelt es sich um einen bestimmte Art der Burg. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre Verteidigungsanlage aus. In der Regel wurde ein künstlicher Hügel aufgeschüttet und von einem Wassergraben eingefasst. Umgangssprachlich werden oft auch einfache Wassergräben um ein zu schützendes Gebäude mit diesem Begriff bezeichnet. Heute bestehen sie als kulturhistorische Zeugnisse. Quelle: http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/alphabet/m/motten.html, abgerufen am 14.05.2014

[3] Flachsröste ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für Flachsrotte. Es handelt sich um Gewässer, die zur Gewinnung von Flachsfasern genutzt wurden. Mehrere Flachsstängel wurden faustdick zusammengebunden und mit Steinen oder Brettern unter der Oberfläche von sommerwarmen Gewässern gehalten. Durch den einsetzenden Fäulnisprozess konnten die Fasern gelöst werden. Nachdem sie im 19. Jh. durch die aufstrebende Landwirtschaft und die Industrialisierung ihre Bedeutung verloren, bestehen sie heute nur noch als Kulturzeugnisse. Quelle: HERMANN, K.: Flachsrotten – Kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft. Braunschweigische Landschaft e.V., Braunschweig, 1998. Abrufbar im Internet. http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Flachsrottenbrosch_re1.pdf, abgerufen am 14.05.2014

Ziele des näheren Umfeldes werden unter 5.-31 eine „Ortsrandeingrünung mit Obstbäumen oder Bäumen der Gehölzliste VII“ sowie unter 5.1-32 die „Eingrünung nach Gehölzliste VII“ genannt. Hierbei handelt es sich um die Gehölze des frischen Eichen-Buchenwaldes der Schwalm-Nette-Platte, des trockenen Eichen-Buchenwaldes des Flachlandes und seltener auch die des Überganges zum Eichen-Birkenwaldes.

Als mögliche Bäume werden Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Eberesche und Zitterpappel genannt. Ergänzend werden die Sträucher Faulbaum und Stechpalme genannt.

SCHUTZGEBIETE

Insgesamt liegt das Plangebiet im Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar[4]. Bei dem Plangrundstück handelt es sich um Ackerfläche. Lediglich im Osten grenzt es an eine geschnittene Hecke. Für den Naturpark typische Strukturen sind nicht vorhanden.

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000 (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind somit durch die Planung nicht betroffen.

3 UMWELTBERICHT

Die planbedingten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind regelmäßig zu ermitteln und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune legt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Die Aufgabe der Umweltprüfung ist es, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Prozess ist in einem Umweltbericht, der nach § 2a BauGB verpflichtender Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans wird, festzuhalten.

4 KONFLIKTANALYSE: BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

4.1 SCHUTZGUT BODEN

A) FUNKTION

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

[4] PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesburg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 40

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

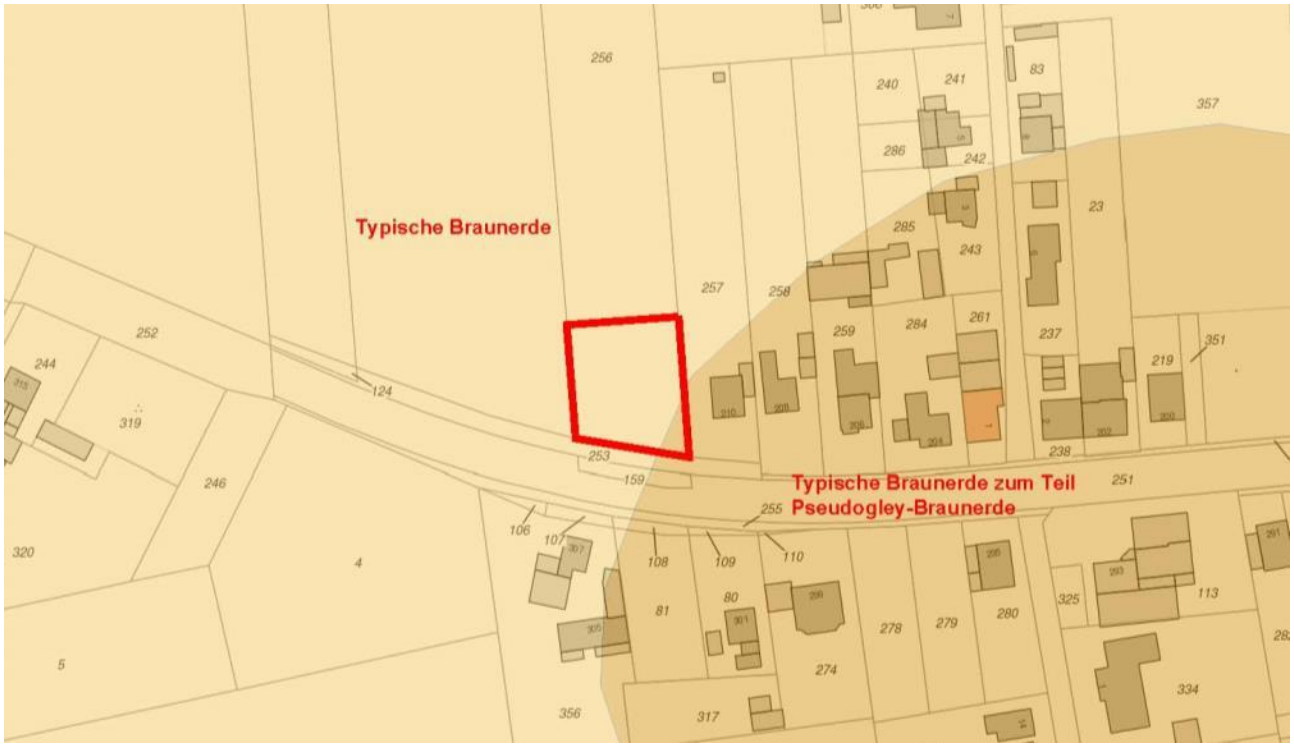

Abbildung 4: Bodenkarte, Quelle: Geologischer Dienst NRW

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene[5]. Das sind von Schottern überdeckte Randteile der Schwalm-Nette-Platte. Über stellenweise oberflächennahen Terrassenschottern wird sie in der Regel überdeckt von einer ca. 2,0 m mächtigen Schotterlehmdecke, die in Richtung Westen immer sandiger und nach Süden hin immer lößhaltiger[6] wird. Die Decke weist in der Regel einen tiefgründigen und mäßig verarmten Braunerdeboden[7] mit mittlerem Nährstoffgehalt auf. Er verfügt abhängig von der Bodenart über leichte bis schwere Eigenschaften.

Innerhalb der Plangebietsgrenzen sind zwei unterschiedliche Böden vorhanden (vgl. Abbildung 4). Beide werden als tiefreichend humos beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich um eine typische Braunerde. Es handelt sich um eine 4 bis 7 dm mächtige Schicht aus schuffigen und schwach kiesigen Sanden, schluffig-lehmigen Sanden und schwach lehmigen Sanden, zusammengesetzt aus Sandlöß des Jungpleistozäns (ca. 130.000 Jahre v.Chr. bis 12.000 Jahre v.Chr.). Sie überdecken eine Schicht aus lehmigen und mit Kiesen durchmischten Sanden aus Terrassenablagerungen des Altpleistozäns (ca. 1,8 mio. Jahre v.Chr. bis 800.000 Jahre v.Chr.).

[5] PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesburg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963

[6] Löß ist ein Ablagerungsgestein (Sediment). Es zeichnet sich durch eine gelbliche Färbung und besondere Feinheit aus. Der in Europa vorhandene Löß entstand während der Eiszeit und entstammt den Schotterterrassen großer Flüsse. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

[7] Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestendteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

Entsprechend der Bodenschätzung verfügt sie, mit Wertzahlen von 35 bis 50, über eine mittlere Ertragsfähigkeit. Dies ist im Wesentlichen auf die geringe Kationenaustauschkapazität[8] zurückzuführen. Der vorliegende Boden weist über die gesamte Bezugstiefe hinweg einen Wert von nur 70 mol+/m² (Molare Masse bezogen auf die Bodenmenge) auf, wodurch es ihm nur bedingt möglich ist, Nährstoffe zu binden und an Pflanzen weiterzugeben. Ansonsten stellt sich der Boden als relativ günstiger Pflanzenstandort dar. Er bietet mittlere Werte für die nutzbare Feld- und die Luftkapazität. Hierdurch besteht eine durchschnittliche Versorgung mit Wasser und Luft. Die mögliche Durchwurzelungstiefe liegt sogar in einem hohen Bereich.

Neben der typischen Braunerde ist im Plangebiet ein weiterer Boden vorhanden. Es handelt sich um eine typische Braunerde, die in Teilen zur Pseudogley[9]-Braunerde tendiert. Hiervon betroffen ist nur die süd-östliche Ecke des Vorhabengebietes. Ihre oberste Schicht ist 4 bis 6 dm mächtig und setzt sich zusammen aus schluffigem Sand, schluffig-lehmigem Sand und schwach lehmigem Sand aus Sandlöß des Jungpleistozäns. Die obere Schicht entspricht somit der restlichen Plangebietsfläche. Darunter folgt eine 3 bis 6 dm starke Zwischenschicht aus den vorwiegend gleichen Zusammensetzungen. Sie unterscheidet sich durch das Fehlen von humosen Anteilen. Die unterste Schicht entspricht in Ihrer Zusammensetzung wieder dem restlichen Plangebiet und besteht aus lehmigen Sanden mit Kiesanteil. Ihr Entstehungszeitraum reicht vom Altpleistozän bis zum Mittelpleistozän (ca. 800.000 Jahre v.Chr. bis 130.000 Jahre v.Chr.).

Die mögliche Durchwurzelungstiefe, die nutzbare Feldkapazität wie auch die Luftkapazität sind für den Bereich der süd-östlichen Plangebietsecke hoch. Obwohl hierdurch höhere Bodenwertzahlen von 45 bis 60 erreicht werden können, liegt die Ertragsfähigkeit immer noch in einem mittleren Bereich. Als Ursache ist auch hier die geringe Kationenaustauschkapazität zu nennen, die mit 79 mol+/m² weiterhin als gering zu bezeichnen ist.

Der Grenzflurabstand des Grundwassers ist im Bereich beider Böden hoch bis sehr hoch und eine kapillare Aufstiegsrate ist nicht vorhanden. Somit liegt das Plangebiet nicht im Einflussbereich des Grundwassers. Durch die sehr hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit sind keine Einflüsse durch Staunässe vorhanden. Die ökologische Feuchtestufe ist dementsprechend frisch bis trocken und die Böden sind für eine Versickerung geeignet.

Der Begriff der Bodenschätzung bezeichnet die Bewertung der Bodenentwicklung nach ihrer ertragssteigernden Wirkung; die Zustandsstufe dient der Feststellung des Bodenwertes. Es gibt für Ackerland sieben Zustandsstufen mit abnehmender Güte von 1 – 7 (Unter Stufe 1 wird die mit der höchsten und unter Stufe 7 die mit der geringsten Leistungsfähigkeit verstanden). Bei der Funktionserfüllung orientiert man sich bundesweit an einer Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von 60, oberhalb der die Vorrausetzung von § 12 Abs. 8 der BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung) angenommen wird. Die vorliegenden Böden überschreiten den Wert von 60 nicht. Bezogen auf ihre Ertragsfähigkeit sind sie somit als nicht schutzwürdig einzustufen.

C) VORBELASTUNG

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Koppel ist davon auszugehen, dass der Tritt der Pferde zu einer Veränderung der Struktur der obersten Bodenschicht geführt hat.

[8] Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet also die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann. Abhängig von der hiermit ermittelten Menge an verfügbaren Nährstoffen unterteilt die Bodenkarte NRW die Kationenaustauschkapazität in Werte von „sehr niedrig“ bis „extrem hoch“. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bkkati.htm, abgerufen am 04.07.2014

[9] Pseudogleye tragen ihren Namen da sie ein Gley zu sein scheinen. Tatsächlich stehen sie aber nicht unter dem Einfluss des Grundwassers. Die vergleichbaren Eigenschaften und die entsprechende Erscheinung resultieren stattdessen aus einem zeitlich begrenzten Einfluss durch Staunässe. Quelle: https://bodenkunde.uni-hohenheim.de/67044, abgerufen am 24.04.2014

D) EMPFINDLICHKEIT

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können. Insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Durch die Anlage des Gebäudes und anderer versiegelter Flächen kommt es in den bisher unversiegelten Bereichen des Plangebietes zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen. Während der Bauphase muss mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen gerechnet werden. Positiv wirkt sich hingegen aus, dass die Plangebietsfläche nur in Teilbereichen versiegelt wird. Die geplanten Grünflächen können die Bodenfunktionen, insbesondere die Schadstofffilter- und Wasserspeicherfähigkeit, erhalten und im Bereich des westlich und nördlich geplanten Pflanzstreifens darüber hinaus steigern.

Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können die Eingriffe in die Struktur des Bodens auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden.

Da eine Vorbelastung des Bodens wahrscheinlich ist und im Zusammenhang mit der Ertragsfähigkeit keine Schutzwürdigkeit festzustellen ist, kann abschließend von einer geringen Empfindlichkeit gesprochen werden.

4.2 SCHUTZGUT WASSER

A) FUNKTION

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserangebot ist die Vegetation und, direkt oder indirekt, auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Straßengraben. Über den Großteil des Jahres hinweg führt dieser kein Wasser. Für das Grundstück des Vorhabens selbst sowie für das nähere Umfeld werden keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Eine Beeinflussung der oberflächennahen Bodenschichten durch Grund- oder Stauwasser besteht nicht.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmen die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität[10] und Luftkapazität[11] abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit[12] wird aus der finalen Rate bei dem

[10] Unter der Feldkapazität versteht man die Mange an Wasser, die ein Boden gegenüber der Schwerkraft binden kann. Nutzbar ist der Teil der Wassermenge, der wieder an Pflanzen abgegeben werden kann. Sind weder Stau- noch Sickerwasser vorhanden, steht die nutzbare Feldkapazität in unmittelbarem Zusammenhang zur pflanzenverfügbaren Wassermenge. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bknufe.htm, abgerufen am 04.07.2014

[11] Bei der Luftkapazität handelt es um den Porenraum im Boden, der nur kurzfristig mit Wasser gefüllt ist und somit für Sauerstoff oder als Wurzelraum zur Verfügung steht. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bkluft.htm, abgerufen am 04.07.2014

Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist, ermittelt.

C) VORBELASTUNG

Bedingt durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und die geringe Filterfähigkeit des Bodens (vgl. Kapitel 3.2.1), ist ggf. mit einer Auswaschung von Düngemitteln oder Bioziden in das Grundwasser zu rechnen. Weitere Hinweise auf Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

D) EMPFINDLICHKEIT

Durch die zusätzliche Versiegelung des Plangebietes in Folge der Erschließung und Bebauung ist eine Grundwasserneubildung auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Gemäß § 51 a LWG NRW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Dementsprechend soll das anfallende Schmutzwasser in die bestehenden Anschlüsse in der Alten Landstraße eingeleitet werden. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb der privaten Grundstückflächen vorgesehen. Gemäß den der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg vorliegenden Unterlagen sind die Böden des Plangebietes für eine Versickerung geeignet.

Da innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser keine besonders hohe Empfindlichkeit auszusprechen.

4.3 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

A) FUNKTION

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9,5 und 10°C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Innerhalb des Gemeindegebietes von

[12] Die gesättigte Wasserleitfähigkeit einer Bodeneinheit für eine gewählte Bezugstiefe (kf_{ges}) wird aus den schichtspezifischen Wasserdurchlässigkeiten (kf_{s1} – kf_{sn} für die Schichten s1 – sn) abgeleitet. Die ausgewiesene Wasserdurchlässigkeit kennzeichnet den Widerstand, den der Boden einer senkrechten Wasserbewegung entgegensetzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist ein Maß für die Beurteilung des Bodens als mechanischer Filter, zur Abschätzung der Erosionsanfälligkeit schlecht leitender bzw. stauender Böden und der Wirksamkeit von Dränungen. Quelle: http://www.gd.nrw.de/cgi-bin/suche/suche.pl?file=g_bkwasl.htm&such=ges%E4ttigte+wasserleitf%E4higkeit&auswahl=&submit=Suchen&maxwort=50&maxdocs=25&maxzeil=10, abgerufen am 08.05.2014

Wegberg muss mit ca. 750 mm bis 800 mm Niederschlag im Jahr gerechnet werden. Die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1.500 Stunden pro Jahr[13].

Als unbebaute Freifläche (Koppel) wirkt das Plangebiet in gewissem Maße als Kaltluftentstehungs- und -leitfläche. Die vorhandene Vegetation wirkt in geringem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

C) VORBELASTUNG

Südlich des Plangebietes verläuft die Alte Landstraße (L 367), die bereits gegenwärtig vorbelastend durch die Abgasemissionen für die Schutzgüter Klima und Luft wirkt. Im Untersuchungsgebiet können ggf. Staubimmissionen durch landwirtschaftlich genutzte Betriebe auftreten. Eine weitere Vorbelastung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

D) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden.

Den beschriebenen negativen Auswirkungen stehen die Umsetzung der geplanten Begrünungsmaßnahmen und die Anlage von bioklimatisch bedeutsamen Grünstrukturen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen entgegen. Eine klimatisch maßgebliche Beeinträchtigung wird somit auch nach der Verwirklichung der Planung im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu erwarten sein.

4.4 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

A) FUNKTION

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar[14].

Die Vegetation der Plangebietsflächen besteht aus den Grünflächen einer Koppel. Aufgrund der Beweidung und Belastung durch die vorhandenen Pferde, kommt es zu erschwerten Lebensbedingungen, weshalb Wildkräuter kaum noch existenzfähig sind. Die vorhandene Flora setzt sich vor allem aus Gräsern zusammen. Entlang der südlichen

[13] MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989

[14] PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 40

Plangebietsgrenze verläuft ein Straßengraben. Ein dauerhafter Wasserstand ist für diesen nicht gegeben. Auch bestehen auf den Böschungen des Baches keine wertvollen Vegetationsstrukturen. Im Osten schließt das Plangebiet an die Wohnsiedlungsbereiche von Klinkum an. In diesen Bereichen ist von einer recht artenarmen Zoozönose (Artengemeinschaft) auszugehen.

Die Lebensbedingungen für Tiere auf den Flächen des Plangebietes sind als ungünstig zu beschreiben, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die anthropogene Nutzung kommt. Der Schwerpunkt der Tierarten innerhalb des Plangebietes liegt derzeit im Bereich der Arten mit geringer Störanfälligkeit (Kulturfolger).

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für das Messtischblatt 4803, Wegberg hinzugezogen. Vor dem Hintergrund des Bauvorhabens und der Örtlichkeit werden die Auswirkungen im Hinblick auf die aufgeführten (planungsrelevanten) Arten ermittelt und beurteilt.

Laut dem Messtischblatt 4803 sind folgende planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen Laubwald, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude vorhanden.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803									
Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Biotope					
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name			Laub-wald	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Säugetiere									
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G		X				
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X			XX	WS/ WQ
Myotis dasycneme	Teich-fledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X	(X)		(X)	WS/ (WQ)
Myotis daubentonii	Wasser-fledermaus	Art vorhanden	G	X	X			X	(WQ)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	XX	X/ WS/ WQ			X	(WS)/ (WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	XX	WS/ WQ	(X)	(X)	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaut-fledermaus	Art vorhanden	G	X					(WS)/ (WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-fledermaus	Art vorhanden	G	X	XX			XX	WS/ WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	XX	X		X	X	WS/ (WQ)
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)			X	WS/ ZQ/ WQ

Tab.1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803; Säugetiere
Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803									
Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Biotope					
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name			Laub-wald	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	(X)		X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)	X	X	
Alauda arvensis	Feld-lerche	sicher brütend				XX	X		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G					(X)	
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U				(X)		
Anthus pratensis	Wiesen-pieper	sicher brütend	G-			(X)	XX		
Ardea cinerea	Grau-reiher	sicher brütend	G	X	X	X		X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G		XX	(X)	X	X	X
Buteo buteo	Mäuse-bussard	sicher brütend	G	X	X	X	X		
Circus aeruginosus	Rohr-weihe	sicher brütend	U			X	X		
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U			XX	XX		
Delichon urbica	Mehl-schwalbe	sicher brütend	G-			(X)	X	X	XX
Dendrocopos medius	Mittel-specht	sicher brütend	G	XX					
Dryobates minor	Klein-specht	sicher brütend	G	XX	X			X	
Dryocopus martius	Schwarz-specht	sicher brütend	G	XX	X		X		
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X		X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X
Hirundo rustica	Rauch-schwalbe	sicher brütend	G-			X	X	X	XX
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U		XX		X		
Lullula arborea	Heide-lerche	sicher brütend	U			(X)	XX		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X	XX		X	X	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	X	X			X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U			XX	XX	X	

Phoenicurus phoenicurus	Garten-rotschwanz	sicher brütend	U-	X	X			X	
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U				(X)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G			(X)			
Saxicola rubicola	Schwarz-kehlchen	sicher brütend	U		X	(X)	XX		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	X	XX	X		(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X		(X)	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G			XX			

Tab.2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803; Vögel
Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803									
Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Biotope					
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name			Laub-wald	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Amphibien									
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			(X)	(X)	XX	
Rana arvalis	Moorfrosch	Art vorhanden	U		X				
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	G	X	X		(X)	(X)	

Tab.3: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803; Amphibien
Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803									
Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Biotope					
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name			Laub-wald	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Reptilien									
Lacerta agilis	Zaun-eidechse	Art vorhanden	G-	(X)	X	X	XX	X	(X)

Tab.4: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803; Reptilien
Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014

Erhaltungszustand	
Zeichen	**Bedeutung**
G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht

Allgemeines	
Zeichen	**Bedeutung**
XX	Hauptvorkommen
X	Vorkommen
(X)	potentielles Vorkommen

Vögel	
Zeichen	**Bedeutung**
B	kommt als Brutvogel vor
D	kommt als Durchzügler vor
W	kommt als Wintergast vor
()	potentielles Vorkommen

Fledermäuse	
Zeichen	**Bedeutung**
WS	Wochenstube
ZQ	Zwischenquartier
WQ	Winterquartier
()	potentielles Vorkommen

Tab. 5: Legende, Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, abgerufen am 12.05.2014

C) VORBELASTUNG

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch die intensive anthropogene Nutzung vorbelastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Beanspruchung durch die landwirtschaftliche Nutzung verhindert.

D) EMPFINDLICHKEIT

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

FLEDERMÄUSE

Für die lokale Population stellt sich das Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung und Lage im Siedlungsbereich insbesondere als Nahrungshabitat für an den Siedlungsraum angepasste Fledermausarten dar. Aufgrund ihrer Verbreitung sind hier die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus aufzuführen, welche im Erhaltungszustand als günstig klassifiziert werden.

Zum Habitat der Wasserfledermaus und der Rauhautfledermaus gehören stehende oder langsam fließende Gewässer, wie sie im Planungsgebiet nicht vorkommen. Diese Arten sind für das Plangebiet somit auszuschließen.

Durch die Waldflächen im Norden des Plangebietes ist weiterhin mit denjenigen Fledermausarten zu rechnen, die Lebensräume wie unterholzreiche, mehrschichtige Laub- und Mischwälder besiedeln. Zu nennen sind Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr. Fast alle diese Arten werden in ihrem Erhaltungszustand als günstig eingestuft. Nur der kleine Abendsegler wird im Erhaltungszustand als ungünstig beschrieben. Zu den von ihnen aufgesuchten Bereichen gehören neben dem reinen Wald auch Grünland und Heckenstrukturen sowie der Siedlungsbereich. Sie könnten sich auf dem Planungsgrundstück aufhalten und grundsätzlich beeinträchtigt werden, wenn ihnen die verfahrensgegenständlichen Flächen für die Jagd entzogen werden. Da die Ackerflächen im näheren Umfeld jedoch sehr großflächig ausgeprägt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion als Nahrungshabitat der betroffenen Fläche von diesen übernommen werden kann. Hinzu kommt, dass das Vorhaben auch nach Umsetzung der Planung einen möglichen Lebensraum für diese Arten darstellt.

WEITERE SÄUGETIERARTEN

Als einziges weiteres Säugetier wird im Messtischblatt nur der europäische Biber aufgeführt. Da dieser als Lebensraum einen ausgedehnten und naturnahen Auenbereich mit ausgeprägtem Weichholzbestand aufsucht, ist er für die betroffene Fläche auszuschließen.

VÖGEL

Das Messtischblatt 4803 nennt für das Plangebiet eine Vielzahl an Vögeln. Obwohl die Ackerflächen im näheren Umfeld sehr ausgedehnt sind, sind Arten des Offenlandes (z.B. Wachtel) eher unwahrscheinlich, da potenzielle Deckungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den Siedlungsstrukturen liegen und somit gestört erheblich sind. Hierdurch lassen sich auch solche Vögel ausschließen, die ungestörte Strauchstrukturen besiedeln (z.B. Nachtigall). Im Wesentlichen handelt es sich um unstrukturierte Flächen einer Koppel. Somit sind auch solche Arten auszuschließen, die die dichte Bodenvegetation des Dauergrünlandes als Deckung nutzen (z.B. Wiesenpieper) oder dichte Waldbestände bewohnen und diese nur selten verlassen (z.B. Mittelspecht).

Weiterhin sind diejenigen Arten für das Plangebiet irrelevant, die an Wasserflächen, Uferbereiche oder allgemein feuchte Bedingungen gebunden sind (z.B. Eisvogel). Wasserflächen stellen keinen Bestandteil des Plangebietes dar und die Bedingungen sind frisch bis trocken (Siehe Kapitel 3.2.1).

Ein mögliches Habitat stellt das Plangebiet insbesondere für solche Arten dar, die Vegetations- und Siedlungsstrukturen als Habitat annehmen oder die Ackerflächen nur bei der Nahrungsaufnahme aufsuchen (z.B. Gartenrotschwanz). In diesem Zusammenhang sind auch unterschiedliche Greifvögel zu nennen (z.B. Mäusebussard).

Den einzigen Vogel, der tatsächlich auf reinen Ackerflächen bzw. vergleichbaren Flächen anzutreffen und für das Plangebiet relevant ist, stellt der Kiebitz dar. Da er diese Flächen jedoch nur als sekundären Lebensraum aufsucht, ist ein Bruterfolg stark an die Intensität der Bewirtschaftung gebunden und grundsätzlich nur sehr gering. Da die Plangebietsflächen dauerhaft beansprucht werden, ist ein Vorkommen dieser Art unwahrscheinlich.

In Bezug auf mögliche Vogelvorkommen kann zusammengefasst werden, dass insbesondere mit solchen Arten gerechnet werden muss, die im Zusammenhang mit Siedlungsstrukturen vorzufinden sind, unempfindlich gegenüber Störungen sind und das Plangebiet vor allem im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme besuchen. Da somit aber auch die Siedlungsstrukturen zum Lebensraum gehören, geht vom Bau eines zusätzlichen Gebäudes keine Beeinträchtigung aus. Hinzu kommt, dass die Ackerflächen im Umfeld so großflächig ausgeprägt sind, dass die Funktion der bisher offenen Grundstücksfläche von diesen übernommen werden kann. Es kann also davon ausgegangen werden, dass potenziell vorkommende Vögel nicht beeinträchtigt werden.

AMPHIBIEN

Potenziell könnten im Plangebiet die Kreuzkröte, der Moorfrosch und der Kammmolch vorkommen. Nur der Kammmolch wird in seinem Erhaltungszustand als günstig beschrieben. Die beiden, anderen Arten werden als ungünstig eingeordnet. Für alle drei Arten spielen vorhandene Wasserflächen eine wichtige Rolle. Da der südlich liegende Straßengraben keinen dauerhaften Wasserstand aufweist und andere Wasserflächen nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen von diesen Amphibien im Plangebiet unwahrscheinlich.

REPTILIEN

Als einziges Reptil für den Planungsbereich, weist das Messtischblatt 4803 die Zauneidechse aus. In ihrem Erhaltungszustand gilt sie als günstig. Sie bewohnt solche Lebensräume, die sich durch ein kleinteiliges Mosaik aus unterschiedlichen Strukturen auszeichnen. Wichtig sind neben Buschstrukturen und Hochstauden auch vegetationsfreie Flächen. Diese Zusammensetzung ist wichtig für die Temperaturregulation dieser Art, kommt innerhalb des Plangebietes jedoch nicht vor. Die Zauneidechse ist für das Vorhaben somit nicht relevant.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Plangebiet fast ausschließlich für solche Arten von Bedeutung ist, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden bzw. den Siedlungsraum als Habitat nutzen, muss das Artenvorkommen im weiteren Verfahrensverlauf nicht weiter untersucht werden. Auch aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Erkenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten. Mit Wertvollen Pflanzen ist aufgrund der starken Belastung durch anthropogene Nutzungen nicht zu rechnen. Durch die Anlage von ausgeprägten Grünstrukturen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen.

4.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

A) FUNKTION

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener, typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Das vorhandene Landschaftsbild setzt sich zusammen aus unterschiedlichen Elementen. Zum einen aus einer Koppel und zum anderen aus dem Böschungs- bzw. Bankettbereich entlang des südlich liegenden Straßengrabens. Einem Aufkommen von wertvollen Wildkräutern wird durch die Beanspruchung und Beweidung durch Pferde bzw. der Pflege durch den Menschen entgegengewirkt. Somit sind beide in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als äußerst nachrangig einzustufen.

Die Fläche des Vorhabens steht im Zusammenhang zur freien Feldflur. Hierdurch kann ein positiver Effekt auf den Naherholungswert erzielt werden. Die angrenzenden Flächen setzen sich zwar im Wesentlichen aus Ackerflächen zusammen, sind jedoch sehr großflächig und nur von wenigen Siedlungsstrukturen zerschnitten. Hinzu kommt der Waldbestand „Klinkumer Busch“, der nördlich an diese Flächen anschließt. Durch vorhandene Wegestrukturen können die entsprechenden Flächen erreicht werden. Für den Naherholungswert dieser Landschaft spielt die Plangebietsfläche selbst jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da sie nur einen unwesentlich kleinen Teil von ihr darstellt und über keine landschaftlich wertvollen Strukturen verfügt.

C) VORBELASTUNG

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch die intensive anthropogene Nutzung (Beweidung) vorbelastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Beweidung des überwiegenden Teils der Flächen verhindert. Hinzu kommt die unmittelbare Nähe zur Alten Landstraße (L 367), die vor allem durch die entstehenden Lärmimmissionen als weitere Vorbelastung gewertet werden kann.

Die Eingrünung der westlich anschließenden Grundstücke setzt sich zusammen aus ca. 1,5 m hohen, nicht heimischen Schnitthecken. Durch die geringe Höhe können sie die Siedlungsstrukturen nicht in Richtung der Landschaft abschirmen. Aufgrund der Verwendung nicht heimischer Pflanzen stellen sich die vorhandenen Hecken ebenfalls als Fremdkörper innerhalb der Landschaft dar. Ein wirkungsvoller Landschaftsrand ist somit nicht gegeben. Mit der Anlage eines großzügigen Grünstreifens, mit den im Landschaftsplan genannten Gehölzen (Gehölze des frischen Eichen-Buchenwaldes der Schwalm-Nette-Platte, des trockenen Eichen-Buchenwaldes des Flachlandes und die des Überganges zum Eichen-Birkenwald), entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen kann ein deutlich sichtbarer, einheitlicher und ansprechender Ortsrand gegenüber dem Außenbereich geschaffen werden.

D) EMPFINDLICHKEIT

Bisher wirkt das Gebiet als Freifläche für die südlich und östlich angrenzende Wohnsiedlung. Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen beeinträchtigt werden.

Um das Gebäude im Übergang zwischen Siedlung und Landschaft besser zu integrieren und um zu dominante Höhen im Bereich des Ortseingangs zu vermeiden, wird die maximal zulässige Zahl der Geschosse auf 1 und die Höhe auf 8,0 m festgesetzt und somit auf ein notwendiges Maß beschränkt. Der festgesetzte Wert orientiert sich am Bestand und fügt sich somit an diesen an.

Zusätzlich dazu wird die Grundstücksfläche in Richtung Westen und Süden, also in Richtung der freien Feldflur, von einer 5 m breiten Pflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern eigefasst. Sie schirmt die Planung in Richtung der Landschaft ab und dient der besseren Integration in diese sowie der Bildung eines klaren Landschaftsrandes. Eine weitere Landschaftliche Qualität entsteht durch die Beschränkung der zu verwendenden Pflanzen auf die im Landschaftsplan genannten und für den Standort typischen Arten.

4.6 SCHUTZGUT MENSCH

A) FUNKTION

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne einer Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit den Daseinsgrundfunktionen gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn- Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet besitzt derzeit kaum Bedeutung für den Menschen. Es dient im Wesentlichen der Nutzung als Koppel und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Die Bedeutung für Freizeitgestaltung und Naherholung ist daher als gering zu bezeichnen. Dennoch gestaltet sich die Fläche für ansässige Menschen attraktiver als eine bebaute Fläche.

C) VORBELASTUNG

Die aktuellen Belastungen der Luftschadstoff- und Lärmsituation resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der Alten Landstraße (L 367) im Süden. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub.

Eine temporäre Belastung besteht durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der umliegenden Ackerflächen. Beim Einsatz von schweren Maschinen, beispielsweise Traktoren, kommt es insbesondere zu Lärmimmissionen. Innerhalb von Zeiträumen, in denen die Fläche von keiner Vegetation bedeckt ist, kann zudem die Bildung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden.

D) EMPFINDLICHKEIT

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Wohngebiete.

Hauptsächlich sind zukünftige Belastungen durch wohngebietstypische Lärmimmissionen zu erwarten, wie sie bereits heute vorhanden sind. Eine darüber hinaus gehende Geräuschentwicklung wird auch bei zusätzlicher Bebauung mit einem weiteren Wohngebäude nicht zu erwarten sein.

4.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

A) FUNKTION

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Gemäß § 1 Abs. 7 (d) BauGB sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

B) BESTANDSBESCHREIBUNG

Es liegen keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern in der Region vor. Werden während der Abbauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können.

C) VORBELASTUNG

Von einer Vorbelastung von evtl. vorhandenen Kultur und Sachgüter ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszugehen.

D) EMPFINDLICHKEIT

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Abbauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können.

4.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus usw. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Grünland unterstützt die Förderung der Humusbildung (positiver Effekt auf Bodenwasserhaushalt und Gefügestabilität) sowie der Bodenbiodiversität (positiver Effekt auf Bodenfauna), wodurch weiterhin CO2 gebunden werden kann (positiver Effekt auf Klima) und der Boden ist vor Erosion durch Wind und Wasser geschützt. Weiterhin unterbleibt eine Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät und die Regenwasserversickerung bleibt gewährleistet. Die Puffer- und Filtereigenschaften des Bodens werden weiterentwickelt gemäß den MSPE[15]' - Anforderungen zur "Entwicklung des Bodens" nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (Bplan) und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB (FNP). Bei einer Überplanung von Grünflächen gehen die oben aufgeführten Aspekte je nach Versiegelungsgrad verloren. Im Rahmen der Planung sind jedoch nur eine sehr geringe Versiegelung sowie die Anlage großer Grünflächen vorgesehen. Aus diesen Gründen kann von keiner schwerwiegenden Beeinflussung innerhalb des Plangebietes ausgegangen werden.

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

5 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN

5.1 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als Koppel genutzt werden. Der begrenzte Nutzen der Fläche würde erhalten bleiben. Die ökologische Funktion von Boden sowie Pflanzen und Tieren würde nicht weiter beeinträchtigt**.** Die Entwicklung der Ortslage würde sich auf andere, u. U. weniger

[15] Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben, was voraussichtlich eine nachhaltige Verschlechterung der Ortsstruktur, insbesondere der Sozialstruktur zur Folge hätte.

Eine Etablierung eines Landschaftsrandes, im Bereich des östlichen Ortseinganges von Klinkum, würde nicht sichergestellt. Das Landschaftsbild würde weiterhin gestört bleiben.

5.2 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN)

Die Durchführung der vorgesehenen Planung wird voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen. Daneben sind nicht erhebliche weitere Auswirkungen festzustellen.

A) ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DEN BODEN

Auch der Boden, zumindest die oberste Bodenschicht ist von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft insbesondere die Bauflächen und Verkehrsflächen. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein. Die Erheblichkeit ergibt sich aus dem Umfang des Funktionsverlustes. Einschränkend kann jedoch aufgeführt werden, dass durch die vorhandene Nutzung eine gewisse Vorbelastung, auch in Wechselwirkung mit der Vegetation, besteht. Es ist anzunehmen, dass durch die Beanspruchung und Beweidung mit Pferden eine Veränderung der Struktur der obersten Bodenschicht herbeigeführt wurde. Entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen entstehen gegenüber dem Bestand höherwertige Grünflächen, die zu einer verbesserten Bodenfunktion führen.

B) WEITERE AUSWIRKUNGEN

Die übrigen Auswirkungen bei Durchführung der Planung sind als nicht erheblich anzusehen.

Aufgrund von zusätzlicher Versiegelung auf Teilflächen des Plangebietes ist eine Neubildung von Grundwasser auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Durch einen geringen Grad der Versiegelung sowie die Anlage von Grünbereichen können die resultierenden, negativen Effekte begrenzt werden. Anfallendes Schmutzwasser soll in die bestehenden Anschlüsse in der Alten Landstraße eingeleitet werden. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb der privaten Grundstückflächen vorgesehen.

Mit der teilweisen Beseitigung der Vegetation im Plangebiet werden die klimatisch wirksamen Flächen verringert und durch Bebauung und Versiegelung die Belastung durch zusätzliches Erwärmungspotenzial erhöht. Für das Mischgebiet wird die Grundflächenzahl gemäß der Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,6 auf 0,4 heruntergesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Grundflächenzahl durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten maximal um einen Wert von 50 % überschritten werden. Dies bedeutet, dass insgesamt 60 % der Grundstücksfläche durch Gebäude, Zufahrten, und Stellplätz überbaut werden dürfen. Die Umsetzung der geplanten Begrünungsmaßnahmen und die Anlage von bioklimatisch bedeutsamen Grünstrukturen wirken diesen Auswirkungen entgegen. Sie wirken sich zudem vorteilhaft auf die Lufthygiene aus (CO2-Minderung / Sauerstoffproduktion).

Von der Planung gehen keine Eingriffe in wertvolle Lebensraumstrukturen aus. Somit ist auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Durch die Nutzung als Koppel sind wertvolle Wildkräuter nicht vorhanden. Bei den für die Planung relevanten Arten der Fauna handelt es sich um solche Tiere, für die der Siedlungsraum ein mögliches Habitat darstellt. Da ein großer Bestand an Ackerflächen vorhanden ist und das Vorhabengrundstück nur einen unwesentlichen Teil davon darstellt, wird auch bei Umsetzung der Planung keine wesentliche Veränderung des Ist-Zustandes eintreten. Zudem gehen von der Planung keine Eingriffe in Wertvolle Strukturen aus.

Die funktionelle Bebauung kann sich im Hinblick auf das Landschaftsbild negativ auswirken, da eine Bebauung grundsätzlich für den Menschen optisch weniger attraktiv ist als eine Freifläche. Die Höhen der baulichen Nutzungen auf ein notwendiges Maß festgesetzt, um das Gebäude auf erträgliche Art und Weise in seine unmittelbare Umgebung zu integrieren und zu dominante Höhen im Bereich des Ortseinganges zu vermeiden. Durch die geplanten Pflanzmaßnahmen können Planung und Bestand eingefasst und ein wirkungsvoller Landschaftsrand etabliert werden.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit kaum Bedeutung für den Menschen. Es dient der Beweidung mit Pferden und die betroffenen Flächen sind dementsprechend landschaftlich nur wenig vielfältig ausgeprägt. Auch der südlich gelegene Straßengraben verfügt über keinen Wertvollen Bestand an Kräutern. Eine weitere Vorbelastung besteht durch Lärm- und Abgasimmissionen der südlich verlaufenden Alten Landstraße. Grundsätzlich sind bereits stärker vorbelastete Standorte z.B. Standorte in der Nähe von bestehenden oder geplanten Straßen zu bevorzugen. Alle diese Alternativen sind im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes (§1a Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 BauGB) dazu geeignet, ansonsten optisch noch vergleichsweise gering belastete Landschaftsräume, zu schonen. Die Bedeutung für die Freizeitgestaltung und Naherholung des Plangebietes ist daher als gering zu bezeichnen.

5.3 GEPLANTE VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

In der planerischen Abwägung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Danach müssen für die durch die Planung zulässig werdenden Eingriffe und damit für die erheblichen Umweltauswirkungen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und berücksichtigt werden.

A) <u>SCHUTZGUT BODEN</u>

- Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden übermäßige Versiegelungen der Flächen vermieden.
- Anpflanzungen auf Flächen im Plangebiet tragen zum Schutz des Bodens bei.
- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung).
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.
- Einsatz natürlicher Schüttgüter

Die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aus den bereits genannten Gründen bei Verfolgen des Bebauungsplanzweckes unvermeidbar. Mindernd wirken jedoch die Festsetzung einer GRZ und die räumliche Eingrenzung der Auswirkungen auf die Baufenster.

Da ein direkter, funktionaler Ausgleich nur durch Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle erreicht werden könnte, dies allerdings mangels ungenutzter versiegelter Flächen nicht möglich ist, kann ein weiterer Ausgleich nur indirekt über eine Förderung der Bodenfunktionen entstehen. Dazu dienen die Pflanzmaßnahmen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen.

Gegebenenfalls muss ein weiterer Ausgleich auch außerhalb des Plangebietes stattfinden. Die Ermittlung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

B) WASSER

- Das anfallende Schmutzwasser soll in die bestehenden Anschlüsse in der Alten Landstraße eingeleitet werden. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb der privaten Grundstückflächen vorgesehen.

C) KLIMA UND LUFT

- Das Anpflanzen von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen sichert kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft.
- Verbesserung der Lufthygiene durch Pflanzung von Grünstrukturen.

Da es sich beim Bestand weitestgehend um Weideland handelt werden klimatische Funktionen bereits heute nur in einem bestimmten Umfang erfüllt. Die beschriebenen Maßnahmen können diese darum steigern und so den negativen Auswirkungen durch notwendige Versiegelungen entgegenwirken.

D) SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

- Das Anpflanzen einer standorttypischen Hecke soll neue Rückzugsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten schaffen und eine wirksame Durchgrünung herstellen.

Durch Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem Verlust von Teillebensräumen, die sich, ebenso wie Störungen durch Lärm und Licht aus dem geplanten Vorhaben, auf die Verhaltens- und Bewegungsmuster von Tieren auswirken können. Da die Fläche aufgrund der bisherigen Nutzung stark beeinträchtigt ist, werden diese beschriebenen Auswirkungen auf ein geringes Maß begrenzt. Der weit überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund der intensiven Nutzung durch den Menschen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ohnehin als geringwertig einzustufen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bieten durch die Freihaltung von anderen Nutzungen begrenztes neues Lebensraumpotenzial für Pflanzen und Tiere z.B. in Form von anzupflanzender, einheimischer Vegetation.

Um eine qualitativ hochwertige Bepflanzung im Bereich der privaten Grünflächen zu gewährleisten, werden im Bebauungsplan Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

E) LANDSCHAFTSBILD

- Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß.
- Abschirmung des Gebäudes in Richtung der Landschaft durch Anpflanzen einer Hecke in Richtung Westen und Süden.

Durch “landschaftsfremde” Nutzungen führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die beschriebenen Maßnahmen binden die betroffenen Flächen in die bereits bestehenden Landschaftselemente ein und tragen dafür Sorge, dass das geplante Gebäude nicht als Störquelle wahrgenommen wird.

F) MENSCH

Da die geplante Nutzung dem umliegenden Bestand als Wohnbaufläche entspricht, ist mit keiner Steigerung der vorhandenen Immissionen zu rechnen. Zusätzliche Maßnahmen werden nicht notwendig.

G) KULTUR UND SACHGÜTER

Es liegen keine Erkenntnisse über Bodendenkmäler in der Region vor. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt, die betroffene archäologische Befunde/Funde (Bodendenkmäler) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnimmt und dokumentiert.

5.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Neben der Errichtung eines Einfamilienhauses verfolgt die Planung ebenfalls das Ziel der Etablierung eines Landschaftsrandes. Im Bereich des Ortseinganges kommt diesem Ziel eine besondere Bedeutung zu. Das Plangrundstück ist hierfür besonders geeignet. Die Bebauungsstruktur der nördlichen Seite der Alten Landstraße wird fortgesetzt und an die Gegenüberliegende Straße angepasst, wodurch ein klarerer Ortseingang entsteht. Durch die Entwicklung des Planbereiches zum Wohnbauland die wird der Ortsteil Klinkum städtebaulich abgerundet.

Als Alternativstandorte bieten sich noch unbebaute Baugrundstücke innerhalb der Ortslage von Klinkum an. Bei der Überplanung von diesen könnte das oben genannte Ziel jedoch nicht verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund sind für das Vorhaben keine Standortalternativen vorhanden.

6 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Zur Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) erstellt, der sich methodisch in der Eingriffsbetrachtung auf die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, herausgegeben von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF NRW), 2008, stützt. Die Bestandsaufnahme erfolgt durch Ortsbegehung sowie verschiedene Literaturquellen, die im LBP aufgeführt sind.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Planung verursacht größere Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden. Auch für einen schonenden Umgang mit diesem Schutzgut wird die Bodenversiegelung weitestgehend reduziert und auf ein notwendiges Maß beschränkt. So werden die Bereiche entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen gänzlich frei von Bebauung gehalten. Durch die Anlage von Grünflächen innerhalb dieser Bereiche kann ein Beitrag zum Erosionsschutz, zu einer höheren Stabilität der Bodenstruktur und zu einer erhöhten Kapazität der Wasserspeicherung des Bodens geleistet werden.

Durch zusätzliche Versiegelungen auf Teilflächen des Plangebietes ist eine Neubildung von Grundwasser auf den entsprechenden Flächen nicht mehr möglich. Aufgrund der Reduzierung der Versiegelung sowie die Anlage privater, begrünter Grundstücksbereiche können die resultierenden, negativen Effekte begrenzt werden. Da innerhalb des

Plangebietes sowie im direkten Umfeld keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser von keiner hohen Empfindlichkeit auszugehen. Anfallendes Schmutzwasser in die bestehenden Anschlüsse in der Alten Landstraße eingeleitet werden. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb der privaten Grundstückflächen vorgesehen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung zu sprechen. Eine Vorbelastung des Klimas besteht vor allem in Bezug auf Abgasimmissionen durch den Verkehr der Alten Landstraße (L 367) südliche des Plangebietes. Zudem können im Untersuchungsgebiet ggf. Staubimmissionen durch landwirtschaftlich genutzte Betriebe auftreten. Bei Durchführung der Planung kann negativen Auswirkungen durch Begrünungsmaßnahmen und die Anlage von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen entgegengewirkt werden. Eine klimatisch maßgebliche Beeinträchtigung wird somit auch nach der Verwirklichung der Planung im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu erwarten sein.

Durch die Bebauung bisher offener Flächen kommt es zu einem Verlust von Teillebensräumen und Zerschneidungen von Lebensraumbeziehungen, die sich, ebenso wie Störungen aus Lärm und Licht aus dem geplanten Vorhaben, auf die Verhaltens- und Bewegungsmuster von Tieren auswirken können. Das Plangebiet stellt einen unwesentlichen Teil großer, landwirtschaftlicher Flächen dar und differenzierte Vegetationsstrukturen fehlen fast vollständig. Zudem ist es durch die Nähe zu den benachbarten Siedlungsstrukturen und der Alten Landstraße geprägt und kommt somit nur für Arten in Frage die an den Siedlungsraum angepasst sind. In Anbetracht der Tatsache, dass das Plangebiet fast ausschließlich für solche Arten von Bedeutung ist, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, muss das Artenvorkommen im weiteren Verfahrensverlauf nicht weiter untersucht werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Planung nicht beeinträchtigt bzw. in seiner Qualität gesteigert. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Nutzung als Koppel verhindert. Hinzu kommt die unmittelbare Nähe zur Alten Landstraße (L 367), die vor allem durch die entstehenden Lärmimmissionen als weitere Vorbelastung gewertet werden kann. Um das Gebäude im Übergang zwischen Siedlung und Landschaft besser zu integrieren und um zu dominante Höhen im Bereich des Ortseingangs zu vermeiden, wird die maximal zulässige Zahl der Geschosse auf 1 und die Höhe auf 8,0 m festgesetzt und somit auf ein notwendiges Maß beschränkt. Der festgesetzte Wert orientiert sich am Bestand und fügt sich somit an diesen an. Zusätzlich dazu wird die Grundstücksfläche in Richtung Westen und Süden, also in Richtung der freien Feldflur, von einer 5 m breiten Pflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern eigefasst. Sie dient der besseren Integration in die Landschaft sowie der Bildung eines klaren Landschaftsrandes. Eine weitere Landschaftliche Qualität entsteht durch die Beschränkung der zu verwendenden Pflanzen auf die im Landschaftsplan genannten und für den Standort typischen Arten.

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht vor allem in Bezug auf potenzielle zusätzliche Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen sind in diesem Zusammenhang die südlich angrenzenden Siedlungsstrukturen von Klinkum. Hauptsächlich sind zukünftige Belastungen durch Wohngebietstypische Lärmimmissionen zu erwarten, wie sie bereits heute vorhanden sind. Eine darüber hinaus gehende Geräuschentwicklung wird auch bei zusätzlicher Bebauung mit einem weiteren Wohngebäude nicht zu erwarten sein.

Da im Plangebiet bisher keine Erkenntnisse über Kultur- und Sachgüter vorliegen, ist diesbezüglich mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungskonzeptes und der genannten Minderungs- und Pflanzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Planung insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht bzw. dass die verursachten erheblichen Umweltauswirkungen kompensierbar sind. Eine detailliertere Ausführung der Kompensationsflächenermittlung erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes IV-9, Klinkum – Ortsrand.

8 QUELLENNACHWEIS / LITERATURVERZEICHNIS

- Bezirksregierung Köln – Bezirksplanungsbehörde (Hg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Köln 2013
- HERMANN, K.: Flachsrotten – Kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft. Braunschweigische Landschaft e.V., Braunschweig, 1998. Abrufbar im Internet. http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Flachsrottenbrosch_re1.pdf, abgerufen am 14.05.2014
- KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012
- MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien (Hg.): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Januar 2007.
- PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesburg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963
- http://www.gd.nrw.de/cgi-bin/suche/suche.pl?file=g_bkwasl.htm&such=ges%E4ttigte+wasserleitf%E4higkeit&auswahl=&submit=Suchen&maxwort=50&maxdocs=25&maxzeil=10, abgerufen am 08.05.2014
- http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014
- http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, abgerufen am 12.05.2014
- http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/alphabet/m/motten.html, abgerufen am 14.05.2014
- https://bodenkunde.uni-hohenheim.de/67044, abgerufen am 24.04.2014

STADT WEGBERG

Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand

Anlage 10
- Entwurf -

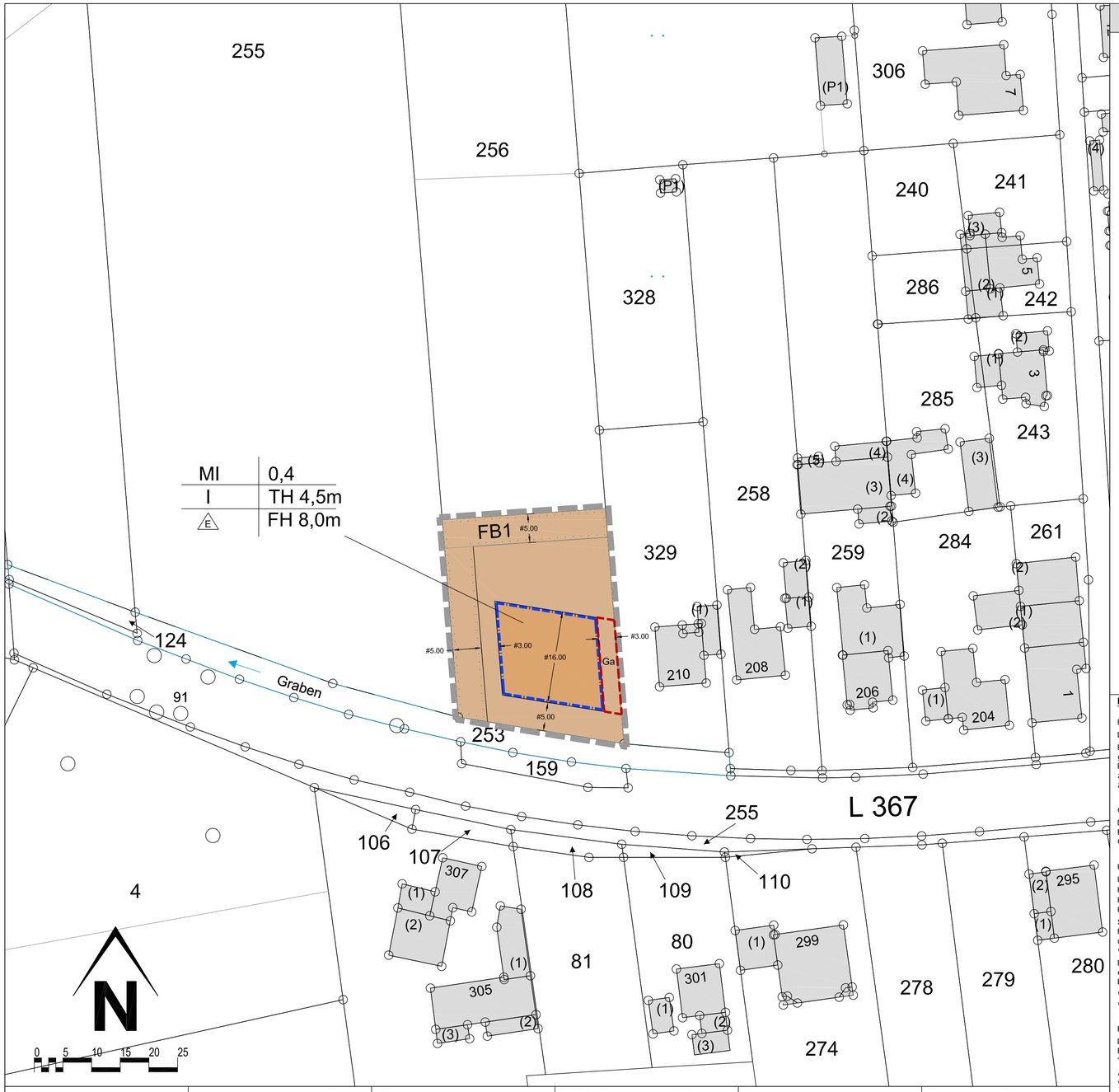

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Mischgebiet (MI) sind die Nutzungen i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 7-8 BauNVO und die Ausnahmen i.S.v. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

2.1 Die in der Planzeichnung für das Mischgebiet festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden „Alten Landstraße" (Oberkante Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

2.2 Die in der Planzeichnung für das Mischgebiet festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden „Alten Landstraße" (Oberkante Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante der Dachhaut.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)

Garagen sind nur in den für sie vorgesehenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

4.1 Im Bereich der Fläche FB1 ist entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen eine mehrreihige Baum- und Strauchbepflanzungen in einer Breite von 5,0 m aus einheimischen Bäumen I. Ordnung gemäß Pflanzliste A (Pflanzabstand 8,0 m bis 10,0 m, Hochstamm 3xv., StU. 12 / 14) und einheimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste B anzupflanzen. Die Sträucher sind in einem Abstand von 2,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv., StU. 125 / 150 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen zwischen den Pflanzungen sind mit einer Raseneinsaat oder mit geeigneten und standortgerechten Bodendeckern zu begrünen.

4.2 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gemäß Eingriffsbilanzierung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Pflanzliste A
Laubbäume I. Ordnung

Betula pendula	Sandbirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzliste B
Sträucher

Rhamnus frangula	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme

5. Gestalterische Festsetzungen

Im Plangebiet ist als Dachform nur das Satteldach zulässig.

6. Externe Ausgleichsmaßnahmen

In Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine externe Kompensation des ökologischen Defizits von 1.204 Wertpunkten über das Ökokonto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und dem Grundstückseigentümer.

Hinweise

Erdbebengefährdung

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T.

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Geräuschimmissionen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Plangebiet. Die Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird von der Bezirksregierung Düsseldorf um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls der Antrag auf Kampfmittelbeseitigung zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Weitere Informationen finden sind auf der Internetseite
www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp zu finden.

Bergbau

Das Baugrundstück befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A", über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Wegberg 2" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 2" (zu gewerblichen Zwecken).

Ausweislich der der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.

Grundwasserverhältnisse

Die Planmaßnahme befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Lärmimmissionen

Das Baugrundstück befindet sich unmittelbar an der Landesstraße L367. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evtl. Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994,

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 1.03.2000.

Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils bei Beschlussfassung gültigen Fassung.

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

MI — Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,4	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH	Höchstmaß der Traufhöhe
FH	Höchstmaß der Firsthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

E — nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. Sonstige Planzeichen

Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen — § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB

Legende Vermesserangaben / Bemaßung

5	Gebäude		Trafostation
	Durchfahrt, Arkade		Schaltkasten
FD	Flachdach (Dachform)		Strassenlaterne
II	Anzahl der Vollgeschosse		Mast
	Flurkarte		Mauer
	Flurstücksgrenze		Böschung
1625	Flurstücksnummer		Baum
65,38	vorh. Höhen		Kanaldeckel
	Zaun		Strasseneinlauf
	topographische Linie		Beschilderung
P	Parkplatz		Hydrant

4.998 — Längenmaß
#5.00 — Parallelmaß
65° — Winkelmaß

Übersicht (ohne Maßstab)

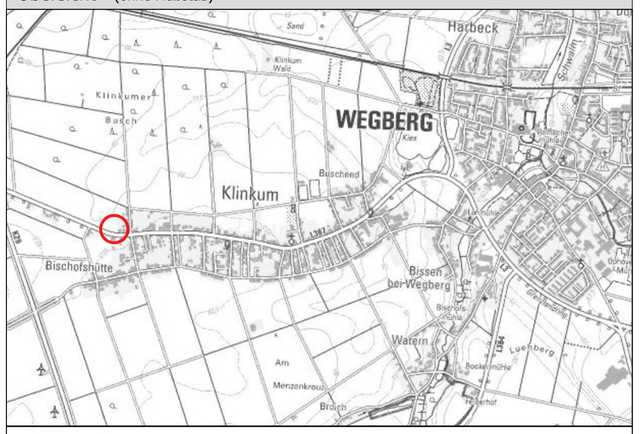

Entwurf

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8 ,41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, Mail: vdh@vdhgmbh.de

Der Bebauungsplan wurde vom Fachbereich 301 -Planen-Bauen-Wohnen - ausgearbeitet.

Wegberg, den .....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Es wird bescheinigt, dass
1 . die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen;
2. die Planunterlage den Zustand genau und vollständig wiedergibt. Stand: .....
3. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Heinsberg, den .....
(Katasteramt)

Der Rat der Stadt Wegberg hat gem § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am ..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Wegberg, den .....

Der Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluss über die Aufstellung ist am ..... bekanntgemacht worden.

Wegberg, den .....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Der Vorentwurf dieses Plans hat gem. §3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom..... in der Zeit vom..... bis.....einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den.....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den.....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den.....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

Dieser Plan - in der geänderten Fassung - ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land NRW (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am ..... als Satzung beschlossen worden.

Wegberg, den.....

Der Bürgermeister Ratsmitglied

Gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme am ..... bekanntgemacht worden.

Wegberg, den.....

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan trat mit Datum ..... in Kraft.

Wegberg, den.....

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter

STADT WEGBERG

Bebauungsplan IV-9,
Klinkum - Ortsrand
- Entwurf -

Z-NR.:	PM-B-14-18-BP-01-05	MASSSTAB:	1 : 500	STAND:	22.01.2015
BEARBEITET:	Schütt	GEZEICHNET:	Heinrichs		

Begründung
zum BEBAUUNGSPLAN IV-9
Klinkum - Ortsrand

STADT WEGBERG

Inhalt

1 Ausgangssituation / Planungsziel ... 3

2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich ... 4

3 Planungsrechtliche Vorgaben ... 5

3.1 Regionalplan ... 5

3.2 Flächennutzungsplan ... 6

3.3 Landschaftsplan ... 6

3.4 Schutzgebiete ... 7

4 Auswirkungen der Planung (Umweltauswirkungen) ... 8

5 Planinhalt ... 8

5.1 Planungsintention ... 8

5.2 Städtebauliches Konzept ... 8

5.3 Freiraumkonzept ... 8

5.4 Ver- und Entsorgung ... 9

5.5 Altlasten und Immissionen ... 9

6 Begründung der Festsetzungen ... 9

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) ... 9

6.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 19 BauNVO) ... 10

6.3 Überbaubare Grundstückfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO) ... 10

6.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO) ... 11

6.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) ... 11

6.6 Gestalterische Festsetzungen ... 12

6.7 Externe Ausgleichsmaßnahmen ... 12

7 Ver- und Entsorgung ... 12

7.1 Schmutzwasser ... 12

7.2 Niederschlagswasser ... 12

7.3 Strom, Gas, Wasser ... 12

8 Hinweise ... 12

9 Zusammenfassung ... 12

10 Kosten ... 13

11 Städtebauliche Kennziffern / Bodenordnerische Maßnahmen ... 13

1 Ausgangssituation / Planungsziel

Am 20.09.2012 wurde für das betroffene Grundstück eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes gestellt. Diese wurde am 09.01.2013 durch die Stadt Wegberg abgelehnt, da:

- das Grundstück nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines B-Plans oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt.
- das Vorhaben im Außenbereich liegt und somit nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zählt.
- es im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zutreffen.

Mit dem Datum vom 04.05.2013 hat der seinerzeitige Antragsteller daraufhin eine Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt.

Der Rat der Stadt Wegberg hat daraufhin am 15.10.2013 die Aufstellungsbeschlüsse zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsrand Klinkum“ und zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand gefasst. Die Bezirksregierung Köln wurde in Folge dessen und gemäß § 34 Landesplanungsgesetz beteiligt. Diese hat in ihrer Verfügung vom 24.01.2014 erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Ziel der Planung ist es somit, Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang der Eigenentwicklung zu entwickeln und den Ortsteil durch eine qualitativ hochwertige Bepflanzung abzurunden. Aufgrund einer konkreten Nachfrage ist der Bedarf zeitlich und materiell gegeben. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 1 (3) BauGB für die städtebauliche Ordnung erforderlich: Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Klinkum den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen. Ferner fügt sich die Erweiterung in die nähere Umgebung ein. Die Bebauungsstruktur der nördlichen Seite der Alten Landstraße wird fortgesetzt und an die gegenüberliegende Straßenseite angepasst, wodurch ein klarerer Ortseingang entsteht. Durch die Entwicklung des Planbereiches zum Wohnbauland wird der Ortsteil Klinkum städtebaulich abgerundet. Aufgrund der Bereitschaft des Grundstückseigentümers zum Tragen der Planungs- und Erschließungskosten ist die zeitliche Erforderlichkeit gegeben.

Ziel der Planung ist somit die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch die städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes von Klinkum. Ein weiteres wesentliches Ziel ist, dass sich die geplante Wohnnutzung in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügen und somit eine städtebauliche Komplettierung des Ortsteiles darstellen soll.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und somit zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden. Die Nutzungsmöglichkeiten sollen der bestehenden Bebauung entlang der gesamten Alten Landstraße innerhalb von Klinkum entsprechen. Diese wird im bestehenden Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauNVO als „gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. Entsprechend soll auch für die Fläche des Vorhabens die Darstellung als „gemischte Baufläche“ (M) bzw. die Festsetzung als „Mischgebiet“ (MI) erfolgen. Um einen verträglichen Übergang zur Landschaft zu gewährleisten, soll entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen ein 5 m breiter Streifen als „Ortsrandeingrünung“ dargestellt bzw. als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans IV-9 Klinkum - Ortsrand ist deckungsgleich mit dem der 8. Flächennutzungsplanänderung.

2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Klinkum. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 256, Gemarkung Wegberg, Flur 2. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.080 m².

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird als Pferdekoppel genutzt. Das Gelände fällt vom Zufahrtsbereich flach nach Norden um ca. 1,0 m ab.

In Richtung Süden wird das Plangebiet von einem Straßengraben und der Alten Landstraße (L 367) begrenzt. In Richtung Osten sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich Wohnbebauung. Bei den westlichen und nördlichen Flächen handelt es sich um Ackerflächen der freien Feldflur. An diese wiederum schließt im Norden der Waldbereich „Klinkumer Busch“ an.

Erschlossen werden kann das Grundstück über die Alte Landstraße.

Abb.1: Luftbild des Planungsgebietes

3 Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Regionalplan

Abb.2: Auszug aus dem Regionaplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen weist das Plangebiet mit der Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) aus. Er grenzt an einen Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftlicher Erholung“ (BSLE). Als Ortschaft mit weniger als 2.000 Einwohnern wird Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Darstellung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln[1].

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Mischgebiet befindet sich im unmittelbaren Übergang zum BSLE. Da dieser Bereich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegt, kann das Vorhaben auch aufgrund der Unschärfe des Maßstabes als noch im AFAB liegend betrachtet werden.

Zudem liegen insbesondere die Grünflächen im Übergang zum BSLE. Dessen Aufgabe ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft soll dabei geschützt werden. Durch die Darstellung, Festsetzung und Entwicklung der Flächen können die Entwicklungsziele des BSLE umgesetzt werden. Die Planung steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

[1] Bezirksregierung Köln – Bezirksplanungsbehörde (Hg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Köln 2013, Seite 45

3.2 Flächennutzungsplan

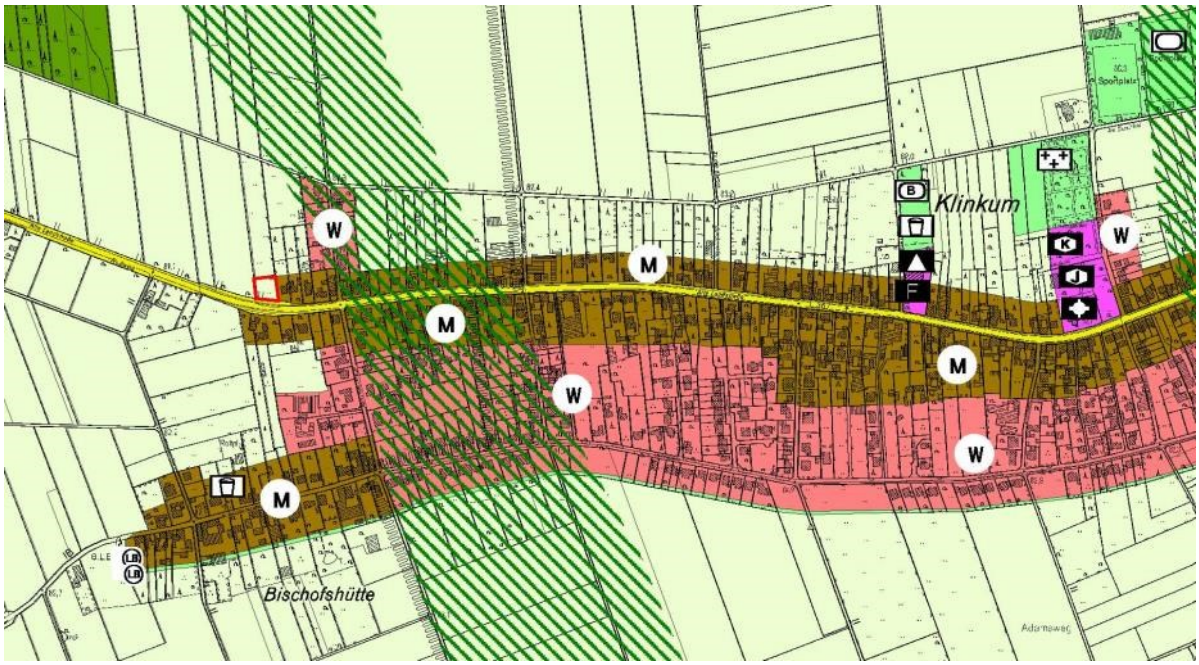

Abb.3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Es ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. In der Änderung sollen für die Grundstücksflächen „gemischte Bauflächen“ dargestellt werden. Für die geplanten Grünflächen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksflächen soll die Darstellung als „Ortsrandeingrünung“ erfolgen.

3.3 Landschaftsplan

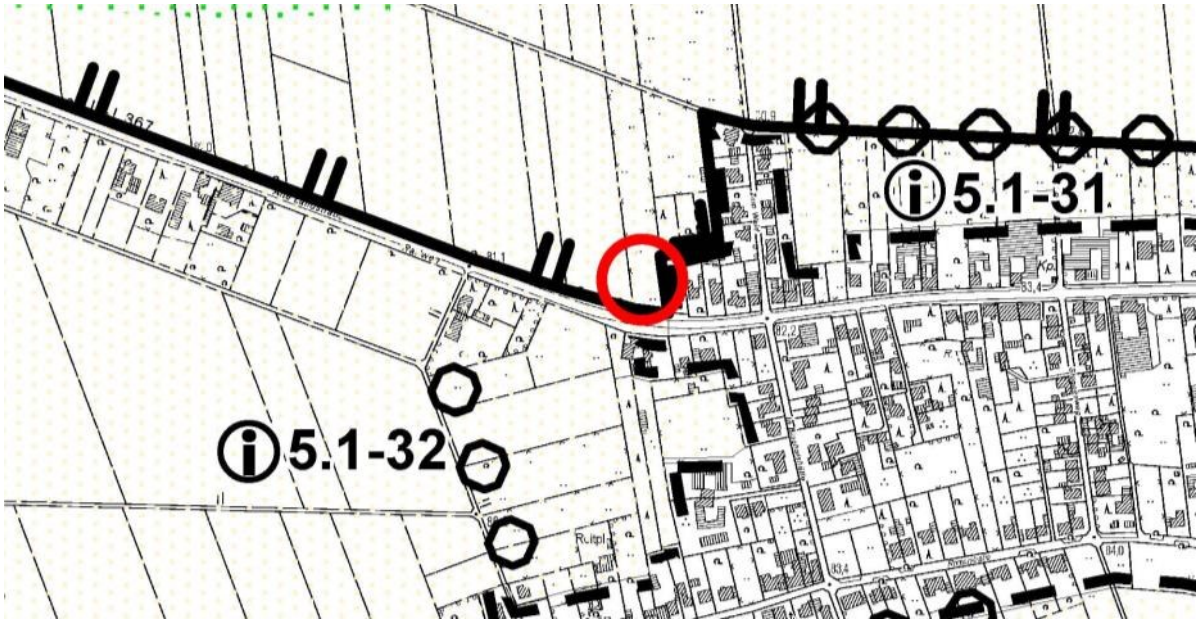

Abb. 4: Auszug aus dem Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Kreises Heinsberg stellt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“ dar. Dieses wurde gemäß § 21 Buchst. a – c LG insbesondere festgesetzt zur:

- Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen.
- Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen.
- Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten[2], Grabenanlagen und Flachsrösten[3].

Entsprechende Elemente sind innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht vorhanden. Als Koppel verfügt das Vorhabengebiet weder über wertvolle Landschaftsstrukturen noch über eine besondere Funktion in Bezug auf Lebensräume oder Ausgleich. Bei dem vorhandenen Straßengraben handelt es sich nicht um ein kulturhistorisches Zeugnis, sondern um einen rein funktionalen Graben, der im Zusammenhang mit der Alten Landstraße entstanden ist. Die vom Landschaftsplan als schützenswert festgesetzten Landschaftsbestandteile werden somit nicht beeinträchtigt.

Weiterhin liegt das Vorhabengebiet in einem Bereich, in dem gemäß § 18 LG als Ziel die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ formuliert wird. Als weitere Ziele des näheren Umfeldes werden unter 5.-31 eine „Ortsrandeingrünung mit Obstbäumen oder Bäumen der Gehölzliste VII“ sowie unter 5.1-32 die „Eingrünung nach Gehölzliste VII“ genannt. In dieser Liste werden die Gehölze des frischen Eichen-Buchenwaldes der Schwalm-Nette-Platte, des trockenen Eichen-Buchenwaldes des Flachlandes und die des Überganges zum Eichen-Birkenwald zusammengefasst. Als mögliche Bäume werden Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Eberesche und Zitterpappel genannt. Ergänzend werden die Sträucher Faulbaum und Stechpalme aufgeführt. Die Ziele des Landschaftsplanes werden bei Umsetzung der Planung unterstützt.

3.4 Schutzgebiete

Insgesamt liegt das Plangebiet im Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar[4]. Bei dem Plangrundstück handelt es sich um die Flächen einer Koppel. In seinem südlichen Bereich befindet sich ein Straßengraben. Für den Naturpark typische Strukturen sind nicht vorhanden.

Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000 (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind durch die Planung nicht betroffen.

[2] Bei einer Motte handelt es sich um einen bestimmte Art der Burg. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre Verteidigungsanlage aus. In der Regel wurde ein künstlicher Hügel aufgeschüttet und von einem Wassergraben eingefasst. Umgangssprachlich werden oft auch einfache Wassergräben um ein zu schützendes Gebäude mit diesem Begriff bezeichnet. Heute bestehen sie als kulturhistorische Zeugnisse. Quelle: http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/alphabet/m/motten.html, abgerufen am 14.05.2014

[3] Flachsröste ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für Flachsrotte. Es handelt sich um Gewässer, die der Gewinnung von Flachsfasern genutzt wurden. Mehrere Flachsstängel wurden faustdick zusammengebunden und mit Steinen oder Brettern unter der Oberfläche von sommerwarmen Gewässern gehalten. Durch den einsetzenden Fäulnisprozess konnten die Fasern gelöst werden. Nachdem sie im 19. Jh. durch die aufstrebende Landwirtschaft und die Industrialisierung ihre Bedeutung verloren, bestehen sie heute nur noch als Kulturzeugnisse. Quelle: HERMANN, K.: Flachsrotten – Kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft. Braunschweigische Landschaft e.V., Braunschweig, 1998. Abrufbar im Internet. http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Flachsrottenbrosch_re1.pdf, abgerufen am 14.05.2014

[4] PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 40

4 Auswirkungen der Planung (Umweltauswirkungen)

Die planbedingten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Umweltberichtes zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsrand Klinkum“ vollumfänglich beschrieben und bewertet. Aus diesem Grund kann auf eine zusätzliche Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes IV-9, Klinkum Ortsrand verzichtet werden.

5 Planinhalt

5.1 Planungsintention

Das Ziel der Planung ist zunächst die planungsrechtliche Sicherung der Umwandlung einer als Koppel genutzten Fläche zum Bauland. Zu diesem Zweck sollen an Stelle der bestehenden Nutzung ein Wohngebäude, Nebenanlage sowie die notwendigen Erschließungsflächen ermöglicht werden.

Als weiteres Ziel wird die Etablierung eines Landschaftsrandes am westlichen Ortseingang von Klinkum verfolgt. Da ein klarer Übergang zur Landschaft heute nicht erkennbar ist, stellen sich die bestehenden Siedlungsstrukturen als Dominante innerhalb des Landschaftsbildes dar. Durch geeignete und standortgerechte Pflanzmaßnahmen kann diesem Zusammenhang entgegengewirkt werden.

5.2 Städtebauliches Konzept

Die Planung soll auf verträgliche Art und Weise in die baulichen Bestandsstrukturen integriert werden. Aus diesem Grund erfolgt eine Anpassung des geplanten Einfamilienhauses an Gebäudedimensionen und Art der Bestandsbebauungen, auf den westlich angrenzenden bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite verorteten Grundstücken.

In seiner Lage zur Straße nimmt es die Flucht der westlich benachbarten Gebäude auf, um somit einen klaren Straßenraum zu gewährleisten. Zur Sicherstellung dieser Intention werden Baugrenzen bestimmt. Die Gebäudehöhe orientiert sich hingegen an den angrenzenden Grundstücken und wird somit auf ein Vollgeschoss begrenzt. Zusammen mit dem Gebäude der gegenüberliegenden Straßenseite markiert das geplante Gebäude den Ortseingang. Obwohl das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt bzw. als Mischgebiet festgesetzt werden soll, wird die Grundflächenzahl gemäß der Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,6 auf 0,4 herabgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Grundflächenzahl durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten maximal um einen Wert von 50 % überschritten werden was bedeutet, dass insgesamt 60 % der Grundstücksfläche mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen überbaut werden dürfen. Dies entspricht dem Bestand und ist für eine Wohnbebauung ausreichend. Als Dachform wird das Satteldach festgesetzt. Eine Festsetzung der Firstrichtung ist nicht erforderlich, da die vorhandenen Gebäude in diesem Zusammenhang keine Regelmäßigkeiten erkennen lassen.

Das Vorhabengrundstück wird von der Alten Landstraße (L 367) aus erschlossen. Hierzu ist die Errichtung einer Zufahrt über das Flurstück 253 und den hier befindlichen Straßengraben notwendig. Gemäß Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW soll die Einfahrt zum Verfahrensgebiet auf die östliche Seite des Grundstückes verlegt werden.

5.3 Freiraumkonzept

Aktuell wirken die vorhandenen Siedlungsstrukturen sehr dominant innerhalb des Landschaftsbildes. Die Eingrünung des westlichen Ortsrandes setzt sich aus ca. 1,5 m hohen Schnitthecken zusammen. Durch diese geringe Höhe sind sie als Landschaftsrand nur wenig wirkungsvoll. Aufgrund der Verwendung von nicht heimischen Pflanzen (Zypresse) wirken sie zudem selbst als Fremdkörper in der Landschaft.

Ziel der Planung ist es deshalb, eine Ortsarrondierung zu schaffen, also die Schaffung eines deutlich sichtbaren, einheitlichen und ansprechenden Ortsrandes gegenüber dem Außenbereich und den Schutzansprüchen die mit dem Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ verbunden sind. Aus diesem Grund soll im Westen und Norden ein Grünstreifen den Ortsrand gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen markieren und die ortstypische Einzelhaus- und Doppelhausbebauung einsäumen. Eine solche Festsetzung trägt ferner zu dem ökologischen Ausgleich bei. Die zu verwendenden Pflanzen werden auf die im Landschaftsplan genannten Arten begrenzt (die Gehölze des frischen Eichen-Buchenwaldes der Schwalm-Nette-Platte, des trockenen Eichen-Buchenwaldes des Flachlandes und die des Überganges zum Eichen-Birkenwald).

5.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes soll über Anschlüsse in der Alten Landstraße erfolgen.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Dementsprechend soll das anfallende Schmutzwasser in die bestehenden Anschlüsse in der Alten Landstraße eingeleitet werden. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb der privaten Grundstückflächen vorgesehen. Gemäß den der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg vorliegenden Unterlagen sind die Böden des Plangebietes für eine Versickerung geeignet.

5.5 Altlasten und Immissionen

Ein Altlastenverdacht ist derzeit nicht bekannt. Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung kann ein Eintrag durch Düngemittel oder Biozide nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der kleinen Fläche des Plangebietes ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Abgase auszugehen. Zudem entspricht die geplante Nutzung des Vorhabens der bereits vorhandenen Wohnnutzung des Umfelds. Von einer darüber hinaus gehenden Steigerung der vorhandenen Immissionen ist nicht auszugehen.

6 Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Der bestehende Flächennutzungsplan stellt die Flächen entlang der Alten Landstraße vollständig als Mischbauflächen dar. Diesem Grundsatz entsprechend soll auch für das Verfahrensgebiet die Darstellung als Mischbaufläche bzw. die Festsetzung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO erfolgen.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung werden die im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BauNVO genannten Nutzungen Tankstellen und Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO durch textliche Festsetzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Auch werden die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1. Im Mischgebiet (MI) sind die Nutzungen i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 7-8 BauNVO und die Ausnahmen i.S.v. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

6.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche(-nzahl) (GRZ) und die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1-4 BauNVO), in Kombination mit der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO) festgesetzt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.

Die geplante Bebauungsstruktur soll sich an dem Bestand orientieren. Entsprechend soll hier vornehmlich ein Einzelhaus mit maximal einem Vollgeschoss realisiert werden

Aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Sinne der Bodenschutzklausel wird für das Mischgebiet gemäß der Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO die Grundflächenzahl von 0,6 auf 0,4 herabgesetzt. Dies bedeutet, dass 40 % des Grundstückes durch Gebäude, Zufahrten und Stellplätze überbaut werden dürfen. Dieser Wert entspricht dem Bestand und ist für Wohnnutzungen regelmäßig ausreichend. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gehen nicht in die Berechnung der GRZ mit ein.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe von 4,50 m und Firsthöhe von 8,00 m baulicher Anlagen dient dem Entstehen ortstypischer Gebäudekubaturen. Dies trägt zu einer Harmonisierung des Siedlungsbildes bei. Für die festgesetzten Höhenbegrenzungen werden im Hinblick auf die Ausbauplanung die nachfolgenden in der Örtlichkeit eindeutig bestimmbaren Bezugspunkte definiert.

2.1 Die in der Planzeichnung für das Mischgebiet festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden „Alten Landstraße“ (Oberkante Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

2.2 Die in der Planzeichnung für das Mischgebiet festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden „Alten Landstraße“ (Oberkante Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante der Dachhaut.

6.3 Überbaubare Grundstückfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen halten einen Abstand zur nördlichen Grenze des Flurstückes 253 von 5 m. Hierdurch kann die geplante Anordnung des Baukörpers bzw. die Fortführung der bestehenden, städtebaulichen Strukturen gesichert werden. Die überbaubare Grundstücksfläche hält im Osten (zum Flurstück 257) einen Abstand vom 3 m aus Gründen des Nachbarschutzes ein. Ein Abstand vom 3 m entspricht dem bauordnungsrechtlichen Mindestmaß der Abstandflächen. Auch zu den westlich liegenden Maßnahmenflächen wird einen Abstand vom 3 m eingehalten. Hierdurch können Beeinträchtigungen der Pflanzen vermieden werden.

Die überbaubare Grundstücksfläche erhält eine Tiefe von 16 m. Mit einer solchen Tiefe wird ein ausreichender Gestaltungsspielraum gewährleistet. Zugleich erfolgt eine hinreichende Orientierung an bestehenden Gebäudefluchten.

6.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sowie in den für sie vorgesehenen Flächen. Diese Festsetzung trägt einerseits zur städtebaulichen Ordnung bei, indem die privaten Gartenbereiche nicht als Garagenflächen beansprucht werden. Der optische Eindruck einer „Hinterhofgarage“ soll einerseits aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes vermieden werden. Auch liegt es im Interesse der Stadt Wegberg, den neu definierten Ortsrand nicht durch Garagenbauten zu prägen. Ferner sollen Garagen den Hauptgebäuden räumlich zugeordnet werden.

3. Garagen sind nur in den für sie vorgesehenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Das Plangebiet grenzt im Westen und im Norden an die freie Feldflur. Wie in Kapitel 3.3 beschrieben, handelt es sich um Teile des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Daher sollen die westlichen und nördlichen Teilflächen dazu dienen, einen Landschaftsrand auszubilden und die Planung in das Umfeld zu integrieren.

4.1 Im Bereich der Fläche FB1 ist entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen eine mehrreihige Baum- und Strauchbepflanzungen in einer Breite von 5,0 m aus einheimischen Bäumen I. Ordnung gemäß Pflanzliste A (Pflanzabstand 8,0 m bis 10,0 m, Hochstamm 3xv., StU. 12 / 14) und einheimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste B anzupflanzen. Die Sträucher sind in einem Abstand von 2,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv., StU. 125 / 150 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen zwischen den Pflanzungen sind mit einer Raseneinsaat oder mit geeigneten und standortgerechten Bodendeckern zu begrünen.

Pflanzliste A **Laubbäume I. Ordnung**	
Betula pendula	Sandbirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Tab. 1: Pflanzliste A

Pflanzliste B **Sträucher**	
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme

Tab. 2: Pflanzliste B

Die privaten Grünflächen auf dem Baugrundstück sollen dazu dienen, die schädlichen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung zu reduzieren. Da dieses Ziel durch die Anlage von Steingärten oder Kiesflächen sowie die damit verbundene Reduzierung der ausgleichenden Wirkung nicht erreicht werden könnte, sollen sie durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden:

4.2 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gemäß Eingriffsbilanzierung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

6.6 Gestalterische Festsetzungen

Da es sich, in Bezug auf die Gestaltung, bei Ortseingang und Landschaftsrand um besonders sensible Bereiche handelt, ist auch in Bezug auf die Dachform an den Bestand anzuknüpfen. Als Dachform ist im MI nur das Satteldach zulässig.

5. Im Plangebiet ist als Dachform nur das Satteldach zulässig.

6.7 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Da der erforderliche Ausgleich nicht zur Gänze im Plangebiet erbracht werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Höhe des ökologischen Ausgleichs wurde in einem landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt. Insgesamt entsteht ein Defizit von 1.204 Punkten.

6. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine externe Kompensation des ökologischen Defizits von 1.204 Wertpunkten über das Ökokonto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und dem Grundstückseigentümer.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Schmutzwasser

Das Vorhaben wird an der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation in der Alten Landstraße angeschlossen.

7.2 Niederschlagswasser

Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb der privaten Grundstückflächen vorgesehen. Gemäß den der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg vorliegenden Unterlagen sind die Böden des Plangebietes für eine Versickerung geeignet.

7.3 Strom, Gas, Wasser

Die Versorgung mit Gas und Trinkwasser erfolgt über die örtlichen Leitungsnetzbetreiber.

8 Hinweise

Auf Grundlage der in der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden Hinweise zu Erdbebengefährdung, Geräuschimmissionen, Kampfmitteln, Bergbau, Grundwasserverhältnissen Lärmimmissionen, Zufahrten und Grundwasserständen in den Bebauungsplan aufgenommen.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanes IV-9 Klinkum – Ortsrand sollen Teilflächen des Flurstückes 256, Gemarkung Wegberg, Flur 35 als Mischgebiet entwickelt werden. Dabei soll neben der Errichtung eines Einfamilienhauses auch die Etablierung eines wirkungsvollen Landschaftsrandes verfolgt werden.

Die Ausweisung als Mischgebiet begründet sich aus dem Umstand, dass der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg die Flächen entlang der Alten Landstraße ausschließlich als Mischbauflächen darstellt. Auch die Ausprägung des geplanten Wohngebäudes orientiert sich am westlich und südlich angrenzenden Bestand. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur Gestalt tragen zu einer Integration in bestehende Siedlungsstrukturen bei.

Das Plangebiet liegt im Ortseingangsbereich von Klinkum und somit im unmittelbaren Übergang von Siedlungsstrukturen und Landschaft. Die derzeitige Ausprägung dieses Bereiches bildet durch eine ungenügende Eingrünung keinen klaren Übergang von Siedlungsstrukturen zur Landschaft. Durch die planungsrechtliche Sicherstellung von Pflanzmaßnahmen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen des Plangebietes, kann die bestehende Situation in Bezug auf den Landschaftsrand und die Schutzansprüche, die mit dem vorhandenen Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“ verbunden sind, verbessert werden.

10 Kosten

Der Vorhabenträger trägt alle mit dem Planverfahren verbundenen Kosten. Für die Stadt Wegberg entstehen durch die Festsetzungen und Umsetzungen des Bebauungsplanes keine Kosten. Die Erschließungssituation wird nach Maßgabe der zuständigen Behörden und auf Kosten des Vorhabenträgers ausgebaut werden, um eine sichere und flüssige Verkehrsführung zu ermöglichen.

11 Städtebauliche Kennziffern / Bodenordnerische Maßnahmen

Die Größe des **gesamten Verfahrensgebietes** beträgt **ca. 1.080 m²** (vgl. Plan im Anhang, Anlage 1).

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Wegberg am …… den Bebauungsplanes IV-9 Klinkum - Ortsrand als Satzung beschlossen hat.

Wegberg, 11.05.2015

VDH Projektmanagement GmbH - Maastrichter Straße 8 - 41812 Erkelenz - vdh@vdhgmbh.de

Textliche Festsetzungen
zum BEBAUUNGSPLAN IV-9
Klinkum - Ortsrand

STADT WEGBERG

ENTWURF

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Mischgebiet (MI) sind die Nutzungen i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 7-8 BauNVO und die Ausnahmen i.S.v. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

2.2 Die in der Planzeichnung für das Mischgebiet festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden „Alten Landstraße“ (Oberkante Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittkante der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

2.2 Die in der Planzeichnung für das Mischgebiet festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden „Alten Landstraße“ (Oberkante Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante der Dachhaut.

3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)

Garagen sind nur in den für sie vorgesehenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

4.1 Im Bereich der Fläche FB1 ist entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen eine mehrreihige Baum- und Strauchbepflanzungen in einer Breite von 5,0 m aus einheimischen Bäumen I. Ordnung gemäß Pflanzliste A (Pflanzabstand 8,0 m bis 10,0 m, Hochstamm 3xv., StU. 12 / 14) und einheimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste B anzupflanzen. Die Sträucher sind in einem Abstand von 2,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv., StU. 125 / 150 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen zwischen den Pflanzungen sind mit einer Raseneinsaat oder mit geeigneten und standortgerechten Bodendeckern zu begrünen.

4.2 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gemäß Eingriffsbilanzierung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Pflanzliste A
Laubbäume I. Ordnung

Betula pendula	Sandbirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Tab. 1: Pflanzliste A

Pflanzliste B
Sträucher

Rhamnus frangula	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme

Tab. 2: Pflanzliste B

5. Gestalterische Festsetzungen

Im Plangebiet ist als Dachform nur das Satteldach zulässig.

6. Externe Ausgleichsmaßnahmen

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine externe Kompensation des ökologischen Defizits von 1.204 Wertpunkten über das Ökokonto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und dem Grundstückseigentümer.

Hinweise

Erdbebengefährdung

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T.

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Geräuschimmissionen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten' der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im Plangebiet. Die Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird von der Bezirksregierung Düsseldorf um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Hierzu ist ebenfalls der Antrag auf Kampfmittelbeseitigung zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

Weitere Informationen finden sind auf der Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp zu finden.

Bergbau

Das Baugrundstück befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Sophia-Jacoba A", über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Wegberg 2" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 2" (zu gewerblichen Zwecken).

Ausweislich der der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.

Grundwasserverhältnisse

Die Planmaßnahme befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.“

„Lärmimmissionen

Das Baugrundstück befindet sich unmittelbar an der Landesstraße L367. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für evtl. Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.“

Projektmanagement GmbH - Maastrichter Straße 8 - 41812 Erkelenz - vdh@vdhgmbh.de

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

zum BEBAUUNGSPLAN IV-9
Klinkum - Ortsrand

STADT WEGBERG
ENTWURF

Inhalt

1 Anlass und Ziel ... 3
1.1 Planungsziel ... 3
1.2 Plangebietsbeschreibung ... 4
1.3 Gesetzliche Anspruchsgrundlage ... 4
2 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 5
3 Aufgaben und Umfang des Landschaftspflegerischen Begleitplans ... 5
4 Planrechtliche Vorgaben ... 6
5 Darstellung von Bestand, Eingriff und Bewertung ... 6
5.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens ... 9
5.2 Schutzgut Arten und Biotope ... 10
5.2.1 Bestand des Schutzgutes Arten und Biotope ... 10
5.2.2 Konflikte mit dem Schutzgut Arten und Biotope ... 16
5.2.3 Bewertung des Eingriffs ... 16
5.3 Schutzgut Boden ... 17
5.3.1 Bestand des Schutzgutes Boden ... 17
5.3.2 Konflikte mit dem Schutzgut Boden ... 19
5.3.3 Bewertung des Eingriffs ... 20
5.4 Schutzgut Wasser ... 20
5.4.1 Bestand des Schutzgutes Wasser ... 21
5.4.2 Konflikte mit dem Schutzgut Wasser ... 21
5.4.3 Bewertung des Eingriffs ... 21
5.5 Schutzgut Luft und Klima ... 22
5.5.1 Bestand des Schutzgutes Luft und Klima ... 22
5.5.2 Konflikte mit dem Schutzgut Luft und Klima ... 23
5.5.3 Bewertung des Eingriffs ... 23
5.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild ... 24
5.6.1 Bestand des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild ... 24
5.6.2 Konflikte mit dem Schutzgut Landschafts- und Ortsbild ... 25
5.6.3 Bewertung des Eingriffs ... 25
5.7 Schutzgut Mensch ... 25
5.7.1 Bestand des Schutzgutes Mensch ... 26
5.7.2 Konflikte mit dem Schutzgut Mensch ... 26

5.7.3 Bewertung des Eingriffs 27
5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 27
5.8.1 Bestand des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter 27
5.8.2 Konflikte mit dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter 27
5.8.3 Bewertung des Eingriffs 28
6 Vermeidung und Minderung des Eingriffs 28
6.1 Vermeidbarkeit des Eingriffs 28
6.2 Minderung der Eingriffsfolgen 28
6.3 Ausgleichbarkeit 31
6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 31
7 Kompensation des Eingriffs 32
7.1 Bewertungsraum / Bewertungsmethodik für die Kompensationsflächenberechnung 32
7.2 Kompensationsflächenberechnung 33
7.3 Kompensationsmaßnahmen 33
8 Literaturverzeichnis 34
9 Anhang 34

1 Anlass und Ziel

1.1 Planungsziel

Am 20.09.2012 wurde für das betroffene Grundstück eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes gestellt. Diese wurde am 09.01.2013 durch die Stadt Wegberg abgelehnt, da:

- das Grundstück nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines B-Plans oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt.
- das Vorhaben im Außenbereich liegt und somit nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zählt.
- es im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zutreffen.

Mit dem Datum vom 04.05.2013 hat der seinerzeitige Antragsteller daraufhin eine Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt.

Der Rat der Stadt Wegberg hat daraufhin am 15.10.2013 die Aufstellungsbeschlüsse zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortsrand Klinkum“ und zum Bebauungsplan IV-9, Klinkum - Ortsrand gefasst. Die Bezirksregierung Köln wurde in Folge dessen und gemäß § 34 Landesplanungsgesetz beteiligt. Diese hat in ihrer Verfügung vom 24.01.2014 erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Ziel der Planung ist es somit, Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang der Eigenentwicklung zu entwickeln und den Ortsteil durch eine qualitativ hochwertige Bepflanzung abzurunden. Aufgrund einer konkreten Nachfrage ist der Bedarf zeitlich und materiell gegeben. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 1 (3) BauGB für die städtebauliche Ordnung erforderlich: Mit dem Bauleitplanverfahren wird in Klinkum den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen. Ferner fügt sich die Erweiterung in die nähere Umgebung ein. Die Bebauungsstruktur der nördlichen Seite der Alten Landstraße wird fortgesetzt und an die gegenüberliegende Straßenseite angepasst, wodurch ein klarerer Ortseingang entsteht. Durch die Entwicklung des Planbereiches zum Wohnbauland wird der Ortsteil Klinkum städtebaulich abgerundet. Aufgrund der Bereitschaft des Grundstückseigentümers zum Tragen der Planungs- und Erschließungskosten ist die zeitliche Erforderlichkeit gegeben.

Ziel der Planung ist somit die zeitnahe Entwicklung von Wohnbauland durch die städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes von Klinkum. Ein weiteres wesentliches Ziel ist, dass sich die geplante Wohnnutzung in die bestehenden Baustrukturen der unmittelbaren Umgebung einfügen und somit eine städtebauliche Komplettierung des Ortsteiles darstellen soll.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und somit zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden. Die Nutzungsmöglichkeiten sollen der bestehenden Bebauung entlang der gesamten Alten Landstraße innerhalb von Klinkum entsprechen. Diese wird im bestehenden Flächennutzungsplan gemäß § 6 BauNVO als „gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. Entsprechend soll auch für die Fläche des Vorhabens die Darstellung als „gemischte Baufläche“ (M) bzw. die Festsetzung als „Mischgebiet“ (MI) erfolgen. Um einen verträglichen Übergang zur Landschaft zu gewährleisten, soll entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen ein 5 m breiter Streifen als „Ortsrandeingrünung“ dargestellt bzw. als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans IV-9 Klinkum - Ortsrand ist deckungsgleich mit dem der 8. Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Plangebietsbeschreibung

Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Klinkum. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 256, Gemarkung Wegberg, Flur 2. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.080 m².

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird als Pferdekoppel genutzt. Das Gelände fällt vom Zufahrtsbereich flach nach Norden um ca. 1,0 m ab.

In Richtung Süden wird das Plangebiet von einem Straßengraben und der Alten Landstraße (L 367) begrenzt. In Richtung Osten sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich Wohnbebauung. Bei den westlichen und nördlichen Flächen handelt es sich um Ackerflächen der freien Feldflur. An diese wiederum schließt im Norden der Waldbereich „Klinkumer Busch“ an.

Erschlossen werden kann das Grundstück über die Alte Landstraße. Bereits heute besteht eine Zufahrt über den vorhandenen Straßengraben.

1.3 Gesetzliche Anspruchsgrundlage

Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, da bei Verwirklichung der vorgesehenen Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaft und Naturhaushalt entstehen können.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch § 15 BNatSchG wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft sind nach § 17 Abs. 4 BNatSchG sowie § 6 Abs. 2 des LG NRW (Landschaftsgesetz Nordrheinwestfalen) alle Angaben, die zur Beurteilung des Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich sind, in einem Fachplan oder einem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 15 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und vermeidbare Eingriffe auszugleichen oder zu kompensieren.

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB über den Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft zu befinden. Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind umweltschützende Belange, u.a. auch Vermeidung und Ausgleich zu erwartender Eingriffe, in der Abwägung über die Planung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der landschaftspflegerische Begleitplan dient dabei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials über die Eingriffe in Natur und Landschaft. Er umfasst die Darstellung und Bewertung der örtlichen Gegebenheiten, des Eingriffs- sowie der Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen.

Werden aufgrund dessen den Belangen von Natur und Landschaft eine größere Bedeutung eingeräumt als anderen Belangen, sollen entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden, die mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplans rechtswirksam werden. Entsprechende Festsetzungen können innerhalb der Baugrundstücke selbst angeordnet werden oder gemäß § 4a LG NRW und § 9 Abs. 1a BauGB an einer anderen Stelle festgesetzt und den vom Eingriff betroffenen Grundstücksflächen zugeordnet werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Durchführung obliegen dem jeweiligen Vorhabenträger. Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde können sie innerhalb der Fläche des Vorhabens, auf Ersatzflächen oder durch Ausgleichszahlungen vorgenommen werden.

3 Aufgaben und Umfang des Landschaftspflegerischen Begleitplans

AUFGABEN

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Um der Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt sowie deren Abwägung Rechnung zu tragen, wird dieser landschaftspflegerische Begleitplan erstellt. Er umfasst die Prüfung und Darstellung von Art, Ausmaß und Intensität des zu erwartenden Eingriffs, der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie des geeigneten Ausgleichs und Ersatz von nicht vermeidbaren oder minderbaren Eingriffen.

UMFANG

Die Beurteilung gliedert sich in:

1. Abgrenzung des Plangebietes und des Betrachtungsraumes
2. Darstellung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten nach Bestandsaufnahme

   (Beschreibung und Plan „Ausgangszustand des Plangebietes)
3. Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs

   (Beschreibung und Plan „Eingriff gemäß Festsetzungen)

4. Bewertung des Eingriffs anhand der Planung

   (Konfliktanalyse)

5. Ggf. Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zu Verminderung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen.

4 Planrechtliche Vorgaben

Vor der Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist festzustellen, ob die Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorgaben (Bauleitplanung, Schutzstatus, landschaftspflegerische Zielsetzungen etc.) zulässig und prinzipiell durchführbar sind. Dies ist nachfolgend geschehen.

Regionalplan

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen weist das Plangebiet mit der Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) aus. Er grenzt an einen Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftlicher Erholung“ (BSLE). Als Ortschaft mit weniger als 2.000 Einwohnern wird Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Darstellung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln[1].

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Mischgebiet befindet sich im unmittelbaren Übergang zum BSLE. Da dieser Bereich unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplanes liegt, kann das Vorhaben auch aufgrund der Unschärfe des Maßstabes als noch im AFAB liegend betrachtet werden.

[1] Bezirksregierung Köln – Bezirksplanungsbehörde (Hg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung, 1. Auflage 2003 mit Ergänzuungen, Köln 2013, Seite 45

Zudem liegen insbesondere die Grünflächen im Übergang zum BSLE. Dessen Aufgabe ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft soll dabei geschützt werden. Durch die Darstellung, Festsetzung und Entwicklung der Flächen können die Entwicklungsziele des BSLE umgesetzt werden. Die Planung steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Flächennutzungsplan

Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Es ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. In der Änderung sollen für die Grundstücksflächen „gemischte Bauflächen“ dargestellt werden. Für die geplanten Grünflächen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksflächen soll die Darstellung als „Ortsrandeingrünung“ erfolgen.

Landschaftsplan

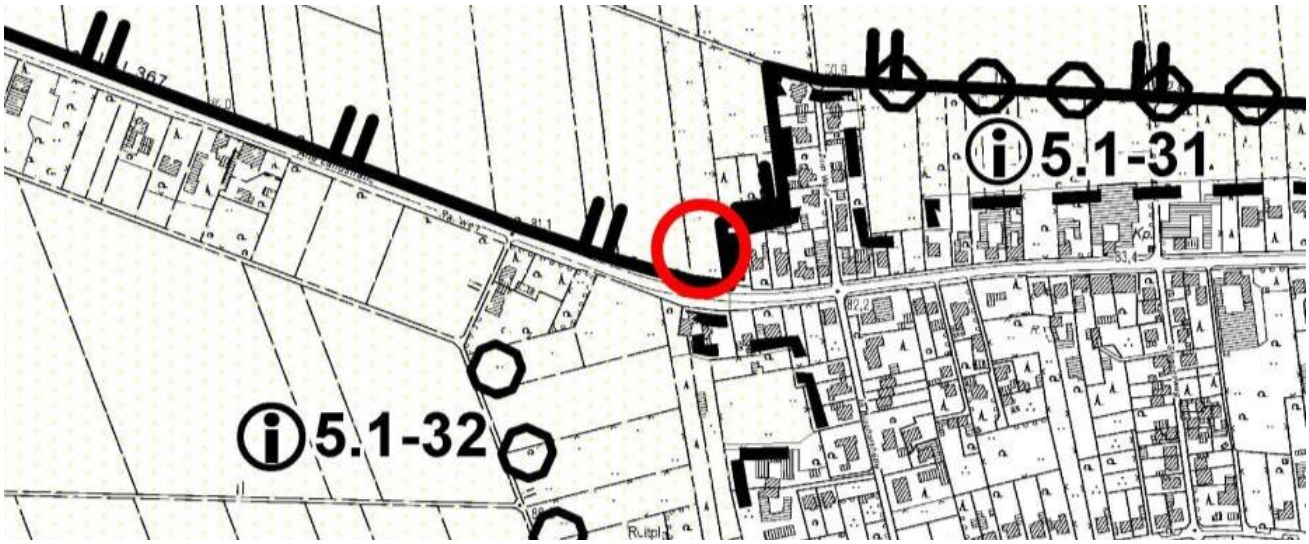

Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Der Landschaftsplan des Kreises Heinsberg stellt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“ dar. Dieses wurde gemäß § 21 Buchst. a – c LG insbesondere festgesetzt zur:

- Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen.
- Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen.
- Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten[2], Grabenanlagen und Flachsrösten[3].

Entsprechende Elemente sind innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht vorhanden. Als Koppel verfügt das Vorhabengebiet weder über wertvolle Landschaftsstrukturen noch über eine besondere Funktion in Bezug auf Lebensräume oder Ausgleich. Bei dem vorhandenen Straßengraben handelt es sich nicht um ein kulturhistorisches Zeugnis, sondern um einen rein funktionalen Graben, der im Zusammenhang mit der Alten Landstraße entstanden ist. Die vom Landschaftsplan als schützenswert festgesetzten Landschaftsbestandteile werden somit nicht beeinträchtigt.

Weiterhin liegt das Vorhabengebiet in einem Bereich, in dem gemäß § 18 LG als Ziel die „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ formuliert wird. Als weitere Ziele des näheren Umfeldes werden unter 5.-31 eine „Ortsrandeingrünung mit Obstbäumen oder Bäumen der Gehölzliste VII“ sowie unter 5.1-32 die „Eingrünung nach Gehölzliste VII“ genannt. In dieser Liste werden die Gehölze des frischen Eichen-Buchenwaldes der Schwalm-Nette-Platte, des trockenen Eichen-Buchenwaldes des Flachlandes und die des Überganges zum Eichen-Birkenwald zusammengefasst. Als mögliche Bäume werden Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Sandbirke, Eberesche und Zitterpappel genannt. Ergänzend werden die Sträucher Faulbaum und Stechpalme aufgeführt. Die Ziele des Landschaftsplanes werden bei Umsetzung der Planung unterstützt.

Schutzgebiete

Insgesamt liegt das Plangebiet im Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar[4]. Bei dem Plangrundstück handelt es sich um die Flächen einer Koppel. In seinem südlichen Bereich befindet sich ein Straßengraben. Für den Naturpark typische Strukturen sind nicht vorhanden.
Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000 (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Nationalparke (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind durch die Planung nicht betroffen.

[2] Bei einer Motte handelt es sich um einen bestimmte Art der Burg. Sie zeichnet sich insbesondere durch ihre Verteidigungsanlage aus. In der Regel wurde ein künstlicher Hügel aufgeschüttet und von einem Wassergraben eingefasst. Umgangssprachlich werden oft auch einfache Wassergräben um ein zu schützendes Gebäude mit diesem Begriff bezeichnet. Heute bestehen sie als kulturhistorische Zeugnisse. Quelle: http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/alphabet/m/motten.html, abgerufen am 14.05.2014

[3] Flachsröste ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für Flachsrotte. Es handelt sich um Gewässer, die der Gewinnung von Flachsfasern genutzt wurden. Mehrere Flachsstängel wurden faustdick zusammengebunden und mit Steinen oder Brettern unter der Oberfläche von sommerwarmen Gewässern gehalten. Durch den einsetzenden Fäulnisprozesas konnten die Fasern gelöst werden. Nachdem sie im 19. Jh. durch die aufstrebende Landwirtschaft und die Industrialisierung ihre Bedeutung verloren, bestehen sie heute nur noch als Kulturzeugnisse. Quelle: HERMANN, K.: Flachsrotten – Kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft. Braunschweigische Landschaft e.V., Braunschweig, 1998. Abrufbar im Internet. http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Flachsrottenbrosch_re1.pdf, abgerufen am 14.05.2014

[4] PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesburg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 40

5 Darstellung von Bestand, Eingriff und Bewertung

5.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Ziel der Planung ist zunächst die planungsrechtliche Sicherung der Umwandlung einer als Koppel genutzten Fläche zum Bauland. Zu diesem Zweck sollen an Stelle der bestehenden Nutzung ein Wohngebäude, Nebenanlage sowie die notwendigen Erschließungsflächen ermöglicht werden.

Als weiteres Ziel wird die Etablierung eines Landschaftsrandes am westlichen Ortseingang von Klinkum verfolgt. Da ein klarer Übergang zur Landschaft heute nicht erkennbar ist, stellen sich die bestehenden Siedlungsstrukturen als Dominante innerhalb des Landschaftsbildes dar. Durch geeignete und standortgerechte Pflanzmaßnahmen kann diesem Zusammenhang entgegengewirkt werden.

Städtebauliches Konzept

Die Planung soll auf verträgliche Art und Weise in die baulichen Bestandsstrukturen integriert werden. Aus diesem Grund erfolgt eine Anpassung des geplanten Einfamilienhauses an Gebäudedimensionen und Art der Bestandsbebauungen, auf den westlich angrenzenden bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite verorteten Grundstücken.

In seiner Lage zur Straße nimmt es die Flucht der westlich benachbarten Gebäude auf, um somit einen klaren Straßenraum zu gewährleisten. Zur Sicherstellung dieser Intention werden Baugrenzen bestimmt. Die Gebäudehöhe orientiert sich hingegen an den angrenzenden Grundstücken und wird somit auf ein Vollgeschoss begrenzt. Zusammen mit dem Gebäude der gegenüberliegenden Straßenseite markiert das geplante Gebäude den Ortseingang. Obwohl das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt bzw. als Mischgebiet festgesetzt werden soll, wird die Grundflächenzahl gemäß der Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,6 auf 0,4 herabgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Grundflächenzahl durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten maximal um einen Wert von 50 % überschritten werden was bedeutet, dass insgesamt 60 % der Grundstücksfläche mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen überbaut werden dürfen. Dies entspricht dem Bestand und ist für eine Wohnbebauung ausreichend. Als Dachform wird das Satteldach festgesetzt. Eine Festsetzung der Firstrichtung ist nicht erforderlich, da die vorhandenen Gebäude in diesem Zusammenhang keine Regelmäßigkeiten erkennen lassen.

Das Vorhabengrundstück wird von der Alten Landstraße (L 367) aus erschlossen. Hierzu ist die Errichtung einer Zufahrt über das Flurstück 253 und den hier befindlichen Straßengraben notwendig. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit soll der Graben über die gesamte Breite des Grundstücks in ein Rohr verlegt werden.

Freiraumkonzept

Aktuell wirken die vorhandenen Siedlungsstrukturen sehr dominant innerhalb des Landschaftsbildes. Die Eingrünung des westlichen Ortsrandes setzt sich aus ca. 1,5 m hohen Schnitthecken zusammen. Durch diese geringe Höhe sind sie als Landschaftsrand nur wenig wirkungsvoll. Aufgrund der Verwendung von nicht heimischen Pflanzen (Zypresse) wirken sie zudem selbst als Fremdkörper in der Landschaft.

Ziel der Planung ist es deshalb, eine Ortsarrondierung zu schaffen, also die Schaffung eines deutlich sichtbaren, einheitlichen und ansprechenden Ortsrandes gegenüber dem Außenbereich und den Schutzansprüchen die mit dem Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ verbunden sind. Aus diesem Grund soll im Westen und Norden ein Grünstreifen den Ortsrand gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen markieren und die ortstypische Einzelhaus- und Doppelhausbebauung einsäumen. Eine solche Festsetzung trägt ferner zu dem ökologischen Ausgleich bei. Die zu verwendenden Pflanzen werden auf die im Landschaftsplan genannten Arten begrenzt (die Gehölze des frischen Eichen-Buchenwaldes der Schwalm-Nette-Platte, des trockenen Eichen-Buchenwaldes des Flachlandes und die des Überganges zum Eichen-Birkenwald).

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes soll über Anschlüsse in der Alten Landstraße erfolgen.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Dementsprechend soll das anfallende Schmutzwasser in die bestehenden Anschlüsse in der Alten Landstraße eingeleitet werden. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb der privaten Grundstückflächen vorgesehen. Gemäß den der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg vorliegenden Unterlagen sind die Böden des Plangebietes für eine Versickerung geeignet.

Altlasten und Immissionen

Ein Altlastenverdacht ist derzeit nicht bekannt. Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung kann ein Eintrag durch Düngemittel oder Biozide nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der kleinen Fläche des Plangebietes ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Abgase auszugehen. Zudem entspricht die geplante Nutzung des Vorhabens der bereits vorhandenen Wohnnutzung des Umfelds. Von einer darüber hinaus gehenden Steigerung der vorhandenen Immissionen ist nicht auszugehen.

5.2 Schutzgut Arten und Biotope

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Das Überdauern einer für den Planungsraum spezifischen Tier- und Pflanzenwelt muss durch Erhalt, Schaffung und Entwicklung von Biotopsystemen gewährleistet werden. Gemäß dem § 1 (3) Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b; g und § 1a Abs. 4 BauGB; § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).

5.2.1 Bestand des Schutzgutes Arten und Biotope

Flora Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und

Kiefernwaldungen anzutreffen. In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar[5].

Die Vegetation der Plangebietsflächen besteht aus den Grünflächen einer Koppel. Aufgrund der Beweidung und Belastung durch die vorhandenen Pferde, kommt es zu erschwerten Lebensbedingungen, weshalb Wildkräuter kaum noch existenzfähig sind. Die vorhandene Flora setzt sich vor allem aus Gräsern zusammen. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Straßengraben. Ein dauerhafter Wasserstand ist für diesen nicht gegeben. Auch bestehen auf den Böschungen des Baches keine wertvollen Vegetationsstrukturen. Im Osten schließt das Plangebiet an die Wohnsiedlungsbereiche von Klinkum an. In diesen Bereichen ist von einer recht artenarmen Zoozönose (Artengemeinschaft) auszugehen.

Fauna Bestand

Die Lebensbedingungen für Tiere auf den Flächen des Plangebietes sind als ungünstig zu beschreiben, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die anthropogene Nutzung kommt. Der Schwerpunkt der Tierarten innerhalb des Plangebietes liegt derzeit im Bereich der Arten mit geringer Störanfälligkeit (Kulturfolger).

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für das Messtischblatt 4803, Wegberg hinzugezogen. Vor dem Hintergrund des Bauvorhabens und der Örtlichkeit werden die Auswirkungen im Hinblick auf die aufgeführten (planungsrelevanten) Arten ermittelt und beurteilt.

Laut dem Messtischblatt 4803 sind folgende planungsrelevanten Arten in den Lebensraumtypen Laubwald, Kleingehölze, Äcker, Säume, Gärten, Gebäude vorhanden.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803									
Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Biotope					
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name			Laub-wald	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Säugetiere									
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G		X				
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X			XX	WS/ WQ
Myotis dasycneme	Teich-fledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X	(X)		(X)	WS/ (WQ)
Myotis daubentonii	Wasser-fledermaus	Art vorhanden	G	X	X			X	(WQ)
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	XX	X/ WS/ WQ			X	(WS)/ (WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	XX	WS/ WQ	(X)	(X)	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaut-fledermaus	Art vorhanden	G	X					(WS)/ (WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-fledermaus	Art vorhanden	G	X	XX			XX	WS/ WQ

[5] PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 40

Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	XX	X		X	X	WS/ (WQ)
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	Art vorhanden	G	(X)	(X)			X	WS/ ZQ/ WQ

Tab.1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803; Säugetiere
Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803									
Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Biotope					
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name			Laub-wald	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	(X)		X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)	X	X	
Alauda arvensis	Feld-lerche	sicher brütend				XX	X		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G					(X)	
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U				(X)		
Anthus pratensis	Wiesen-pieper	sicher brütend	G-			(X)	XX		
Ardea cinerea	Grau-reiher	sicher brütend	G	X	X	X		X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G		XX	(X)	X	X	X
Buteo buteo	Mäuse-bussard	sicher brütend	G	X	X	X	X		
Circus aeruginosus	Rohr-weihe	sicher brütend	U			X	X		
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U			XX	XX		
Delichon urbica	Mehl-schwalbe	sicher brütend	G-			(X)	X	X	XX
Dendrocopos medius	Mittel-specht	sicher brütend	G	XX					
Dryobates minor	Klein-specht	sicher brütend	G	XX	X			X	
Dryocopus martius	Schwarz-specht	sicher brütend	G	XX	X		X		
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X		X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X
Hirundo rustica	Rauch-schwalbe	sicher brütend	G-			X	X	X	XX
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U		XX		X		

Lullula arborea	Heide-lerche	sicher brütend	U			(X)	XX		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X	XX		X	X	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	X	X			X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U			XX	XX	X	
Phoenicurus phoenicurus	Garten-rotschwanz	sicher brütend	U-	X	X			X	
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U				(X)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G			(X)			
Saxicola rubicola	Schwarz-kehlchen	sicher brütend	U		X	(X)	XX		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	X	XX	X		(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X		(X)	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G			XX			

Tab.2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803; Vögel
Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803									
Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Biotope					
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name			Laub-wald	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Amphibien									
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			(X)	(X)	XX	
Rana arvalis	Moorfrosch	Art vorhanden	U		X				
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	G	X	X		(X)	(X)	

Tab.3: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803; Amphibien
Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803									
Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Biotope					
Wissen-schaftlicher Name	Deutscher Name			Laub-wald	Klein-gehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Reptilien									
Lacerta agilis	Zaun-eidechse	Art vorhanden	G-	(X)	X	X	XX	X	(X)

Tab.4: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803; Reptilien
Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4803, abgerufen am 12.05.2014

Erhaltungszustand	
Zeichen	**Bedeutung**
G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht

Allgemeines	
Zeichen	**Bedeutung**
XX	Hauptvorkommen
X	Vorkommen
(X)	potentielles Vorkommen

Vögel	
Zeichen	**Bedeutung**
B	kommt als Brutvogel vor
D	kommt als Durchzügler vor
W	kommt als Wintergast vor
()	potentielles Vorkommen

Fledermäuse	
Zeichen	**Bedeutung**
WS	Wochenstube
ZQ	Zwischenquartier
WQ	Winterquartier
()	potentielles Vorkommen

Tab. 5: Legende, Quelle: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, abgerufen am 12.05.2014

Fledermäuse

Für die lokale Population stellt sich das Plangebiet aufgrund seiner Ausprägung und Lage im Siedlungsbereich insbesondere als Nahrungshabitat für an den Siedlungsraum angepasste Fledermausarten dar. Aufgrund ihrer Verbreitung sind hier die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus aufzuführen, welche im Erhaltungszustand als günstig klassifiziert werden.

Zum Habitat der Wasserfledermaus und der Rauhautfledermaus gehören stehende oder langsam fließende Gewässer, wie sie im Planungsgebiet nicht vorkommen. Diese Arten sind für das Plangebiet somit auszuschließen.

Durch die Waldflächen im Norden des Plangebietes ist weiterhin mit denjenigen Fledermausarten zu rechnen, die Lebensräume wie unterholzreiche, mehrschichtige Laub- und Mischwälder besiedeln. Zu nennen sind Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr. Fast alle diese Arten werden in ihrem Erhaltungszustand als günstig eingestuft. Nur der kleine Abendsegler wird im Erhaltungszustand als ungünstig beschrieben. Zu den von ihnen aufgesuchten Bereichen gehören neben dem reinen Wald auch Grünland und Heckenstrukturen sowie der Siedlungsbereich. Sie könnten sich auf dem Planungsgrundstück aufhalten und

grundsätzlich beeinträchtigt werden, wenn ihnen die verfahrensgegenständlichen Flächen für die Jagd entzogen werden. Da die Ackerflächen im näheren Umfeld jedoch sehr großflächig ausgeprägt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion als Nahrungshabitat der betroffenen Fläche von diesen übernommen werden kann. Hinzu kommt, dass das Vorhaben auch nach Umsetzung der Planung einen möglichen Lebensraum für diese Arten darstellt.

Weitere Säugetierarten

Als einziges weiteres Säugetier wird im Messtischblatt nur der europäische Biber aufgeführt. Da dieser als Lebensraum einen ausgedehnten und naturnahen Auenbereich mit ausgeprägtem Weichholzbestand aufsucht, ist er für die betroffene Fläche auszuschließen.

Vögel

Das Messtischblatt 4803 nennt für das Plangebiet eine Vielzahl an Vögeln. Obwohl die Ackerflächen im näheren Umfeld sehr ausgedehnt sind, sind Arten des Offenlandes (z.B. Wachtel) eher unwahrscheinlich, da potenzielle Deckungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den Siedlungsstrukturen liegen und somit gestört erheblich sind. Hierdurch lassen sich auch solche Vögel ausschließen, die ungestörte Strauchstrukturen besiedeln (z.B. Nachtigall). Im Wesentlichen handelt es sich um unstrukturierte Flächen einer Koppel. Somit sind auch solche Arten auszuschließen, die die dichte Bodenvegetation des Dauergrünlandes als Deckung nutzen (z.B. Wiesenpieper) oder dichte Waldbestände bewohnen und diese nur selten verlassen (z.B. Mittelspecht).

Weiterhin sind diejenigen Arten für das Plangebiet irrelevant, die an Wasserflächen, Uferbereiche oder allgemein feuchte Bedingungen gebunden sind (z.B. Eisvogel). Wasserflächen stellen keinen Bestandteil des Plangebietes dar und die Bedingungen sind frisch bis trocken (Siehe Kapitel 3.2.1).

Ein mögliches Habitat stellt das Plangebiet insbesondere für solche Arten dar, die Vegetations- und Siedlungsstrukturen als Habitat annehmen oder die Ackerflächen nur bei der Nahrungsaufnahme aufsuchen (z.B. Gartenrotschwanz). In diesem Zusammenhang sind auch unterschiedliche Greifvögel zu nennen (z.B. Mäusebussard).

Den einzigen Vogel, der tatsächlich auf reinen Ackerflächen bzw. vergleichbaren Flächen anzutreffen und für das Plangebiet relevant ist, stellt der Kiebitz dar. Da er diese Flächen jedoch nur als sekundären Lebensraum aufsucht, ist ein Bruterfolg stark an die Intensität der Bewirtschaftung gebunden und grundsätzlich nur sehr gering. Da die Plangebietsflächen dauerhaft beansprucht werden, ist ein Vorkommen dieser Art unwahrscheinlich.

In Bezug auf mögliche Vogelvorkommen kann zusammengefasst werden, dass insbesondere mit solchen Arten gerechnet werden muss, die im Zusammenhang mit Siedlungsstrukturen vorzufinden sind, unempfindlich gegenüber Störungen sind und das Plangebiet vor allem im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme besuchen. Da somit aber auch die Siedlungsstrukturen zum Lebensraum gehören, geht vom Bau eines zusätzlichen Gebäudes keine Beeinträchtigung aus. Hinzu kommt, dass die Ackerflächen im Umfeld so großflächig ausgeprägt sind, dass die Funktion der bisher offenen Grundstücksfläche von diesen übernommen werden kann. Es kann also davon ausgegangen werden, dass potenziell vorkommende Vögel nicht beeinträchtigt werden.

Amphibien

Potenziell könnten im Plangebiet die Kreuzkröte, der Moorfrosch und der Kammmolch vorkommen. Nur der Kammmolch wird in seinem Erhaltungszustand als günstig beschrieben. Die beiden, anderen Arten werden als ungünstig eingeordnet. Für alle drei Arten spielen vorhandene Wasserflächen eine wichtige Rolle. Da der südlich liegende Straßengraben keinen dauerhaften Wasserstand aufweist und andere Wasserflächen nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen von diesen Amphibien im Plangebiet unwahrscheinlich.

Reptilien

Als einziges Reptil für den Planungsbereich, weist das Messtischblatt 4803 die Zauneidechse aus. In ihrem Erhaltungszustand gilt sie als günstig. Sie bewohnt solche Lebensräume, die sich durch ein kleinteiliges Mosaik aus unterschiedlichen Strukturen auszeichnen. Wichtig sind neben Buschstrukturen und Hochstauden auch vegetationsfreie Flächen. Diese Zusammensetzung ist wichtig für die Temperaturregulation dieser Art, kommt innerhalb des Plangebietes jedoch nicht vor. Die Zauneidechse ist für das Vorhaben somit nicht relevant.

Empfindlichkeit des Schutzgutes Arten und Biotope

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigung durch menschliche Nutzung, die auch in Form von Lärm- oder Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

Vorbelastung des Schutzgutes Arten und Biotope

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch die intensive anthropogene Nutzung vorbelastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Beanspruchung durch die landwirtschaftliche Nutzung verhindert. Im Wesentlichen stellt das betroffene Grundstück aus diesem Grund ein mögliches Nahrungshabitat dar. Als Lebensraum potentiell vorkommender Arten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die angrenzenden Siedlungsbereiche und der nördlich gelegene Waldbestand „Klinkumer Busch“ zu nennen.

5.2.2 Konflikte mit dem Schutzgut Arten und Biotope

Durch seine Ausprägung und die Nähe zur freien Feldflur stellt sich das Plangebiet als potenzielles Habitat zahlreicher Arten dar. Bei Durchführung der Planung gehen diese Flächen fast vollständig verloren. Dadurch findet eine Verdrängung auf die angrenzenden Freiflächen statt, die damit die Lebensraumfunktion des Plangebietes mit übernehmen müssen.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Plangebiet fast ausschließlich für solche Arten von Bedeutung ist, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden bzw. den Siedlungsraum als Habitat nutzen, muss das Artenvorkommen im weiteren Verfahrensverlauf nicht weiter untersucht werden. Auch aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Erkenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten. Mit Wertvollen Pflanzen ist aufgrund der starken Belastung durch anthropogene Nutzungen nicht zu rechnen. Durch die Anlage von ausgeprägten Grünstrukturen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen.

5.2.3 Bewertung des Eingriffs

In Bezug auf die Pflanzenarten ist im eigentlichen Plangebiet mit keiner besonders hohen Vielfalt zu rechnen. Im Wesentlichen handelt es sich um Weidefläche. Durch die Beweidung mit Pferden wird eine erfolgreiche Etablierung von Wildkräutern verhindert.

Bezogen auf die Arten der Fauna stellt sich das Plangebiet als potenzielles Habitat für unterschiedliche Arten dar. Diese werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt bzw. können das Plangebiet auch nach Umsetzung der Planung als potentielles Habitat nutzen.

Da die Vegetation des Plangebietes insgesamt keine besondere Ausprägung aufweist und die verfahrensgegenständlichen Flächen auch nach Umsetzung der Planung ein geeignetes Habitat für die potentiell

vorkommenden Arten darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen nicht erheblich sind.

5.3 Schutzgut Boden

Da gewachsener Boden als Ressource nur begrenzt zur Verfügung steht, ist er grundsätzlich schutzbedürftig. Es muss darauf geachtet werden, dass die Funktionsfähigkeit der natürlichen Wirkungsgefüge des Bodens auch für die Zukunft gewährleistet bleibt (§ 1 Abs. 7 lit a und e; § 1a Abs. 2 BauGB). Gemäß des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Boden erfüllt folgende ökologische Funktionen:

- Lebensraum für Bodenorganismen (Mikroorganismen, Würmer, Käfer, Kleinsäuger)
- Standort für natürliche Vegetation in vielfältigen Pflanzengesellschaften
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Wasserspeicher, Abflussverzögerung, Grundwasserneubildung)
- Filter und Puffer für Schadstoffe, welche ins Erdreich gelangen und dort zum Teil abgebaut werden (Nitratrückhaltevermögen)
- Landschaftsgeschichtliche Urkunde (naturgeschichtliche geologisch-bodenkundliche Besonderheiten, kulturgeschichtliches Zeugnis spezieller Bewirtschaftungsformen und Bodendenkmälern)

für den Menschen erfüllt der Boden die Funktionen:

- Rohstoffquelle (Ton-, Sand-, Kies- und Torfabbau, Steinbrüche u.a., je nach Region)
- Standort für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktureinrichtungen
- Deponieflächen, Schadstoffsenken
- Nutzung für Land- und Forstwirtschaft (Ernährungs- und Wirtschaftsfaktor)

Die benannten Funktionen können konkurrieren, sich gegenseitig ausschließen oder überlagern.

5.3.1 Bestand des Schutzgutes Boden

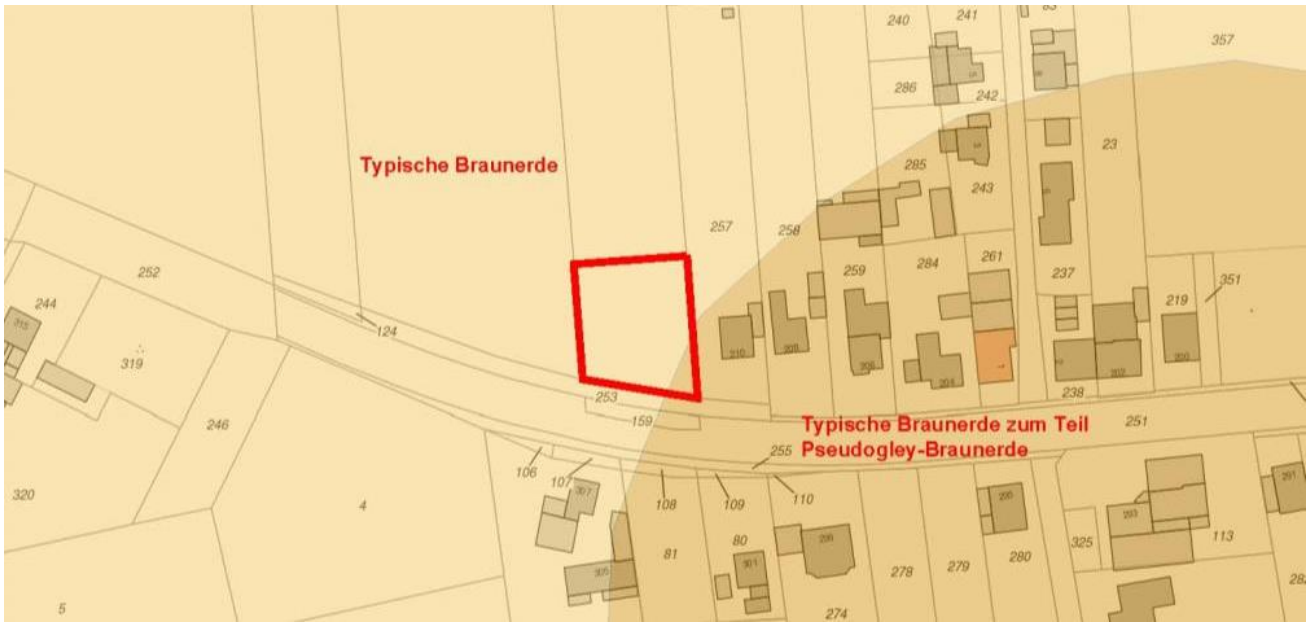

Abbildung 5: Bodenkarte, Quelle: Geologischer Dienst NRW

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Schwalmebene[6]. Das sind von Schottern überdeckte Randteile der Schwalm-Nette-Platte. Über stellenweise oberflächennahen Terrassenschottern wird sie in der Regel überdeckt von einer ca. 2,0 m mächtigen Schotterlehmdecke, die in Richtung Westen immer sandiger und nach Süden hin immer lößhaltiger[7] wird. Die Decke weist in der Regel einen tiefgründigen und mäßig verarmten Braunerdeboden[8] mit mittlerem Nährstoffgehalt auf. Er verfügt abhängig von der Bodenart über leichte bis schwere Eigenschaften.

Innerhalb der Plangebietsgrenzen sind zwei unterschiedliche Böden vorhanden (vgl. Abbildung 5). Beide werden als tiefreichend humos beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich um eine typische Braunerde. Es handelt sich um eine 4 bis 7 dm mächtige Schicht aus schluffigen und schwach kiesigen Sanden, schluffig-lehmigen Sanden und schwach lehmigen Sanden, zusammengesetzt aus Sandlöß des Jungpleistozäns (ca. 130.000 Jahre v.Chr. bis 12.000 Jahre v.Chr.). Sie überdecken eine Schicht aus lehmigen und mit Kiesen durchmischten Sanden aus Terrassenablagerungen des Altpleistozäns (ca. 1,8 mio. Jahre v.Chr. bis 800.000 Jahre v.Chr.).

Entsprechend der Bodenschätzung verfügt sie, mit Wertzahlen von 35 bis 50, über eine mittlere Ertragsfähigkeit. Dies ist im Wesentlichen auf die geringe Kationenaustauschkapazität[9] zurückzuführen. Der vorliegende Boden weist über die gesamte Bezugstiefe hinweg einen Wert von nur 70 mol+/m² (Molare Masse bezogen auf die Bodenmenge) auf, wodurch es ihm nur bedingt möglich ist, Nährstoffe zu binden und an Pflanzen weiterzugeben. Ansonsten stellt sich der Boden als relativ günstiger Pflanzenstandort dar. Er bietet mittlere Werte für die nutzbare Feld- und die Luftkapazität. Hierdurch besteht eine durchschnittliche Versorgung mit Wasser und Luft. Die mögliche Durchwurzelungstiefe liegt sogar in einem hohen Bereich.

Neben der typischen Braunerde ist im Plangebiet ein weiterer Boden vorhanden. Es handelt sich um eine typische Braunerde, die in Teilen zur Pseudogley[10]-Braunerde tendiert. Hiervon betroffen ist nur die süd-östliche Ecke des Vorhabengebietes. Ihre oberste Schicht ist 4 bis 6 dm mächtig und setzt sich zusammen aus schluffigem Sand, schluffig-lehmigem Sand und schwach lehmigem Sand aus Sandlöß des Jungpleistozäns. Die obere Schicht entspricht somit der restlichen Plangebietsfläche. Darunter folgt eine 3 bis 6 dm starke Zwischenschicht aus den vorwiegend gleichen Zusammensetzungen. Sie unterscheidet sich durch das Fehlen von humosen Anteilen. Die unterste Schicht entspricht in Ihrer Zusammensetzung wieder dem restlichen Plangebiet und besteht aus lehmigen Sanden mit Kiesanteil. Ihr Entstehungszeitraum reicht vom Altpleistozän bis zum Mittelpleistozän (ca. 800.000 Jahre v.Chr. bis 130.000 Jahre v.Chr.).

Die mögliche Durchwurzelungstiefe, die nutzbare Feldkapazität wie auch die Luftkapazität sind für den Bereich der süd-östlichen Plangebietsecke hoch. Obwohl hierdurch höhere Bodenwertzahlen von 45 bis 60 erreicht werden können, liegt

[6] PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963

[7] Löß ist ein Ablagerungsgestein (Sediment). Es zeichnet sich durch eine gelbliche Färbung und besondere Feinheit aus. Der in Europa vorhandene Löß entstand während der Eiszeit und entstammt den Schotterterrassen großer Flüsse. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

[8] Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestendteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

[9] Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet also die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann. Abhängig von der hiermit ermittelten Menge an verfügbaren Nährstoffen unterteilt die Bodenkarte NRW die Kationenaustauschkapazität in Werte von „sehr niedrig“ bis „extrem hoch“. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bkkati.htm, abgerufen am 04.07.2014

[10] Pseudogleye tragen ihren Namen da sie ein Gley zu sein scheinen. Tatsächlich stehen sie aber nicht unter dem Einfluss des Grundwassers. Die vergleichbaren Eigenschaften und die entsprechende Erscheinung resultieren stattdessen aus einem zeitlich begrenzten Einfluss durch Staunässe. Quelle: https://bodenkunde.uni-hohenheim.de/67044, abgerufen am 24.04.2014

die Ertragsfähigkeit immer noch in einem mittleren Bereich. Als Ursache ist auch hier die geringe Kationenaustauschkapazität zu nennen, die mit 79 mol+/m² weiterhin als gering zu bezeichnen ist.

Der Grenzflurabstand des Grundwassers ist im Bereich beider Böden hoch bis sehr hoch und eine kapillare Aufstiegsrate ist nicht vorhanden. Somit liegt das Plangebiet nicht im Einflussbereich des Grundwassers. Durch die sehr hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit sind keine Einflüsse durch Staunässe vorhanden. Die ökologische Feuchtestufe ist dementsprechend frisch bis trocken und die Böden sind für eine Versickerung geeignet.

Der Begriff der Bodenschätzung bezeichnet die Bewertung der Bodenentwicklung nach ihrer ertragssteigernden Wirkung; die Zustandsstufe dient der Feststellung des Bodenwertes. Es gibt für Ackerland sieben Zustandsstufen mit abnehmender Güte von 1 – 7 (Unter Stufe 1 wird die mit der höchsten und unter Stufe 7 die mit der geringsten Leistungsfähigkeit verstanden). Bei der Funktionserfüllung orientiert man sich bundesweit an einer Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von 60, oberhalb der die Vorrausetzung von § 12 Abs. 8 der BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung) angenommen wird. Die vorliegenden Böden überschreiten den Wert von 60 nicht. Bezogen auf ihre Ertragsfähigkeit sind sie somit als nicht schutzwürdig einzustufen.

Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können. Insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Durch die Anlage der Gebäude und anderer versiegelter Flächen kommt es in den bisher unversiegelten Bereichen des Plangebietes zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen. Während der Bauphase muss mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen gerechnet werden. Positiv wirkt sich hingegen aus, dass die Plangebietsfläche nur in Teilbereichen versiegelt wird. Die geplanten Grünflächen können die Bodenfunktionen erhalten und im Bereich des westlich und nördlich geplanten Pflanzstreifens darüber hinaus steigern.

Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können die Eingriffe in die Struktur des Bodens auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden.

Abschließend kann gesagt werden, dass aufgrund der problematischen Eigenschaften vorhandener Schluffe sowie der Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden von einer hohen Empfindlichkeit gesprochen werden muss.

Vorbelastung des Schutzgutes Boden

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Koppel ist davon auszugehen, dass der Tritt der Pferde zu einer Veränderung der Struktur der obersten Bodenschicht geführt hat.

5.3.2 Konflikte mit dem Schutzgut Boden

Auch aus Gründen des schonenden Umgangs mit dem Boden wird für das Plangebiet die maximal zulässige Grundflächenzahl gegenüber dem Höchstwert gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,6 auf 0,4 herabgesetzt. Dennoch kommt es in den betroffenen Bereichen zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen.

Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können die negativen Auswirkungen auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen vermieden werden. Zudem bleibt festzustellen, dass der Boden bereits durch anthropogene Nutzungen vorbelastet ist. Eine Verunreinigung mit Schadstoffen ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

5.3.3 Bewertung des Eingriffs

Die Verwirklichung der Planung führt zu einem dauerhaften Eingriff in die Bodenstruktur. Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können die Eingriffe in die Struktur des Bodens auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden. Zudem betreffen die negativen Auswirkungen nicht das gesamte Plangebiet. Nur maximal 40 % der Flächen ist nach Durchführung der Planung versiegelt. Relativiert wird die Erheblichkeit des Eingriffes auch dadurch, dass im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vorhanden sind.

Dennoch bleibt festzustellen, dass die Bodenstruktur durch den Eingriff wahrscheinlich weitgehend geändert wird, um die Tragfähigkeit zu erreichen. Wegen der Wasserempfindlichkeit der Schluffe ist auf eine sorgfältige Entwässerung des Planums sowie auf eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers besonderer Wert zu legen. Durch den Einsatz von natürlichen Schüttgütern kann außerdem ein schädlicher Eintrag in den Boden verhindert werden. Das Vorhaben ist somit im Hinblick auf das Schutzgut Boden als verträglich zu bewerten.

Da ein direkter, funktionaler Ausgleich nur durch Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle erreicht werden könnte, dies allerdings mangels ungenutzter versiegelter Flächen nicht möglich ist, kann ein weiterer Ausgleich nur indirekt über eine Förderung der Bodenfunktion entstehen. Dazu dienen die oben beschriebenen Pflanzmaßnahmen.

5.4 Schutzgut Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation, direkt oder indirekt, auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e, g Nr. 8 lit. e BauGB).

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmen die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität[11] und Luftkapazität[12] abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit[13] wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

---

[11] Unter der Feldkapazität versteht man die Mange an Wasser, die ein Boden gegenüber der Schwerkraft binden kann. Nutzbar ist der Teil der Wassermenge, der wieder an Pflanzen abgegeben werden kann. Sind weder Stau- noch Sickerwasser vorhanden, steht die nutzbare Feldkapazität in unmittelbarem Zusammenhang zur pflanzenverfügbaren Wassermenge. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bknufe.htm, abgerufen am 04.07.2014

[12] Bei der Luftkapazität handelt es um den Porenraum im Boden, der nur kurzfristig mit Wasser gefüllt ist und somit für Sauerstoff oder als Wurzelraum zur Verfügung steht. Quelle: http://www.gd.nrw.de/g_bkluft.htm, abgerufen am 04.07.2014

[13] Die gesättigte Wasserleitfähigkeit einer Bodeneinheit für eine gewählte Bezugstiefe (kf_{ges}) wird aus den schichtspezifischen Wasserdurchlässigkeiten (kf_{s1} – kf_{sn} für die Schichten s1 – sn) abgeleitet. Die ausgewiesene Wasserdurchlässigkeit kennzeichnet den Widerstand, den der Boden einer senkrechten Wasserbewegung entgegensetzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist ein Maß für die Beurteilung des Bodens als mechanischer Filter, zur Abschätzung der Erosionsanfälligkeit schlecht leitender bzw. stauender Böden und der Wirksamkeit von Dränungen. Quelle: http://www.gd.nrw.de/cgi-bin/suche/suche.pl?file=g_bkwasl.htm&such=ges%E4ttigte+wasserleitf%E4higkeit&auswahl=&submit=Suchen&maxwort=50&maxdocs=25&maxzeil=10, abgerufen am 08.05.2014

5.4.1 Bestand des Schutzgutes Wasser

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Straßengraben. Über den Großteil des Jahres hinweg führt dieser kein Wasser. Für das Grundstück des Vorhabens selbst sowie für das nähere Umfeld werden keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Eine Beeinflussung der oberflächennahen Bodenschichten durch Grund- oder Stauwasser besteht nicht.

Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser

Im Bereich der versiegelten Flächen gehen die Funktionen des Bodens als „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ nahezu vollständig verloren. Mindernd wirken jedoch die Begrenzung der versiegelnden Maßnahmen auf die überbaubaren Flächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen.

Weiterhin ist Wasser empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen. Seine Qualität kann hiervon maßgeblich beeinträchtigt werden. Schadstoffeinträge können von gewerblichen Nutzungen aber auch von vielbefahrenen Straßen ausgehen. Um das Risiko einer Verunreinigung herabzusetzen, soll das anfallende Schmutzwasser über bestehende Anschlüsse in der Alten Landstraße in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Für das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist eine ökologisch orientierte Versickerung innerhalb der privaten Grundstücksflächen vorgesehen.

Da innerhalb des Plangebietes sowie in seinem Umfeld keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser keine besonders hohe Empfindlichkeit auszusprechen.

Vorbelastung des Schutzgutes Wasser

Bedingt durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und die geringe Filterfähigkeit des Bodens, ist ggf. mit einer Auswaschung von Düngemitteln oder Bioziden in das Grundwasser zu rechnen. Weitere Hinweise auf Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.

5.4.2 Konflikte mit dem Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung des Plangebietes in Folge der Erschließung und Bebauung ist eine Grundwasserneubildung auf einer Fläche von bis zu etwa 450 m² nicht mehr möglich. Gemäß § 51 a LWG NRW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Dementsprechend ist für das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser eine ökologisch orientierte Entwässerung durch Versickerung vorgesehen. Um Verschmutzungen des Grundwassers zu vermeiden soll das anfallende Schmutzwasser in die bestehenden Anschlüsse in der Alten Landstraße eingeleitet werden.

5.4.3 Bewertung des Eingriffs

Durch Überbauung und Versiegelung bisheriger Freiflächen kommt es innerhalb des Plangebietes zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit. Dies kann zu einer Minderung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Die Planung sieht eine ökologisch orientierte Entwässerung der privaten Flächen durch Versickerung vor, so dass die nachteiligen Auswirkungen reduziert werden können. Zudem wird das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers heruntergesetzt, indem anfallendes Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze werden 5 m breite Streifen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern angelegt. Hierdurch können die Bodenfunktionen und insbesondere die Versickerung gesteigert werden.

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Stoffeinträge zu erwarten. Da innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser keine besonders hohe Empfindlichkeit auszusprechen. Es bestehen keine Einflüsse durch oberflächennahes Grundwasser oder Stauwasser. Somit werden auch keine Beeinträchtigungen des Grundwassers eintreten. Negative Folgen der Versiegelung können reduziert werden.

5.5 Schutzgut Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Die klimatischen Bedingungen sind deshalb neben Boden und Wasser die wichtigsten Grundlagen des Lebens, die es zu sichern und zu erhalten gilt (§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 lit. a BauGB). Gemäß § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden. In den Zielsetzungen sollen erneuerbare Energien Berücksichtigung finden, zudem ist auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Ziele zur Vermeidung von Luftverunreinigungen ergeben sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) indem es heißt, Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind von schädlichen Umwelteinwirkungen und auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

5.5.1 Bestand des Schutzgutes Luft und Klima

Im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9,5 und 10°C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Innerhalb des Gemeindegebietes von Wegberg muss mit ca. 750 mm bis 800 mm Niederschlag im Jahr gerechnet werden. Die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1.500 Stunden pro Jahr[14].

Als unbebaute Freifläche (Koppel) wirkt das Plangebiet in gewissem Maße als Kaltluftentstehungs- und -leitfläche. Die vorhandene Vegetation wirkt in geringem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

Die örtlichen, klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse bestimmen oftmals das Ausmaß von Luftverunreinigungen. Lokalklimatische Gegebenheiten in Verbindung mit der Siedlungsstruktur und den Nutzungen der Umgebung können hierbei von Bedeutung sein. Die Lufthygiene des Untersuchungsraumes wird durch den angrenzenden Straßenverkehr der Alten Landstraße bestimmt.

<u>Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft und Klima</u>

Die klimatischen Funktionen der Freifläche stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Luftschadstoffe sowie Ruß- und Staubpartikel können durch vorhandene Vegetation gebunden werden. Bei Verlust von dieser gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche klimatische Wirkung erfolgt bei

[14] MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989

Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen, ungünstigere Strahlungsbilanzen aufweisen sowie zu einer Herabsetzung der Verdunstungsrate führen. Durch die vorhandene Beweidung wird die Vegetation im gesamten Plangebiet jedoch dauerhaft kurz gehalten und die klimatischen Funktionen der Flächen sind hierdurch eingeschränkt. Diesbezüglich ist also von einer geringen Empfindlichkeit zu sprechen.

Die Luft ist empfindlich gegenüber Einträgen von Schadstoffen wie NO_2, flüchtigen organischen Verbindungen, Dieselrußpartikeln oder CO_2. Verkehr gilt als einer der Hauptverursacher von diesen Stoffen. Aufgrund der umliegenden Siedlungsbereiche und der Nähe zur Alten Landstraße ist jedoch schon heute von einem ausgeprägten Verkehrsaufkommen auszugehen. Das Plangebiet ist jedoch sehr Kleinflächig und dient der Unterbringung von nur einem weiteren Wohngebäude. Von einer bedeutenden Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Planung ist also nicht auszugehen.

Vorbelastung des Schutzgutes Luft und Klima

Von einer Vorbelastung des Kleinklimas ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszugehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes und der bestehenden weniger wertvollen Biotopflächen ist von keiner besonderen klimatischen Funktion auszugehen.

Die aktuellen Belastungen der Luftschadstoffsituation resultieren im Wesentlichen aus dem Straßenverkehr der Alten Landstraße im Süden.

5.5.2 Konflikte mit dem Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplante Bebauung kommt es in Teilbereichen des Planungsgebietes zu einem Verlust von Freiflächen zur Frischluftproduktion. Durch eine Versiegelung der entsprechenden Flächen kommt es zudem zu einer zusätzlichen Erwärmung im Plangebiet und damit zur Veränderung der Temperaturschichtung. Zusätzlicher Verkehr im Plangebiet kann in begrenztem Maße weitere Luftschadstoffbelastungen hervorrufen. Anderseits sieht die Planung nur ein zusätzliches Wohngebäude vor, so dass auch in Spitzenstunden keine erheblichen Verkehre ausgelöst werden.

5.5.3 Bewertung des Eingriffs

Insgesamt entsteht durch das Vorhaben eine Minderung der örtlichen Frischluftproduktion. Durch Schadstoffemissionen während der Bauphase kann es temporär zu lufthygienischen Beeinträchtigungen kommen.

Das Plangebiet wird aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet an der Alten Landstraße durch Immissionen des Verkehrs belastet. Der Verkehr gilt als einer der Hauptverursacher von Luftschadstoffen und setzt im Wesentlichen Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub frei. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund der umliegenden Siedlungsnutzungen und der im Umfeld vorhandenen Verkehrsströme keine bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auftreten werden. Zudem sind keine Besonderheiten (z.B. luftverschmutzende Industrien) zu vermerken, die eine starke Beeinträchtigung der Luft im Gebiet hervorrufen würden.

Aufgrund der bestehenden im Wesentlichen weniger wertvollen Biotopflächen ist nicht von einer besonderen klimatischen Funktion auszugehen. Der Steigerung des Erwärmungspotenzials durch die geplante Bebauung kann durch Schaffung von Verdunstungsflächen, Schattenspendern und der Neupflanzung von Bäumen entgegengewirkt werden. Insbesondere Bäume und weitere Gehölzstrukturen wirken sich vorteilhaft auf die Lufthygiene aus (CO2-Minderung / Sauerstoffproduktion). In Bezug auf das Klima ist das Vorhaben damit als verträglich einzustufen.

5.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Ein wichtiges Ziel im Bereich Landschaftsbild und Erholung ist die Erhaltung vorhandener und die Entwicklung bereits beeinträchtigter naturräumlicher Elemente und somit die Verbesserung des Erholungs- und Erlebniswertes einer Landschaft. Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind neben den Naturgütern und der Pflanzen- und Tierwelt auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig zu sichern. Die fortschreitende Inanspruchnahme von Landschaft als Folge steigender Nutzungsansprüche der letzten Jahrzehnte stellt eine Herausforderung an die Raumplanung dar.

5.6.1 Bestand des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild

Das vorhandene Landschaftsbild setzt sich zusammen aus unterschiedlichen Elementen. Zum einen aus einer Koppel und zum anderen aus dem Böschungs- bzw. Bankettbereich entlang des südlich liegenden Straßengrabens. Einem Aufkommen von wertvollen Wildkräutern wird durch die Beanspruchung und Beweidung durch Pferde bzw. der Pflege durch den Menschen entgegengewirkt. Somit sind beide in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als äußerst nachrangig einzustufen.

Die Fläche des Vorhabens steht im Zusammenhang zur freien Feldflur. Hierdurch kann ein positiver Effekt auf den Naherholungswert erzielt werden. Die angrenzenden Flächen setzen sich zwar im Wesentlichen aus Ackerflächen zusammen, sind jedoch sehr großflächig und nur von wenigen Siedlungsstrukturen zerschnitten. Hinzu kommt der Waldbestand „Klinkumer Busch“, der nördlich an diese Flächen anschließt. Durch vorhandene Wegestrukturen können die entsprechenden Flächen erreicht werden. Für den Naherholungswert dieser Landschaft spielt die Plangebietsfläche selbst jedoch nur eine untergeordnete Rolle, da sie nur einen unwesentlich kleinen Teil von ihr darstellt und über keine landschaftlich wertvollen Strukturen verfügt.

Das vorhandene Ortsbild wird gestört durch das Fehlen eines klaren Ortseinganges. Da die Bebauung der gegenüberliegenden Straßenseite deutlich näher am Ortseingang liegt als die Bebauung auf der Seite des Plangebietes, entsteht eine ungeordnete städtebauliche Situation.

<u>Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild</u>

Bisher wirkt das Gebiet als Freifläche für die südlich und östlich angrenzende Wohnsiedlung. Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen beeinträchtigt werden.

Um das Gebäude im Übergang zwischen Siedlung und Landschaft besser zu integrieren und um zu dominante Höhen im Bereich des Ortseingangs zu vermeiden, wird die maximal zulässige Zahl der Geschosse auf 1 und die Höhe auf 8,0 m festgesetzt und somit auf ein notwendiges Maß beschränkt. Der festgesetzte Wert orientiert sich am Bestand und fügt sich somit an diesen an.

Zusätzlich dazu wird die Grundstücksfläche in Richtung Westen und Süden, also in Richtung der freien Feldflur, von einer 5 m breiten Pflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern eigefasst. Sie schirmt die Planung in Richtung der Landschaft ab und dient der besseren Integration in diese sowie der Bildung eines klaren Landschaftsrandes. Eine weitere Landschaftliche Qualität entsteht durch die Beschränkung der zu verwendenden Pflanzen auf die im Landschaftsplan genannten und für den Standort typischen Arten.

Das Plangebiet leistet aktuell also nur einen geringen Beitrag zum Erholungswert der Landschaft. Weiterhin werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die eine bessere Integrierung des Vorhabens in den Bestand ermöglichen. Gegenüber der Planung ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild somit als gering einzustufen.

Vorbelastung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch die intensive anthropogene Nutzung (Beweidung) vorbelastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird durch die Offenhaltung und Beweidung des überwiegenden Teils der Flächen verhindert. Hinzu kommt die unmittelbare Nähe zur Alten Landstraße (L 367), die vor allem durch die entstehenden Lärmimmissionen als weitere Vorbelastung gewertet werden kann.

Die Eingrünung der westlich anschließenden Grundstücke setzt sich zusammen aus ca. 1,5 m hohen, nicht heimischen Schnitthecken. Durch die geringe Höhe können sie die Siedlungsstrukturen nicht in Richtung der Landschaft abschirmen. Aufgrund der Verwendung nicht heimischer Pflanzen stellen sich die vorhandenen Hecken ebenfalls als Fremdkörper innerhalb der Landschaft dar. Ein wirkungsvoller Landschaftsrand ist somit nicht gegeben. Mit der Anlage eines großzügigen Grünstreifens, mit den im Landschaftsplan genannten Gehölzen (Gehölze des frischen Eichen-Buchenwaldes der Schwalm-Nette-Platte, des trockenen Eichen-Buchenwaldes des Flachlandes und die des Überganges zum Eichen-Birkenwald), entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenzen kann ein deutlich sichtbarer, einheitlicher und ansprechender Ortsrand gegenüber dem Außenbereich geschaffen werden.

5.6.2 Konflikte mit dem Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Durch die Errichtung von Baukörpern und Verkehrsflächen wird das Landschaftsbild grundlegend verändert. Im subjektiven Landschaftseindruck und für die Erholungsnutzung gehen Freiflächen verloren und werden durch funktionsarme Siedlungsfläche ersetzt.

5.6.3 Bewertung des Eingriffs

Das Landschaftsbild wird im Verfahren grundlegend verändert. Die Erweiterung der Siedlungsflächen kann zu einer Verschlechterung des Landschaftsbildes beitragen. Durch gestalterische Festsetzungen kann dieser Eindruck jedoch gemindert werden. Hier wird eine landschaftsangepasste Gestaltung des künftigen Plangebiets erfolgen. Gesichert wird dies über die Festsetzung einer maximalen Geschosshöhe sowie die Begrenzung der Maßnahme auf die überbaubaren Grundstücksflächen. Auch werden Flächen mit einem Pflanzgebot belegt, wodurch eine bessere Einbindung in die Landschaft erzielt werden kann. Ferner können durch eine Bebauung des Plangebietes die städtebaulichen Strukturen an die gegenüberliegende Straßenseite angepasst und ein klarer Ortseingang entwickelt werden.

Andererseits ist das Gebiet bereits durch anthropogene Nutzungen vorbelastet und somit in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe bereits vorbelastet. Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Planung zu erwarten.

5.7 Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne einer Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln (§1 abs. 5 BauGB). Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§1 Abs. 6 Nr.1 und 7 BauGB) sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum (§1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB und §1 Nr. 4 BNatSchG) für den Menschen gesichert werden.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt der Schutz von Natur und Landschaft, um die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern. Im Rahmen der Bauleitplanung werden für das Schutzgut Mensch die Daseinsfunktionen Wohnen und Arbeiten gewählt. Leben, Gesundheit und Wohlbefinden sind hierbei die wichtigsten Aspekte.

5.7.1 Bestand des Schutzgutes Mensch

Das Plangebiet besitzt derzeit kaum Bedeutung für den Menschen. Es dient im Wesentlichen der Nutzung als Koppel und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Die Bedeutung für Freizeitgestaltung und Naherholung ist daher als gering zu bezeichnen. Dennoch gestaltet sich die Fläche für ansässige Menschen attraktiver als eine bebaute Fläche.

Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Wohngebiete.

Hauptsächlich sind zukünftige Belastungen durch wohngebietstypische Lärmimmissionen zu erwarten, wie sie bereits heute vorhanden sind. Eine darüber hinaus gehende Geräuschentwicklung wird auch bei zusätzlicher Bebauung mit einem weiteren Wohngebäude nicht zu erwarten sein. Eine zusätzliche Empfindlichkeit entsteht durch die Überbauung der Fläche. Obwohl sie einer intensiven Beweidung unterliegen, stellen sie sich als Freifläche optisch attraktiver dar als eine versiegelte Fläche. Das eigentliche Plangebiet ist aktuell jedoch nur bedingt für die Öffentlichkeit zugänglich.

Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch ist von keiner hohen Empfindlichkeit zu sprechen. Es bestehen zudem wirksame Methoden, um die schädlichen Auswirkungen zu begrenzen.

Vorbelastung des Schutzgutes Mensch

Die aktuellen Belastungen der Luftschadstoff- und Lärmsituation resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der Alten Landstraße (L 367) im Süden. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub.

Eine temporäre Belastung besteht durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der umliegenden Ackerflächen. Beim Einsatz von schweren Maschinen, beispielsweise Traktoren, kommt es insbesondere zu Lärmimmissionen. Innerhalb von Zeiträumen, in denen die Fläche von keiner Vegetation bedeckt ist, kann zudem die Bildung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden.

5.7.2 Konflikte mit dem Schutzgut Mensch

Durch die Bebauung der bisherigen Freifläche werden private Weideflächen von insgesamt ca. 1.080 m² beansprucht. Durch die Errichtung von Baukörpern auf den bisherigen Freiflächen wird die Situation für die unmittelbar angrenzenden Wohngebäude somit optisch verändert. In Anbetracht der Vorbelastung durch die vorhergegangene anthropogene Nutzung ist die Fläche in Ihrer Bedeutung als Erholungsfläche von nachrangiger Bedeutung.

Zudem sieht die Planung vor, das Vorhabengebiet in Richtung Nord und West zur Abschirmung des Plangeländes einzugrünen. Die Flächen dienen zur Ausbildung eines Landschaftsrandes und zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen. In diesem Zusammenhang wird entlang der entsprechenden Grenzen der als Mischgebiet festgesetzten Flächen eine Pflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Diese Maßnahme bereichert das Landschaftsbild und kann eine positive Wirkung erzielen. Die landschaftliche Qualität und die Bedeutung für die Erholung werden also nicht nur erhalten sondern, durch die Ausbildung eines klaren Landschaftsrandes, auch gesteigert.

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben v.a. in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Wohngebiete. Aufgrund der Art der Nutzung sind Wohngebietstypische Immissionen zu erwarten, wie sie bereits heute vorhanden sind. Zudem wird bei Umsetzung der Planung nur ein einzelnes Wohngebäude realisiert, so dass auch in Spitzenstunden keine erheblichen Verkehre ausgelöst werden.

5.7.3 Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben lässt keine Auswirkungen von grenzüberschreitendem Charakter im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen erwarten. Insgesamt ist das Vorhaben für den Menschen als verträglich zu bewerten. Zwar gehen landschaftlich wertvolle Elemente verloren, insbesondere die nördlichen und westlichen Randbereiche können in ihrer landschaftlichen Qualität aber gesteigert werden. In Bezug auf den Lärmschutz wird mit keiner deutlichen Steigerung der vorhandenen Immissionen gerechnet. Somit werden keine zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen notwendig.

5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Gemäß § 1 Abs. 5 und 7 (d) BauGB sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

5.8.1 Bestand des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter festgestellt worden.

<u>Empfindlichkeit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter</u>

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Abbauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt, so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können.

<u>Vorbelastung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter</u>

Von einer Vorbelastung eventuell vorhandener Kultur- und Sachgüter ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszugehen.

5.8.2 Konflikte mit dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Obwohl derzeit zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes keine Konflikte zu erkennen sind, kann ein Vorkommen von Bodendenkmalen nicht ausgeschlossen werden, da keine Untersuchung der Fläche stattgefunden hat.

Daher sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 90 39 – 0, Fax.: 02425 / 90 39 - 199 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5.8.3 Bewertung des Eingriffs

Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf die Archivfunktion des Bodens auszugehen, da bisher keine Kultur- und Sachgüter festgestellt worden sind.

6 Vermeidung und Minderung des Eingriffs

6.1 Vermeidbarkeit des Eingriffs

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Der Bedarf für die Planung ist gegeben, da mit dem Bauleitplanverfahren den ortsteilspezifischen Bedarfen nach Wohnbauland entsprochen wird. Ehemalige Baulücken entlang der Alten Landstraße in Klinkum sind bereits zu großen Teilen bebaut worden. Das Bauleitplanverfahren ist aufgrund des konkreten Wunsches des Vorhabenträgers eingeleitet worden. Durch die Bereitschaft des Grundstückseigentümers zum Tragen der Planungs- und Erschließungskosten ist die zeitliche Erforderlichkeit gegeben. Ferner soll durch das Vorhaben die Bebauung der nördlichen an die südliche Straßenseite der Alten Landstraße angepasst und ein klarer Ortseingang erzielt werden. Insgesamt kann durch die Planung die eine bisher ungeordnete städtebauliche Situation abgerundet werden.

Die planerische Konzeption ist darüber hinaus geeignet, das Ziel des Verfahrens zu erfüllen, da ein qualitativ hochwertiges Angebot geschaffen wird, welches den regelmäßigen Erfordernissen an Wohnbauland entspricht. Es handelt sich um eine Erweiterungsfläche, die vom Anschluss an die Verkehrsstruktur eine gute Lage aufweist. Durch die Festsetzung eines 5 m breiten Pflanzstreifens entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze kann ein einheitlicher, deutlich sichtbarer und optisch ansprechender Landschaftsrand gegenüber freien Feldflur erzielt und den Festsetzungen des Landschaftsplanes Rechnung getragen werden. Hierdurch kann wird der Ortsteil gezielt abgerundet.

In Bezug auf die Qualität der Planung ist ferner keine Lösungsmöglichkeit zu sehen, die die Planungsziele besser und für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild schonender verwirklichen könnte. Die natürlichen Potentiale des Plangebietes sind bereits deutlich vorbelastet und das Landschaftsbild wird insgesamt aufgewertet. Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Entwicklung der Ortslage u.U. auf weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben, was ggf. eine nachhaltige Verschlechterung der Ortsstruktur, insbesondere der Sozialstruktur zur Folge hätte.

6.2 Minderung der Eingriffsfolgen

Wenn Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenalternativen geeignet sind, Eingriffsfolgen zu mindern oder gar zu vermeiden ohne den eigentlichen Zweck des Eingriffs unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, verpflichtet der Gesetzgeber den Vorhabenträger zur Durchführung dieser Maßnahmen. Bezogen auf die Planung lassen sich die folgenden Minderungsmaßnahmen bestimmen:

<u>Allgemein gültige Minderungsmaßnahmen während der Bauphase des Vorhabens</u>

- Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen.

- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung).
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.
- Einsatz natürlicher Schüttgüter

<u>Schutzgut Arten und Biotope</u>

- Das Anpflanzen einer standorttypischen Hecke soll neue Rückzugsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten schaffen und eine wirksame Durchgrünung herstellen.

Durch Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem Verlust von Teillebensräumen, die sich, ebenso wie Störungen durch Lärm und Licht aus dem geplanten Vorhaben, auf die Verhaltens- und Bewegungsmuster von Tieren auswirken können. Da die Fläche aufgrund der bisherigen Nutzung stark beeinträchtigt ist, werden diese beschriebenen Auswirkungen auf ein geringes Maß begrenzt. Der weit überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund der intensiven Nutzung durch den Menschen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ohnehin als geringwertig einzustufen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bieten durch die Freihaltung von anderen Nutzungen begrenztes neues Lebensraumpotenzial für Pflanzen und Tiere z.B. in Form von anzupflanzender, einheimischer Vegetation.

Um eine qualitativ hochwertige Bepflanzung im Bereich der privaten Grünflächen zu gewährleisten, werden im Bebauungsplan Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Das Plangebiet grenzt im Westen und im Norden an die freie Feldflur. Es handelt sich um Teile des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schwalmplatte“, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Daher sollen die westlichen und nördlichen Teilflächen dazu dienen, einen Landschaftsrand auzubilden und die Planung in das Umfeld zu integrieren.

Im Bereich der Fläche FB1 ist entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen eine mehrreihige Baum- und Strauchbepflanzungen in einer Breite von 5,0 m aus einheimischen Bäumen I. Ordnung gemäß Pflanzliste A (Pflanzabstand 8,0 m bis 10,0 m, Hochstamm 3xv., StU. 12 / 14) und einheimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste B anzupflanzen. Die Sträucher sind in einem Abstand von 2,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv., StU. 125 / 150 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen zwischen den Pflanzungen sind mit einer Raseneinsaat oder mit geeigneten und standortgerechten Bodendeckern zu begrünen.

Die privaten Grünflächen auf dem Baugrundstück sollen dazu dienen, die schädlichen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung zu reduzieren. Da dieses Ziel durch die Anlage von Steingärten oder Kiesflächen sowie die damit verbundene Reduzierung der ausgleichenden Wirkung nicht erreicht werden könnte, sollen sie durch textliche Festsetzung ausgeschlossen werden:

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gemäß Eingriffsbilanzierung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Pflanzliste A **Laubbäume I. Ordnung**	
Betula pendula	Sandbirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Tab. 6: Pflanzliste A

Pflanzliste B **Sträucher**	
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme

Tab. 7: Pflanzliste B

Schutzgut Boden

- Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden übermäßige Versiegelungen der Flächen vermieden.
- Anpflanzungen auf Flächen im Plangebiet tragen zum Schutz des Bodens bei.

Die erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aus den bereits genannten Gründen bei Verfolgen des Bebauungsplanzweckes unvermeidbar. Mindernd wirken jedoch die Festsetzung einer GRZ und die räumliche Eingrenzung der Auswirkungen auf die Baufenster.

Da ein direkter, funktionaler Ausgleich nur durch Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle erreicht werden könnte, dies allerdings mangels ungenutzter versiegelter Flächen nicht möglich ist, kann ein weiterer Ausgleich nur indirekt über eine Förderung der Bodenfunktionen entstehen. Dazu dienen die Pflanzmaßnahmen entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen.

Schutzgut Wasser

- Das anfallende Schmutzwasser soll in die bestehenden Anschlüsse in der Alten Landstraße eingeleitet werden. Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Versickerung innerhalb der privaten Grundstückflächen vorgesehen.

Schutzgut Luft und Klima

- Das Anpflanzen von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen sichert kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft.
- Verbesserung der Lufthygiene durch Pflanzung von Grünstrukturen.

Da es sich beim Bestand weitestgehend um Weideland handelt, werden klimatische Funktionen bereits heute nur in einem bestimmten Umfang erfüllt. Die beschriebenen Maßnahmen können diese darum steigern und so den negativen Auswirkungen durch notwendige Versiegelungen entgegenwirken.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Beschränkung der Gebäudehöhe auf ein verträgliches Maß.
- Abschirmung des Gebäudes in Richtung der Landschaft durch Anpflanzen einer Hecke in Richtung Westen und Süden.

Durch "landschaftsfremde" Nutzungen führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die beschriebenen Maßnahmen binden die betroffenen Flächen in die bereits bestehenden Landschaftselemente ein und tragen dafür Sorge, dass das geplante Gebäude nicht als Störquelle wahrgenommen wird.

Schutzgut Mensch

Da die geplante Nutzung dem umliegenden Bestand als Wohnbaufläche entspricht, ist mit keiner Steigerung der vorhandenen Immissionen zu rechnen. Zusätzliche Maßnahmen werden nicht notwendig.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Bodendenkmäler in der Region vor. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt, die betroffene archäologische Befunde/Funde (Bodendenkmäler) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnimmt und dokumentiert.

6.3 Ausgleichbarkeit

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück bleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist oder neu gestaltet wurde.

Es ist von einer Ausgleichbarkeit des Eingriffes auszugehen, da:

- In diesem Bereich nicht in wertvolle Biotopstrukturen eingegriffen wird,
- Der Erholungsraum nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- Das Ortsbild durch eine Begrenzungen der maximal zulässigen Höhe und der versiegelten Flächen nicht beeinträchtigt wird,
- Der Übergang zur Landschaft durch Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern landschaftsgerecht gestaltet werden kann,
- Durch geeignete technische, planerische oder sonstige Maßnahmen erheblich oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verhindert werden können.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Neben der Errichtung eines Einfamilienhauses verfolgt die Planung ebenfalls das Ziel der Etablierung eines Landschaftsrandes. Im Bereich des Ortseinganges kommt diesem Ziel eine besondere Bedeutung zu. Das Plangrundstück ist hierfür besonders geeignet. Die Bebauungsstruktur der nördlichen Seite der Alten Landstraße wird fortgesetzt und an die Gegenüberliegende Straße angepasst, wodurch ein klarerer Ortseingang entsteht. Durch die Entwicklung des Planbereiches zum Wohnbauland die wird der Ortsteil Klinkum städtebaulich abgerundet.

Als Alternativstandorte bieten sich noch unbebaute Baugrundstücke innerhalb der Ortslage von Klinkum an. Bei der Überplanung von diesen könnte das oben genannte Ziel jedoch nicht verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund sind für das Vorhaben keine Standortalternativen vorhanden.

7 Kompensation des Eingriffs

Der Betrachtungsraum umfasst das gesamte Plangebiet.

Mit der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu analysieren, welchen Wert die betroffenen Flächen für Natur und Landschaft besitzen. Dies ist insgesamt schwierig in Worten oder Zahlen auszudrücken. In der Praxis existieren jedoch gängige, numerische Bewertungsverfahren, um die betroffenen Biotoptypen in Wertstufen zu fassen und deren ökologische bzw. landschaftsästhetische Bedeutung wiederzugeben.

Im vorliegenden Vorhaben wurde das Bewertungsverfahren „Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, Ausgabe September 2008, herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008), herangezogen. Hierbei fließt der Grad der ökologischen Ausprägung der Biotope, wie sie vor Ort aufgefunden werden, mit in die Bewertung ein.

Im angewandten Bewertungsverfahren erhalten die Biotope „Wertpunkte“ in einer Skala von 0 bis 10. So besitzt Acker und Grünland einen Wert von 2, während naturnahe Laubmischwälder und andere Gehölzflächen einen Wert zwischen 5 und 8 haben. Vollkommen versiegelte Flächen haben stets den Wert 0, hochwertige Biotope wie Moore, Röhrichte oder Quellbereiche einen Wert von 10. Wird ein Wert von 10 erreicht, so ist die Ausgleichbarkeit eines Eingriffes nicht mehr gewährleistet. Ein solcher Eingriff wird im gesetzlichen Rahmen (BNatSchG) grundsätzlich ausgeschlossen. Die „Feinabstufung“ je nach Natürlichkeitsgrad, Struktur- und Artenvielfalt der einzelnen Biotope wird über den Korrekturfaktor bewertet. Hier kann bei überdurchschnittlicher Ausprägung eines Biotops der Faktor bis auf max. 2 heraufgesetzt werden. Ebenso erfolgt eine Reduzierung des Faktors bei weniger stark ausgeprägten oder beeinträchtigten Biotoptypen.

Durch die Gegenüberstellung des Ausgangzustandes mit dem geplanten Zustand (hier geplantes Baurecht nach Aufstellung des Bebauungsplans IV-9, Klinkum Ortsrand) kann die unterschiedliche ökologische Wertigkeit in Punkten ausgedrückt werden. Hierbei wird für neu angelegte Biotope in der Planung teilweise ein geringerer Grundwert angenommen als im Ausgangszustand, da davon ausgegangen wird, dass innerhalb von 30 Jahren nach Neuanlage eines Biotoptyps, höherwertige Biotope noch nicht entsprechend stark ausgebildet sind.

Der ermittelte Differenzwert gibt wieder, ob ein Eingriff ausgeglichen ist oder ein Defizit besteht. Die Menge des Defizits kann über die Wertzahl je nach Art des geplanten Biotops in Flächen umgerechnet bzw. ermittelt werden.

Durch das Anwenden eines standardisierten Bewertungsverfahrens ist die Bewertungs- und Abwägungsgrundlage für Nichtfachleute leichter nachvollziehbar. Die Subjektivität des Beurteilenden wird zudem in Grenzen gehalten. Das Ergebnis der Bewertung hat keine rechtliche Bindung, sondern ist Abwägungsgrundlage. Hiervon ausgenommen sind Eingriffe in Biotope nach § 20 (2) BNatSchG.

7.1 Bewertungsraum / Bewertungsmethodik für die Kompensationsflächenberechnung

(s.a. Tabellen im Anhang)

<u>Bestand</u>

Für die Ökologische Bewertung wurde die Biotoptypenwertliste der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" von 2008 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW verwendet.

Die Bewertung für die Bestandssituation des Plangebietes sieht wie folgt aus:

Die Fläche ist derzeit vollständig als Koppel genutzt. Sie wird demnach dauerhaft beweidet. Die Vielfalt an Wildkräutern und Gräsern ist nur gering ausgeprägt. Für die **1.080 m²** der Bestandssituation der Code EB, xd2 mit einem Wert von **3 Ökopunkten/m²** anzusetzen.

Insgesamt ist die Bestandssituation mit **3.240 Ökopunkten** zu bewerten.

Planung

Dem gegenüberzustellen ist die Situation des Plangebietes entsprechend der Planung:

Durch die Planung entstehen zusätzliche versiegelte Flächen. Sie belaufen sich auf insgesamt **648 m²** und erhalten mit dem Code VF0 einen Wert von **0 Ökopunkten/m²**.

Ferner wird entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze ein 5 m breiter Streifen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern mit einer Gesamtfläche von etwa **293 m²** angelegt. Dieser Bereich wird als mehrreihige Hecke gewertet. Da kein regelmäßiger Formschnitt vorgesehen ist fällt die Fläche unter den Code BD0, kb1 und erhält einen Wert von **6 Ökopunkten/m²**.

Nach Abzug der versiegelten Flächen und der Gehölzflächen verbleiben **139 m²** Grundstücksflächen. Diese sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Eine Bepflanzung mit Gehölzen wird nicht vorgegeben. Entsprechend fällt die Fläche unter den Code HJ, ka4 und erhält einen Wert von **2 Ökopunkten/m²**.

Insgesamt entsteht durch die Planung ein Wert von **2.036 Ökopunkten**.

7.2 Kompensationsflächenberechnung

Durch die Planung entsteht ein Wert von insgesamt **2.036 Ökopunkten** und somit ein Defizit von **1.204 Ökopunkten**. Aufgrund dessen werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig. Die Fläche des erforderlichen Kompensationsbedarfes berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Differenz bzw. Defizit nach der Bilanz}}{\text{Wert der künftigen Kompensationsmaßn.} - \text{Wert der Fläche im Bestand}} = \text{Fläche zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen}$$

Tab. 7: Formel der Kompensationsflächenberechnung

Gemäß Tabelle B: Bilanzierung des Eingriffs gemäß Planung (Siehe Anhang) besteht ein Defizit von 1.204 Ökopunkten. Somit ergibt sich bei Umwandlung von Acker (Wertzahl 2) zu Obstwiesen (Wertzahl 6) beispielsweise folgende Kompensationsmöglichkeit:

$$\frac{1.204}{6 - 2} = 301 \text{ (entspricht 0,19 ha)}$$

Tab. 8: Beispielberechnung

7.3 Kompensationsmaßnahmen

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erfolgt eine externe Kompensation des ökologischen Defizits von 1.204 Wertpunkten über das Ökokonto der Stadt Wegberg durch vertragliche Sicherung zwischen der Stadt Wegberg und dem Grundstückseigentümer.

8 Literaturverzeichnis

- Bezirksregierung Köln – Bezirksplanungsbehörde (Hg.): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Köln 2013
- HERMANN, K.: Flachsrotten – Kulturhistorische Elemente der Kulturlandschaft. Braunschweigische Landschaft e.V., Braunschweig, 1998. Abrufbar im Internet. http://www.natur.bsl-ag.de/fileadmin/user_upload/bl/news/Flachsrottenbrosch_re1.pdf, abgerufen am 14.05.2014
- KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012
- MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989
- PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963
- http://www.gd.nrw.de/g_bkkati.htm, abgerufen am 04.07.2014
- https://bodenkunde.uni-hohenheim.de/67044, abgerufen am 24.04.2014
- http://www.gd.nrw.de/g_bknufe.htm, abgerufen am 04.07.2014
- http://www.gd.nrw.de/g_bkluft.htm, abgerufen am 04.07.2014
- http://www.gd.nrw.de/cgi-bin/suche/suche.pl?file=g_bkwasl.htm&such=ges%E4ttigte+wasserleitf%E4higkeit&auswahl=&submit=Suchen&maxwort =50&maxdocs=25&maxzeil=10, abgerufen am 08.05.2014
- http://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/glossar/alphabet/m/motten.html, abgerufen am 14.05.2014

9 Anhang

1. Tabellen A und B: Bilanzierung des Untersuchungsraumes gemäß Bestand und Planung
2. Plan: Flächenermittlung gemäß Bestand
3. Plan: Flächenermittlung gemäß Planung